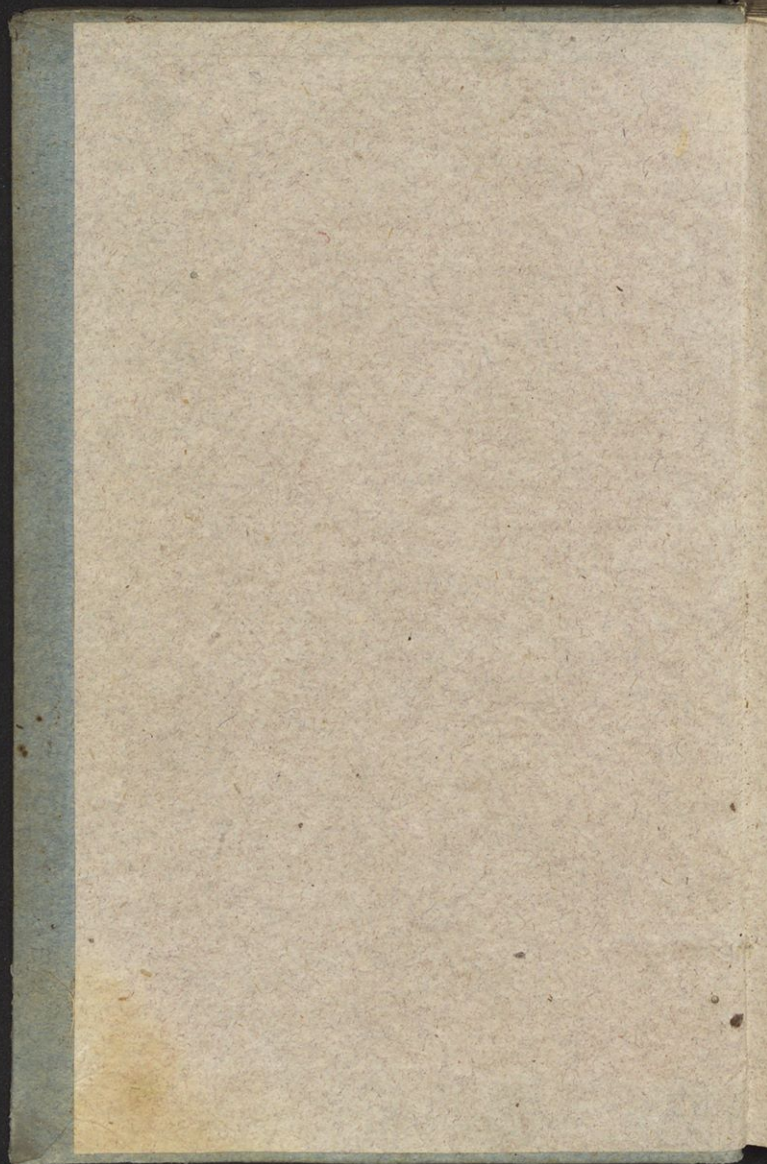


64717



Allerhöchst neue

Stempelpatente

vom 5. und 15. Oktober 1802 in Absicht
a u f

Papier, Handlungsbücher, Wechsel, Spielkarten, Kalender, Zeitungen, Haarpuder, Stärk, und rothe Schminke vom 1. Dezemb. 1802 und 1. Jänner 1803. wirkend für alle deutschen böhmischen und galizischen Erblande, benanntlich in Oesterreich ob und unter der Enß, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, endlich in Ost- und West-Galizien, mit Eingegriff der Kommerzialsstadt Brody, und des Bukowiner Kreises,

s a m t

einem darüber verfaßten alphabetischen

Stempelregister oder Auszug

v o n

Joseph Mammert v. Kopeinek

Kaitoffizier der K. K. Kammeral, und Provinzial
Staats-Buchhaltung in Krain.

Mit Erlaubniß der K. K. Zensur nach vorausgegangener Revision von Seite der K. K. Tabak, und Siegelgefällen Administration allhier.



Kaisbach bey Andreas Gassler

I 8 0 3.

64717



130052040

Papierstempel = Patent.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Um einer Seits die bey dem Siegel = oder Stempelgefälle obwaltenden Gebrechen, und mehrfältigen Beeinträchtigungen zu beseitigen, und anderer Seits das Gefäll auf einen ergiebigeren, zu Unterstützung der Staatsbedürfnisse nothwendigen Ertrag zu bringen, haben Wir sowohl in Hinsicht auf die bisher bestandenen Klassen der Stempelbeträge, und der diesem Gefälle unterliegenden Gegenstände, als auch auf die Verwaltung dieses Gefälls, und der dabey nothwendigen Kontrolle, mehrere Abänderungen zu treffen für nothwendig befunden, welche vom 1. Januar 1803. in allen Unsern deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Ens, in Böhmen, Mähren, und Schlesien, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, und Gradiska, endlich in Ost- und West-Galizien, mit Einbegriff der Kommerzialstadt Brody, und des Bukowiner-Kreises, gesetzmäßig anzufangen haben.

Wir erklären demnach gegenwärtige Vorschrift, vom erstgemeldeten Datum angefangen, für die einzige Richtschnur in Stempel = oder Siegelgefällsachen, wogegen alle vorigen auf dieses Gefäll Bezug habende Patente und Vorschriften mit letztem Dezember l. J. als erloschen, mithin wirkungslos anzusehen sind.

Die Gegenstände, welche dem Stempel = oder Siegelgefälle unterzogen werden, sind: Papier, inländische Wechselbriefe, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender,



wie auch in- und ausländische gedruckte Zeitungs- oder Intelligenz-Blätter.

Papier = Stempel.

§. 1.

Jede Urkunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene, oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestempelten Papier geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur außsergerichtlich ausgestellt oder gefertigt würde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Jede Urkunde muß daher entweder gleich Anfangs auf Stempelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, nach dem Tage der Ausstellung, zur klassenmäßigen Stempelung gebracht werden.

In dem letzten Falle ist für die Aufdrückung des Erfüllungstempels der zweyfache Betrag der Stempelgebühr zu entrichten, ausgenommen, es wird einer bereits gestempelten Urkunde eine neue mit dem vorhergehenden Gegenstande in keinem Zusammenhange stehende Verabredung beygefügt, oder eine bey ihrer Errichtung stempelfreie Urkunde müßte in der Folge, weil sie etwa einem Gerichte, oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, gestempelt werden.

In diesen beyden Fällen ist nur der einfache Betrag des auf eine solche Urkunde ausgemessenen Stempels zu entrichten.

§. 2.

Jede Schrift, Titte, Anzeige oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Geschäfte einer Parthey

zu Unseren eigenen Händen, oder bey einer politischen oder Gerichtsbehörde, bey einem Magistrate, Grundbuche, Amte, oder einer wie sonst immer genannten Obrigkeit eingereicht wird, muß so wie eine jede Beilage, sogleich bey der Ueberreichung mit dem vorschristmäßigen Stempel versehen seyn, in sofern hierbey keine von dem unter S. 9. 10. 12. und 13. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintritt.

S. 3.

Dafern bey einer Gerichtsstelle eine dem Stempel un- terliegende Schrift, oder eine Beilage eingebracht wird, welche gar nicht, oder nicht nach der vorschristmäßigen Klasse gestempelt ist, soll dieses Versehen dadurch behoben werden, daß von dem Einreichungs-Protokoll, oder von dem Referenten dieser Sache, oder von demjenigen Amte oder Individuo, wo sonst die Sache vorkommt, dieses Gebrechen sogleich auf der Schrift angemerkt, und dieselbe dem Taxamte, oder in so fern die Besorgung des Tax- und Stempelgefälls dem Expedite, oder einem anderen Beamten anvertrauet wäre, demselben zu dem Ende übergeben werde, damit ein Stempelbogen der angemessenen Klasse, mit der Anmerkung, wozu solcher gehört, und mit einem sichtbaren nicht leicht zu vertilgenden Zeichen, wodurch der leere Bogen zu einem künftigen anderweitigen Gebrauche untauglich gemacht wird, der man- gelhaften Urkunde oder Beilage beygelegt, der Geldbetrag aber einzuwellen, bis zur Ausfertigung der Note, welche wegen der Taxen der Partey gewöhnlichermassen hinausgegeben wird, vorgemerket werde; wo sonach mittelst derselben, nicht nur der Betrag des beygelegten Stempelbo- gens, sondern auch der Betrag der durch die Nichtbe- obachtung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe, zugleich mit der Taxgebühr eingebracht, und der Stempelstrafbetrag zu Händen der Stempelgefälls-Verwaltung, abgeföhret wer- den soll.



Bei politischen = Militär = oder Finanzstellen, wie auch bey andern Aemtern und Obrigkeiten, darf in keinem Falle, ein ungestempeltes Gesuch einer Parthey angenommen werden, sondern dasselbe soll entweder gleich bey der Ueberreichung zurückgegeben werden, oder in sofern es unter Couvert einlanget, hat solches ohne Wirkung liegen zu bleiben.

Sind hingegen einem gebührig gestempelten Anbringen ungestempelte, oder nicht klassenmäßig gestempelte Beilagen angeschlossen, so ist sich in Ansehung derselben eben so, wie in rechtlichen Angelegenheiten, nach obiger Vorschrift zu benehmen, und der Strafbetrag sammt der Stempelgebühr, ist zugleich mit der Lorgebühr, oder in sofern die letztere nicht zu entrichten wäre, die erstere allein, mittels der Taxnote, von den Partheyen einzutreiben.

S. 4.

Findet sich eine Parthey durch diese Behandlung von Seite des Tax-, oder Expeditsamts gekränkt, so hat das letztere sogleich die ämliche Anzeige, mit Auführung der Gründe, nach welchen die Strafgebühr ausgemessen wurde, an die Siegelgefällen-Administration zu erstatten, welche hiernach das ordentliche Erkenntniß zu fällen, und den Strafbetrag auf dem ordentlichen Weg eubringen zu lassen hat.

Die vorbemeldte Anzeige des Tax- oder Expeditsamtes hat in dem Falle, daß dieser Gegenstand zur rechtlichen Verhandlung gelangen sollte, die mangelhafte Original-Urkunde aber wegen des anderweiten Geschäftszuges nicht vorgelegt werden könnte, vor jedem Richter für einen vollständigen Beweis zu gelten.

S. 5.

Sämmtliche Behörden, welchen die Mitwirkung zur
Eins

Einbringung der ausländigen Taxgebühren obliegt, sind unter eigener Haftung verpflichtet, zu Eintreibung der Stempelgebühren und Strafbeträge eben die Affistenz, wie in Ansehung der Taxen zu leisten.

§. 6.

Eine jede Schrift, die in dem Geschäfte einer Partey von einer politischen oder Justizbehörde, von einem Magistrat, Amte, Grundbuche, oder von einer wie immer sonst genannten Obrigkeit ausgefertigt wird, von welcher Art und Beschaffenheit solche immer seyn möge (die unter §. 9. 10. 12. und 13. bestimmten Fälle ausgenommen), unterliegt dem Stempel; doch nur in so weit, als die gerichtlichen und obrigkeitlichen Bescheide und Bewilligungen nicht auf eine ohnehin gestempelte, oder Kraft dieses Gesetzes von dem Stempel befreyte Handschrift oder Anzeige selbst, geschrieben sind.

§. 7.

Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so muß zwar ein jeder Bogen gestempelt seyn; es darf jedoch nur der erste Bogen den vollen klassenmäßigen Stempel enthalten; für die anderen Bogen wird die Anwendung eines, nach der unter §. 15. folgenden Vorschrift minderen Stempels, gestattet.

§. 7^o.

Unter einem und demselben Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertigt werden; sobald auf eben dem Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauch des Stempelpapiers unterliegen, errichtet werden, muß auch derselben Urkunde,
für



für jedes Geschäft der besondere klassenmäßige Stempel aufgedrückt werden.

Es kann daher z. B. auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, eine Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne besonderer Beyfügung des gehörigen Stempels, nicht geschrieben werden. Auch hat bey den, von den Hof- und Länderstellen für mehrere Parteyen zugleich ergehenden, dem Stempel unterliegenden Expeditionen, jede Partey insbesondere den klassenmäßigen Stempel, welcher der Expedition wirklich aufgedrückt werden muß, zu entrichten.

§. 9.

Von dem Gebrauche des Stempelpapieres sind jedoch ganz befreuet:

a) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste, oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bey was immer für einer Behörde eingereicht werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen oder Berichte, welche darüber erstattet werden.

b) Alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten, oder Contribuzions-Einnehmer, wegen zu zahlenden oder bezahlten landesfürstlichen oder Dominikal Abgaben, ausstellen. Auch die Quittungen über Supererrogate, die Stifsbücheln, Quittungen über Vergütung für Militär- oder andere Vorspann, und über Militär-Quartiergelder, in sofern die Offiziere ihre Quartiere nicht selbst miethen, und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden, für erhaltene Feuer- und Wetterschadens-Vergütungen.

c) Alle Schuldverschreibungen und Obligazionen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, nebst den hierüber auszustellenden Cessionen.

d) Alle

d) Alle Interessen - Quittungen für die bey dem Wiesner - Stadt - Banco, und bey der nach eben dem Institute begünstigten Banco - Lotto, wie auch dem Nieder - Oesterreichisch - ständischen Lotto einliegenden Kapitalien.

e) Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestempelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stempel befreite Anbringen geschrieben werden. Alle sogenannten Vorschreibungen einer bey der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Auch die auf eine bereits gestempelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen oder Privatpersonen beygerückten Bestätigungen, und sogenannten Zertifikate oder Korroborationen, fordern keinen besondern Stempel.

f) Alle Urkunden, welche von Bischöfen, oder der Geistlichkeit, von was immer für einem Glaubensbekenntnisse, in bloßen geistlichen oder Religions - Angelegenheiten, und eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder der Kirchenzucht, errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 20. ausdrücklich dem Stempel zugewiesen sind.

g) Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze, wie sie sonst Namen haben mögen, die eine politische oder Justizbehörde, oder auch die Vorsteher einer Gemeinde, in einem bloßen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amtes wegen erläßt, das ist: wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Partey, sondern die Oblichkeit des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst die Expedition, den Befehl, oder was sonst für eine Urkunde erfordert.

Hierher gehören auch die Erinnerungen, welche an die Finanz - Hofstelle, wegen der an eine Kasse, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen, nur zur Nachsicht erlassen werden.

h) Absolutorien, und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaftliche, Kammeral, oder Kriegskasse, oder den Kontributions - Darz



leibungs - Erbsteuer - oder Tax - Fond, und dergleichen, betreffen.

i) Beilagen eines Gesuchs, mittels dessen in Erbssteuerfachen oder andern Postulaten, eine Zahlungsfrist oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungsstatt, ange sucht wird. Das Gesuch selbst aber, unterliegt dem Klassenmäßigen Stempel.

k) Berichte, Gutachten, Relazionen in Amtsfachen, das ist: wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Parthey dazu Anlaß giebt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Parthey selbst und allein, sondern nur über die besonderen Umstände, die dabey in die Betrachtung kommen, und woran nicht unmittelbar der Parthey, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden. Es unterliegen folglich dem Stempel nur solche Berichte, wo über die Frage: ob das Gesuch zu bewilligen sey? gehandelt wird. In diesem Falle fordern jedoch auch die Beylagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der höhern ihr vorgesetzten, aus eigenen Amtsakten beyschliesset, keinen Stempel.

l) Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungsfachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums, über das Ansuchen eines Bittstellers, oder über den Vorschlag desjenigen, welchem das Präsentationsrecht zusteht, von einer untern Behörde an die Landesstelle, oder von dieser nach Hof erstattet werden.

m) Bescheinigungen oder Rekognitionen über ein auf eine Zeit ausgestelltes Dokument, mit der Verbindlichkeit des Rückergabes.

n) Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt.

o) Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten, oder Bürger bey den Magistraten, bloß wegen

wegen Beschwerden in Ansehung der bürgerlichen oder gemeinen Auflagen überreichen.

p) Brandsteuererfassungs-Patente.

q) Einbegleitungsberichte der vorhandenen Akten, an höhere Richter.

r) Erbschaftsteuer-Ausweisungen.

s) Gränz-Beschreibungen über Realitäten, die einem und demselben Grundherrn gehören.

t) Kontrakte, welche landesfürstliche Nemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen etc. vom Amte wegen schließen, in Ansehung desjenigen Exemplars, welches sie ausstellen, nicht aber in Rücksicht derjenigen Exemplare, die sie von den Privatkontrahenten empfangen, als welche nach Vorschrift des Gesetzes gestempelt seyn müssen.

u) Alle kreisämtlichen Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und Herrschaften; die weitere Beschwerdeführungen darüber an die Landesstelle; auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehenden Expeditionen.

w) Obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe, und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorkommende Verträge und Handlungen eingetragen werden.

x) Alle Kriminal Akten.

y) Legscheine über die zu Gerichts-Handen abgegebenen Depositen.

z) Mauth-Zoll-Ausschlags-Scheine (oder sogenannte Poleren) und Passirzettel.

aa) Meldzettel, sowohl solche, welche das Werbbezirkssystem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Polizey-Einrichtung fordert.

bb) Nozlonen der Gefälls-Administrationen über verurtheilte Kontraband, oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen.



Jedoch müssen die Nozionen wie Urtheile der ersten Instanz gestempelt seyn, wann sie dem Rekurse darüber, im Gerichts- oder Gnadenwege, beygelegt werden.

cc) Quartierzettel der Soldaten.

dd) Alle Quittungen, Gegenschelue, sogenannte Posleten, oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Kassen, Aemter oder Gefällsbeamten, für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren oder sonst von Amts wegen ausstellen, wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausfertigen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen.

ee) Quittungen, welche über die eingehobenen Schulgelder ausgestellt werden.

ff) Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäften reisen, für die von ihnen bestrittenen Auslagen ausgestellt werden.

gg) Scheine und Zertifikate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und Waaren erteilen.

hh) Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern, nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen der Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen.

ii) Schriften, die bey einem Magistrate bloß in den Gemeind- u. Wirthschaftssachen verhandelt werden.

kk) Tax- u. Zettel, welche die Gerichte den Partheyen ausfertigen.

ll) Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs- oder Studienfondsgüter anvertrauet ist, in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen.

mm) Urkunden, die bey In- oder Extabulationen einer Stiftung vorkommen.

nn) Urkunden, welche die Abgte und Pfarrer ausstellen,

ien, um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigungsbriefe, zu berichtigen.

oo) Alle Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nur einen Gulden, oder weniger beträgt.

pp) Wachzettel.

qq) Wahlprotokolle, Relazionen und Berichte.

rr) Zehent = Quittungen.

ss) Zeugnisse der Militärparteyen, über eingebrachte Deliquenten.

tt) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten für die unter ihnen anseßige Fabrikanten und Manufakturisten, über ihre erzeugte, und zur Versendung geeignete Waare.

uu) Studien: Zeugnisse, in sofern sie lediglich in Absicht auf die Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums, oder zur Erwirkung eines Stipendiums, oder eines Places in einem Seminaris oder einer Akademie, erteilt werden.

In solchen Fällen sind auch die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte, über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge, oder der Mädchen, stempelfrey.

ww) Zeugnisse, welche den Wehemüttern, die auf Kosten des Alerarti den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, ausgestellt werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplomen und Dekrete vom Stempel frey.

xx) Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die Dienstes-Untauglichkeit der Beamten, in sofern dergleichen Zeugnisse auf unmittelbares Verlangen der Vorgesetzten des Beamten ausgestellt werden.

Ferner auch solche Zeugnisse, welche Pensionisten oder Provisionisten über ihren Aufenthaltort, und daß sie sich noch am Leben befinden, wegen Erfolglassung des ihnen ausgemessenen Gehalts, beybringen müssen.

yy) Zeugnisse, die den Zuhörern der Normal-Lehrmethode, und den Katecheten ausgestellt werden.

zz) Zeug-



22) Zeugnisse der Obrigkeit, Seelsorger oder anderer, welche die Armuth eines Dritten bestätigen.

§. 10.

Außer den vorspezifizirten Urkunden sind, unter den beigefügten Bedingungen, auch noch folgende von dem Gebrauche des Stempels befreyt:

a) Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, über die von einer Zeit zur andern wechselweise einander gelieferte Waaren, Arbeiten oder Materialien geführt werden; jedoch mit der Rücksicht auf die Vorschrift S. 21. bey o.

b) Urkunden, welche in einem Fremden oder in einem Erblande, wo das Siegeldpapiergefäll nicht eingeführt ist, errichtet sind.

c) Urkunden, welche vor Einführung des Stempelpapier-Gefälls ausgefertigt worden.

d) Conti, Gengen-Conti, Bilanzen, und sonst Berechnungen oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich wechseln.

e) Wirthschafts- Vormundschafts- Kuratels- oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammen hängenden außsergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeylagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschafts-Rechnungen ertheilten außsergerichtlichen Absolutorien.

Diese fünf Gattungen von Urkunden sind von dem Stempel so lange befreyt, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Exekuzion, dem Richter übergeben, oder bey einer Hof- oder andern Stelle, oder bey einem Amte, als Beylage eines Geschäfts vorgelegt werden, unterliegen die-

se Urkunden, oder derselben Abschriften, nicht allein derjenigen Klasse des Stempels, welcher jede Urkunde nach der gegenwärtigen Vorschrift zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden soll, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stempel der dritten Klasse beygedrucket werden.

Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst, in Originali beygelegt werden, sind dieselben dem Stempel nicht unterworfen.

f) Briefe und Privatkorrespondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte, oder auch einer politischen Behörde in Originali vorgelegt werden, dürfen nur, wie bloße Abschriften, gestempelt seyn.

g) Eine mündlich oder schriftlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, ein Kodizill, oder was dieselbe für einen Namen haben mag, unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfassers, in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publizirung, von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabsfolget wird, und zwar nach der Klasse, zu welcher der Erblasser, nach seiner persönlichen Eigenschaft, gehört.

h) Die von den Feldkaplänen ausgestellten Trauungs- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stempel befreyt, so lang sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind.

S. II.

Wenn in Ansehung einer Urkunde, die ihrer Eigenschaft nach, von dem Stempel nicht befreyt ist, Jemand für seine Person eine Befreyung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stempels betrifft nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieses Patents genannten



nannten Ländern entweder in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stempel inögeheim unterliegende Urkunde ausfertigen oder vorlegen. Es muß daher eine jede in einer dem Stempelgefälle unterworfenen Provinz, von einem inländischen Unterthan ausgefertigte Urkunde, auch in dem Falle, daß dieselbe für das Ausland, oder für eine inländische Provinz, in welcher das Stempelgefälle nicht eingeführt ist, bestimmt wäre, mit dem klassenmäßigen Stempel versehen seyn.

Eben so sind auch die Lehens- Vassalen der böhmischen Krone verbunden, sich dem Gebrauch des Stempelpapiers in denjenigen Geschäften zu unterziehen, die ein außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen liegendes dahin gehöriges Lehen betreffen.

§. 12.

Ferner sind von dem Gebrauche des Papierstempels folgende Parteyen befreyt:

a) Das Reichshofraths- und Reichskanzley- Personale, in sofern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausfertiget.

b) Die landesfürstlichen Kammerprokuraturen oder Fiskalämter, wenn es auf die Behauptung der Gerechtfame eines Kammeral- oder Bankal- Gefälls, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals oder Majestätsrechts, der Territorialhoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der landesfürstlichen Lehens- Angelegenheiten, der Erbstiftungen, oder der unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankommt: nicht aber wenn das Fiskalamt Pächter oder sonst Parteyen, in Ausborgungen, Rückständen, Nebenkontrakten, oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchen Fällen die Stempelgebühr von der durch das K. Fiskalamt vertretenen Partey zu tragen ist.

c) Klb.

e) Klöster und Gemeinden der Religiosen sind stempelfrey, in Ansehung der Dotazion, die sie aus dem Religionsfond erhalten; doch sind unter dieser Stempeltesfreyung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Klostergeistlichen, in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen, oder eigener Handlungen, nicht mitbegriffen.

d) Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen unterhalten werden, wie auch die Zucht-, Arbeits-, und Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stempel unterliegen, ausstellen, nicht aber, in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmäßigen Stempel sich zu unterziehen hat.

Wann aber Jemand eine von einer für sich selbst von dem Stempel befreiten Person ungestempelt ausgefertigte Urkunde, oder eine von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten von Amts wegen ungestempelt ausgefertigten Kontrakt oder eine Quittung, in einem Rechtshandel, oder bey einer politischen Behörde beybringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem kassenmäßigen Stempel versehen seyn.

e) Die Armen, welche nach bewiesener Armuth, unentgeltlich vertreten werden, so weit sie von den Gerichtstaxen losgesprochen sind, werden auch in Rechtshandeln von dem Gebrauche des Stempels enthoben.

Bei andern Stellen und Aemtern aber sind nur die Anbringen derjenigen ohne Stempel anzunehmen, und die darüber ergehende Berichte und Expeditionen ungestempelt zu lassen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anders, als auf ein Almosen abzwecket; doch haben sie die Stempelgebühr alsdara, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f) Unterthanen sind in allen Kontribuzions-Angelegenheiten, und in allen aus dem Unterthansverhältnisse (nexus subditæ) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirtschaftsämtern und Kreisämtern als ein po-



litischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stempels befreyt, doch unterliegen sie dem Stempel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse, sondern aus einem Verkaufs- oder Mietungskontrakt, oder aus einer Waisen, Kuratels- oder Testamentsangelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten, entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem Rechtswege gehören.

§. 13.

Die Befreyung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stempels erstreckt sich nicht weiter, als:

a) Auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben, und dessen Offizieren und Gemeinen, weiter zwischen diesen und der Regimentärkasse, und den Militär-, Verpflegsarztern, vorgeht; folglich sind die Urkunden vom Stempel nicht befreyt, welche Soldaten oder Offiziere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

b) Auf alle Quittungen und Empfangscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, oder sonst ein Militärkorps, was die Invaliden, die Verpflegsbäcker, der Fuhrwesens- und Pontonsstand u. aus der Kriegskasse, oder von andern hierzu aufgestellten Departements, an Gage, Löhnung, Rekrutierung, Montirung, oder wie es sonst Namen haben mag, empfängt.

c) Auf alle in den Militärdienst einschlagenden Amtsgeschäfte, und auf die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, auf die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, auf die kommissariatischen Entwürfe, abjustirten Berechnungen, über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und der dabei Kommandirten, welche kollektive bezahlet werden, wie auch der Staats-Arrestanten.

d) Auf

d) Auf die Leistungen für die Naturalien, so in die Magazine der Verpflegsämter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben, oder auch von Seite des Landes, verabfolgt werden; doch sind hierunter die Leistungen nicht begriffen, welche die Militär = Lieferanten oder Kontrahenten, über die zu erhaltenden Zahlungen, auszustellen haben,

§. 14.

Wenn derjenige, welcher Armuths wegen von dem Stempel befreuet ist, von dem Richter in den Erfaß der Unkosten verurtheilt wird, muß er, ungeachtet seiner Befreyung, dem Gegentheile den Betrag der von diesem angelegten Stempelgebühren vergüten.

§. 15.

Der Papier - Stempel besteht aus folgenden vierzehn Klassen:

Die erste und geringste Klasse	von	3	Kreuzern.
Die zweyte Klasse	.	6	—
Die dritte	.	15	—
Die vierte	.	30	—
Die fünfte	.	45	—
Die sechste	.	1	Gulden
Die siebente	.	2	—
Die achte	.	4	—
Die neunte	.	7	—
Die zehnte	.	10	—
Die eilfte	.	20	—
Die zwölfte	.	40	—
Die dreyzehnte	.	80	—
Die vierzehnte	und höchste	von 100	—



Der erste Bogen einer jeden Urkunde muß mit dem Stempel aus einer dieser verschiedenen Klassen versehen seyn.

Für den Fall, daß eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, wird gestattet, daß für die übrigen Einlagenbogen in Gemäßheit des §. 7. ein Stempel der minderen Klasse, und zwar in nachfolgender Abstufung gebraucht werden kann:

In allen Fällen, wo der erste Bogen den Stempel der sechsten Klasse von 1. Gulden nicht übersteigt, bedürfen die anderen Bogen nur den Stempel von 3 Kreuzern.			
Zu dem Stempel der siebenten Klasse, von 2 Gulden, den Stempel von	.	6	—
Zu dem Stempel der achten Klasse, von 4 Gulden, den Stempel von	.	15	—
Zu dem Stempel der neunten Klasse, von 7 Gulden, den Stempel von	.	30	—
Zu dem Stempel der zehnten Klasse, von 10 Gulden, den Stempel von	.	1	Gulden
Zu dem Stempel der eilften Klasse, von 20 Gulden, den Stempel von	.	2	—
Zu dem Stempel der zwölften Klasse, von 40 Gulden, den Stempel von	.	4	—
Zu dem Stempel der dreizehnten Klasse, von 80 Gulden, den Stempel von	.	7	—
Zu dem Stempel der vierzehnten Klasse, von 100 Gulden, den Stempel von	.	10	—

§. 16.

Die Bestimmung, welche Klasse des Papierstempels in jedem Falle zu gebrauchen sey, fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, welcher die Urkunde ausfertigt, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

In Ansehung der Urkunden, welche nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgestellt wird, klassifizirt werden müssen, wird zur Grundregel vorgeschrieben, daß eine jede Urkunde, welche der Aussteller in seinem eignen Geschäfte ausfertigt, die Klasse des Stempelpapiers nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, im entgegengeetzten Falle aber, und wenn die Urkunde im Geschäfte eines andern ausgefertigt wird, das Stempelpapier nach der Klasse der persönlichen Eigenschaft desjenigen, für welchen dieselbe ausgefertigt wird, angewendet werden muß.

§. 17.

Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihrer Gatten beurtheilt.

§. 18.

Wenn der Aussteller einer Urkunde, oder derjenige, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, mehrere Eigenschaften hat, so ist der Stempel nach der höchsten dieser Eigenschaften zu nehmen.

§. 19.

Falls die Urkunde von mehreren ausgestellt würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, so muß die Klasse des Papierstempels nach demjenigen bestimmt werden, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

§. 20.

Die Urkunden, wozu die Stempelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers gewählt werden muß, sind folgende:

a) Die



a) Die schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Testamente, Kodizille, oder wie sie sonst genannt werden mögen, mit der in §. 10. bey g. angeführten Rücksicht.

b) Gewalt und Vollmacht.

c) Grenzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Gutsbesitzern aufgenommen werden. Wobey zu merken ist, daß die gewöhnlichermassen von einer Zeit zur andern vorgenommenen gemeinschaftlichen Grenzbegehungen (Reambulationen), in sofern hierüber keine Streitigkeiten erfolgen, keiner Stempelgebühr unterliegen.

d) Kontrakte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist.

e) Reverse zum Land.

f) Reverse über eine unbestimmte Summe.

g) Renunziationen und Cessionen, welche über keine bestimmte Summe, sondern über eine in ihrem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit oder Gerechtfame, ausgestellt werden.

h) Verzichte der Weiber und Töchter, wenn die übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält.

i) Verzichte adelicher Töchter.

k) Außergerichtliche Vergleichs-Urkunden, in welchen keine Summe bestimmt ist.

l) Vergleich-Urkunden zu Erwählung eines Schiedsrichters.

m) Majorats- oder Fideikommiß-Errichtung, oder Veränderungen, in sofern sie nicht auf eine bestimmte Summe (wornach die Stempelgebühr klassifizirt werden kann) lauten.

Die Urkunden, für welche die Bestimmung der Klasse des Papierstempels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgefertigt werden, sind:

a) Münd-

a) Mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Rücksicht auf §. 10. bey g.

b) Erberklärungen.

c) Todtscheine.

Bei diesen 3 Gattungen kommt es auf die Person des Erblassers an.

d) Vormundschafts oder Kuratelsdekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit, ausstellen.

Bei dieser Gattung von Urkunden kommt es auf die Eigenschaft des Mündels, oder des Kuraten an.

e) Aufgebots- (Verkündigungs-) Scheine, und

f) Ehe-Dispensen.

Beide Gattungen Urkunden, nach der Eigenschaft des Bräutigams.

g) Geburt- oder Tauffcheine, nach der Eigenschaft des Vaters.

h) Vermählungscheine, nach der Eigenschaft des Mannes.

i) Zeugnisse, Dieustabschiede und dergleichen.

§. 21.

Die Urkunden, für welche die Klasse des Stempels nach dem Werth des Gegenstandes, worüber sie ausgestellt werden, bestimmt werden muß, sind folgende:

a) Absolutorten, die gerichtlich ertheilet werden.

b) Auszüge, Conti, und Rechnungen der Handelseute, Künstler und Professionisten, über gelieferte Waaren oder Arbeiten.

c) Behandlung der Gläubiger (pactum præjudiciale.)

d) Bestand- oder Bestallungsbriefe, woben auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand- oder Bestallungsbriefe bedungen wird.

Dafern aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe



me bedungen wäre, so muß der ganze Betrag aller Bestand = oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Klasse des Stempels bestimmt werden.

e) Bürgschafts = Urkunden.

f) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth.

g) Kauzions = Instrumente.

h) Kollationen geistlicher Pfründen.

i) Empfangscheine des Exekuzionsführers an den Gerichtsdienner, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners.

k) Erbs = Abtheilungen.

l) Erledigung der Rechnungen, welche gerichtlich ertheilt wird.

m) Expens = Verzeichnisse der Advokaten und Sachwalter.

n) Hauszins Quittungen.

o) Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmann, Fabrikanten oder Professionisten, über die abgelieferten Waaren oder Arbeiten, geführt werden: Jedoch nur, wenn dieselben als Auszüge oder Conti, dem Zahler anstatt einer Quittung, unterschrieben ausgehändigt werden; in welchem Falle die beygelegte Bescheinigung den Erfüllung = Stempel nach der dem ganzen Betrag angemessenen Klasse, fodert.

p) Heirathsbrieft, bey welchen der Betrag der wechselseitig bedungenen Heirathsprüche zusammen gerechnet, und der Stempel nach der ausfallenden Totalsumme gewählt werden muß.

q) Inventarien; doch nicht der erste Aufsatz, welcher von dem Gerichte, oder einer andern Behörde vom Amte wegen verfaßt wird, und welcher daher keinem Stempel unterliegt, sondern die erste legale Abschrift, welche dem Erben, oder demjenigen, für welchen das Inventarium aufgenommen wurde, zugestellt werden muß. Die Klasse des Stempels muß nach der Summe des schuldenfreyen

freyen Vermögens, das ist, nach Abzug aller Passiven, bestimmt werden.

Die weiteren Abschriften eines solchen Inventars unterliegen bloß derjenigen Stempelgebühr, welche für alle gerichtliche vidimirte Abschriften vorgeschrieben ist.

r) Kauf- und Verkaufsbriefe.

s) Kontrakte aller Arten, welche in verschiedenen Vorfällen errichtet werden. Darunter gehören auch diejenigen Kontrakte, welche von Seite eines Regiments, eines Korps, oder einer andern Militär-Verbrde, mit Handelsleuten, Fabrikanten, Handwerkern oder andern Entreprenurs, abgeschlossen werden.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bey allen Kontrakten, welche auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag für die ganze Dauerzeit des Kontrakts zusammengerechnet, und nach der dadurch ausfallenden Summe die Klasse des Stempels bestimmt werden muß.

t) Notariats- Urkunden, die über Geld oder Geldswerth ausgefertigt werden.

u) Pfand-Verreibungen.

w) Quittungen aller Art; auch diejenigen welche für erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteurs oder Räuber, für die von den Unterthanen bey dem Verkaufe ihrer unterthänigen Gründe ausbedungenen Wohnungen, für die einem Exekuzionsführer überantwortete Gelder des Schuldners, oder für die ohne der Verbindlichkeit des Rückerlags erhobenen Depositen ausgestellt werden.

x) Gerichtlich ausgefertigte Raitbriefe.

y) Majorats- oder Fideikommiß-Errichtungen, in sofern sie einen bestimmten Kapitalsbeitrag enthalten.

z) Reverse und Renunziazionen, dafern sie bestimmte Summen enthalten.

aa) Schenkungs- Urkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens.

bb) Schätzungen oder Schätznotellen; mit Ausnahme derjenigen, welche bey den unter der öffentlichen Leitung stehen.



stehenden Pfand-, oder Leihhäusern (Versatzämtern) gewöhnlich sind.

cc) Schuldbriefe.

dd) Stiftbriefe.

ee) Tauschbriefe.

ff) Vergleichsurkunden, welche außergerichtlich geschlossen werden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält.

gg) Verlassenschafts-Abhandlungs Verträge, und Erbschafts-Ueberantwortungen.

hh) Verzicht der Weiber, in sofern sie eine bestimmte Summe betreffen.

ii) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten, über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe ausgestellt werden.

kk) Alle Expeditionen der Hof- und Länderstellen, oder anderer öffentlicher Behörden, wodurch eine Befoldung, eine Zulage oder Beyhülfe, eine Pension, Provision oder Remunerazion, ein Tag- oder Uebersiedlungsgeld u. dergleichen williget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade, eine Kontraband- oder andere Geldstrafe, oder eine sonst gesetzmäßige Gebühr, in einem bestimmten Betrage, nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern erdffnet wird.

S. 22.

Zur alle zur rechtlichen Verfahrnung nothwendige Schriften und Urkunden, in sofern solche nicht nach der Eigenschaft der Aussteller, oder derjenigen, in deren Geschäfte sie ausgestellt werden, oder aber nach dem Werthe des Gegenstandes, anderen Stempelklassen unterliegen, bleibt es ganz bey den bisherigen Stempelklassen, daß also in Ansehung des sogenannten Gerichtsstempels keine Abänderung geschieht.

Zur Behebung aller Zweifel und Anstände, welche hierüber eintreten können, werden die Gattungen der Schriften, für welche der bisherige Stempel beybehalten ist, folgender Massen spezifizirt:

Zur ersten Klasse, nemlich zu dem Stempel von 3 Kreuzern, gehören:

a) Alle Urbringen und Satzschriften, zur ordentlich rechtlichen Prozedur.

b) Abschriften der Urkunden, die nicht viduirt sind.

c) Auszüge aus den Protokollen, über die mündlich aufgenommenen Klagen.

d) Abschriften des Zustellungs-Scheins.

e) Appellations- Anmeldungen.

f) Appellations- Beschwerden.

g) Appellations- Einreden.

h) Beantwortung des Aufgefoderten, über die ihm angeschuldete Verühmung.

i) Befunden (Gutachten) der Kunstverständigen, wenn es der Partey in Abschrift ausgefolget wird.

k) Berichte der Gerichtsdienner, über die vorgenommene Pfändung, wenn sie den Parteyen in Abschrift ausgefolget werden.

l) Beweggründe eines Urtheils, wenn sie der Partey verabfolget werden.

m) Beweischriften.

n) Bautisse und Pläne, die bey Aufforderung zum vorhabenden Bau eingelegt werden.

o) Expeditionen und alle Schriften, welche bey einer Konkurs-Verhandlung laufen, sie mögen den Bervalter des Vermögens, den Vertreter der Konkursmasse, oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile, oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventuren, Feilbiethungen etc.

p) Expeditionen und Dekrete, womit von einer Gerichts-



richtersstelle das auf eine rechtliche Angelegenheit Bezug habende Gesuch einer Parthey abgeschlagen wird.

q) Klagen, aus was immer für einem Klagrechte sie bestehen.

r) Mängel: Erläuterungen, fernere Bemängelungen, und darüber erfolgende Erläuterungen, wenn sie in einer Rechtsache die Stelle der Sachschriften vertreten.

s) Nullitäts: Beschwerden

t) Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, mündlich verhandelte Nothdürften, niedergeschriebene Zeugen: Ansagen, wenn sie den Partheyen in Abschrift ausfolget werden.

u) Rathschläge.

w) Rechtfertigungsschriften über das Ausbleiben bey Gerichte.

x) Revisions: Anmeldungen.

y) Revisions: Beschwerden.

z) Revisions: Einreden.

aa) Rechnungen, sammt ihren Beylagen, und den damit verflochtenen Mängeln und Erläuterungen ic. jedoch nur erst dann, wenn sie in einem Rechtsstreite bey Gerichte eingelegt werden.

bb) Schlußschriften.

cc) Testaments: Ausweise.

dd) Vermögens: Ausweise, zu Bestimmung des Mortuariums.

ee) Verzeichnisse der vorhandenen Schriften (rotulus actorum.)

ff) Verzeichnisse des Vermögens, bey Abtretung der Güter.

gg) Weis- oder Zeugen: Artikel.

hh) Zeugnisse der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter.

Dem Stempel der dritten Klasse, das ist, zu 15 Kreuzern, unterliegen:

a) Abschriften, welche vdimirt werden.

b) Ans

b) Anstellungsdekrete eines Sequesters.

c) Schreiben und Antwortschreiben, oder Kompasschreiben, welche in dem Geschäfte einer Parthey von dem Richter, oder von der Obrigkeit, an andere Richter, Obrigkeiten oder Stellen ergehen.

d) Aufkündigungen.

e) Aufsandungen der Gülten und Lehen, Kraft welchen der Käufer einer unterthänigen Realität, oder einer ständischen Gülte, oder eines Lehens, an die Gewähr oder an die Gült, geschrieben werden kann.

f) Aussprüche der Schiedsrichter.

g) Befehle, wodurch einem außer Landes wohnenden oder unbekanntem Beklagten, ein Vertreter benannt wird.

h) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Partheyssachen.

i) Beschreibungen der gepfändeten Güter, welche der Parthey in Abschrift verabfolget werden.

k) Edikte, die zur Feilbiethung eines Guts, Einberufung eines unbekanntem Beklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger zur zeitlichen Behandlung, oder sonst in einer Partheyssache, erlassen werden.

l) Erklärungen, die von einer Parthey, im Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht werden.

m) Alle Rescripte der Gerichtsstellen in Partheyssachen.

n) Relaxionen über die Einantwortung eines Guts.

o) Urtheile der ersten Behörde.

p) Urtheile des Appellations-Gerichts, und die von der unteren Behörde ergehenden Intimazionen derselben, an die Partheyen.

q) Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche.

r) Anordnungen zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittels einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestempeltes Anbringen geschrieben werden.

s) Ver-



s) Verordnungen, die bey verwilligten Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der den Verboth in Händen hat.

t) Intimazion der Revisionsurtheile, an die untern Richter, und von diesen an die Parteyen.

Das Revisionsurtheil ist der sechsten Klasse zu 1 Gulden zugewiesen.

§. 23.

Für alle, die vorsezifizirten rechtlichen Verhandlungen nicht betreffende Fälle, wird die Anwendung der oben §. 15. festgesetzten 14. Klassen folgender Massen vorgeschrieben:

Die erste Klasse von 3 Kreuzern:

Für die Geldurkunden aller Art, wovon die Summe nicht 25. Gulden übersteigt. Für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stempel des ersten Bogens nicht über 1. Gulden beträgt.

Die zweyte Klasse von 6 Kreuzern:

Für alle Geldurkunden über 25. bis 100 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stempel des ersten Bogens nicht über 2 Gulden beträgt.

In Ansehung der persönlichen Eigenschaft gehören zu dieser Klasse folgende Parteyen:

1) Aufsichtspersonale, oder andere, in was immer für einem öffentlichen oder Privatdienste angestellte Personen der minderen Kategorie.

2) Untertrothen.

3) Bräuer, oder Müllerknechte.

4) Diensta

- 4) Dienstgefinde bey den Landwirthschaften.
 5) Gerichtsdienner und Gefangenwärter.
 6) Gesellen bey Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten
 und Manufakturen.
 7) Hausknechte und Heizer.
 8) Jäger gemeine.
 9) Lehrlingen.
 10) Eyree = Bediente.
 11) Layenbrüder.
 12) Messner und Kirchendiener, auf den Dörfern,
 und in den Schutzstädten und Märkten.
 13) Soldaten gemeine, und Unter - Offiziere.
 14) Schaffer.
 15) Schwäster, und dergleichen mindere Dienerschaft.
 16) Schullehrer bey den Trivialschulen auf den Dör-
 fern.
 17) Tagwerker.
 18) Ueberhaupt alle Parteyen, Untertanen oder Kon-
 tribuenten, welche einer andern Stempelklasse nicht aus-
 drücklich zugewiesen sind.
 Ferner wird die obige Stempelklasse auch für nach-
 spezifizierte Urkunden bemessen:
 19) Kundschaften für die Handwerks = Gesellen.
 20) Wanderpässe für dieselben.
 21) Abbringen und Bittschriften aller Art, und an
 alle Behörden ohne Ausnahme, die nicht in Hinsicht auf
 die rechtliche Entscheidung über eine Streitfache eingereicht
 werden.
 22) Die Abschriften aller Urkunden und Bellagen,
 welche nicht vidimirt werden.
 23) Auszüge und Abschriften von Protokollen, über
 verschiedene im politischen Wege aufgenommene Klagen,
 oder sonst erhobene Gegenstände.
 24) Expeditionen und Dekrete, die von Kreisämtern,
 Administrationen oder andern untern Behörden, auf dem
 politi-



politischen Wege, in Partensachen erlassen werden, in so weit sie einer andern Stempelklasse nicht zugewiesen sind.

25) Alle andern Urkunden und Schriften, die nicht sonst einer Klasse zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich von dem Gebrauche des Stempelpapiers ausgenommen sind.

Die dritte Klasse, zu 15 Kreuzern.

In Ansehung der Urkunden, wozu die Stempelklasse nach dem Werth gewählt werden muß:

Für den Geldbetrag über 100 Gulden bis 250 Gulden; ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen einen Stempel von 4 Gulden fordern.

In Rücksicht auf persönliche Eigenschaft, sind dieser Klasse nachbenannte Parteyen zugewiesen:

1) Mindere Beamten, in öffentlichen und Privatdiensten, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienststufe stehen.

2) Bürger in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

3) Besitzer der Dominikal-Realitäten, dafern sie Unterthanen sind.

4) Geistliche Kooperatoren und Kapläne, wie auch alle Priester, welchen keine besondere Amtsverwaltung, und kein besonderer Charakter verliehen ist.

5) Magistrate und ihre Vorsteher, nemlich: Bürgermeister, Stadtrichter, Vizebürgermeister, Rathsmänner, Beysitzer etc. von Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

6) Schullehrer in Schutz- und unterthänigen, wie auch landesfürstlichen Städten und Märkten, ausser der Hauptstadt einer Provinz.

7) Mehner und Kirchendiener, in landesfürstlichen
Provi

Provinzial - Städten und Märkten, ausser der Hauptstadt einer Provinz.

8) Wirthe gemeine, auf dem platten Lande.

Ferners für nachbenannte Urkunden:

9) Bürgerbriefe, oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

10) Wahlbriefe in diesen Städten und Märkten.

11) Alle Abschriften, welche vidimirt werden.

12) Ersuch - Kompass - oder andere Schreiben, die in dem Geschäfte einer Parthey, von einer Obrigkeit oder öffentlichen Behörde an die andere, zu was immer für einem Ende, erlassen werden.

13) Aufkündigungen im außergewöhnlichen Wege.

14) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Parteysachen.

15) Konsense, welche die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung, ertheilt.

16) Durchfuhrs - (Transito) Pässe.

17) Alle Expeditionen, welche über die von den Hofstellen ertheilten Gnaden oder anderen Bewilligungen, von den Länder - Stellen an die Partheyen erlassen werden; wie auch alle Expeditionen, die im politischen Wege, von den Länder - Stellen an die unteren Aemter und Behörden, in Partheysachen ergehen.

18) Grundversreibungen; Gewähr - Schutz - Lebensbriefe, oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen der Erbländer, diejenigen Urkunden benannt werden, welche bey dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes, den Unterthanen oder Grundholden ertheilet werden.

19) Grundbuchs - Extrakte.

20) Landtafel - Extrakte.

21) Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Parthey, von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden; jedoch unterliegen alsdann nur die darüber an die



Kreisämter und Magistrate direkte ergebenden Verfügungen dem Papierstempel, nicht aber auch die von Seite der Kreisämter an alle Obrigkeiten umlaufende Kreisreiben oder sogenannte Kurrenten.

22) Spannzettel.

23) Berggerichtliche Schurf- und Lehnbriefe.

24) Zeugnisse der Direktoren, über die Prüfungen aus allen Normalschul- Gegenständen.

25) Zeugnisse der Präfekte, über die Prüfungen aus allen Humanitäts- Klassen.

Die vierte Klasse, zu 30 Kreuzern,

Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, in Betrag über 250 bis 500 Gulden.

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen den Stempel von 7 Gulden fordern.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, gehören folgende Parteyen zu dieser Klasse:

1) Konzipisten.)

2) Raiträthe.) Bey den landesfürstlichen Län-

3) Raitoffiziers.) derstellen, und in andern öffentli-

4) Kasseoffiziers.) chen oder Privardiensten.

5) Adjunkten.)

6) Protokollisten)

7) Registranten und Kanzelisten, bey den Hof- und Länderstellen, wie auch bey den landesfürstlichen Gefäls- oder andern öffentlichen und Privat- Administrationen, Ober- Direktionen, Inspektionen etc.

8) Handlungskommiss.

9) Hausoffiziere.

10) Magistratebeamte mindere, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Klasse zugewiesen sind,

in

in landesfürstlichen Städten, und in der Hauptstadt einer Provinz.

11) Pfarrer und Seelsorger in Landstädten und auf dem Lande, ohne Unterschied der Religion.

12) Schullehrer in der Hauptstadt einer jeden Provinz.

13) Mesner und Kirchendiener, in der Hauptstadt einer Provinz.

14) Wirthe in den Städten und Märkten überhaupt, wenn sie nicht das Bürgerrecht besitzen, mithin nicht nach den für die Bürger bestimmte Klassen behandelt werden können.

Ferner unterliegen dieser Klasse nachgenannte Urkunden:

15) Entlassungsscheine für herrschaftliche Beamte und Hausoffiziere.

16) Reisepässe in das Ausland, ohne Unterschied derjenigen Personen, welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft, einer höheren Stempelklasse zugewiesen sind.

17) Expeditionen über die unmittelbar und aus eigener Macht erfolgenden Entschliessungen der Länderstellen, in Gnadensachen.

18) Entschliessungen der Kreisämter und Gefälle-Administrationen, in Gnadensachen.

19) Meisterrechtsbriefe in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

Die fünfte Klasse, zu 45 Kreuzern.

Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, im Betrage über 500 bis 750 Gulden.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, sind noch folgende Partheyen dieser Klasse zugewiesen:



- | | | |
|--|---|------------------------|
| 1) Sekr.äre. |) | Bey den lous |
| 2) Expeditoren. |) | desfürlichen |
| 3) Registratoren. |) | Länderstellen, |
| 4) Taxatoren. |) | und in andern |
| 5) Rathesprotokollisten. |) | öffenlichen |
| 6) Kassiere. |) | und Privats |
| 7) Buchhaltereyvorsteher. |) | stellen. |
| 8) Uffizoren. |) | |
| 9) Konzipisten. |) | |
| 10) Raiträthe. |) | Bey den Hofstellen und |
| 11) Kontrolore. |) | Hofämtern. |
| 12) Adjunkten. |) | |
| 13) Kreiskommissäre. | | |
| 14) Bürger in landesfürlichen Städten, auffer der
Hauptstadt einer Provinz. | | |
| 15) Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher
und Rathemitglieder, in den landesfürlichen Städten,
auffer der Hauptstadt einer Provinz. | | |
| 16) R. R. Offiziere. | | |
| 17) Pfarrer, DeWante und Seelsorger, in den Haupt-
städten jeder Provinz, ohne Unterschied der Religion. | | |
| 18) Wirthschaftsbeamte, herrschaftliche, welche nach
ihrer Eigenschaft nicht schon einer andern Stempelklasse
zugewiesen sind. | | |
- Auch nachbenannte Urkunden unterliegen dieser Stemp-
pellasse:
- 19) Bürgerbriefe oder Urkunden über das ertheilte
Bürgerrecht in landesfürlichen Städten, auffer der Haupt-
stadt einer Provinz.
 - 20) Wahlbriefe für diese Städte.
 - 21) Wahlfähigkeits- Dekrete zu Magistratsraths-, Bür-
germeisters- oder Vizebürgermeisterstellen, auffer der Res-
sidenz- und der Hauptstadt einer Provinz.

Die sechste Klasse, zu 1. Gulden,

Ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldwerthe klassifizirt werden müssen, für den Betrag über 750 bis 1000 Gulden; ingleichen für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 10 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft ist diese Klasse für nachfolgende Parteyen bemessen:

1) Alle Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren, oder Administratoren führen, sie mögen in landesfürstlichen, öffentlichen oder Privatdiensten stehen, und worunter auch die eine Wirthschaft, eine Fabrik, oder ein anderes Geschäft dirigirenden Oberbeamten, unter dem Namen Verwalter, Kommissäre u. mitbegriffen sind.

- | | | |
|---------------------------|---|---------------------|
| 2) Sekretäre. |) | |
| 3) Expeditoren. |) | |
| 4) Registratoren. |) | Bey den Hofstellen. |
| 5) Taxatoren. |) | |
| 6) Zahlmeister. |) | |
| 7) Hauptkassiere. |) | |
| 8) Buchhaltereyvorsteher. |) | |

9) Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher und Rathemitglieder, in der Hauptstadt einer jeden Provinz.

10) Bürger in den Hauptstädten einer jeden Provinz.

11) Postmeister.

12) Geschworne, ordentliche Börse- und Waaren-Eensalen.

13) Meisterrachtsbriefe, in landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

14) Revisions-Urtheile.

15) Universitätsgutachten in Rechtsfachen.

Endlich werden folgende Urkunden diesen Klassen zugewiesen:

16) Minis



16) Minderjährigkeitsnachrichten für alle Personen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft, nicht einer höhern Stempelklasse zugewiesen sind.

17) Wahlfähigkeitsbekreie zu Magistratsraths - Bürgermeisters oder Vizebürgermeistersstellen, in der Hauptstadt einer Provinz, und in der Residenzstadt.

Die siebente Klasse, zu 2 Gulden.

Für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe zu klassifiziren sind, im Betrage über 1000 bis 2000 Gulden.

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stempel von 20 Gulden versehen seyn muß.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, ist diese Klasse für nachbenannte Parteyen bestimmt:

- 1) Adelige, welchen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist.
- 2) Doktoren, welche die Doktorwürde wirklich erlangt haben,
- 3) Fabriks-Inhaber.
- 4) Gefälls- oder Güter-Pächter.
- 5) Großhändler, Wechsler (Banquiers) und Niederlags-Berwardre.
- 6) Hofagenten, und öffentliche Notäre.
- 7) K. K. wirkliche Räte, bey den politischen- und Justizstellen, in den Provinzen.
- 8) Titular Hof- und andere Räte, in öffentlichen und Privatdiensten.
- 9) Stabs-Offiziere.

Auch sind folgende Urkunden dieser Klasse zugewiesen:

10) Expeditionen, welche von den Hofstellen über die landesfürstlichen Gnaden-Verleihungen, an die unterstehende oder an andere Hofbehörden erlassen werden.

11) Dekrete, wodurch eine Hoffstelle einer Partey, eine solche landesfürstliche Gnadenverleihung unmittelbar bekannt macht.

12) Bürgerbriefe oder Urkunden, über das ertheilte Bürgerrecht in der Hauptstadt einer Provinz.

13) Konsense zur Verehlichung der Juden überhaupt.

14) Diplome über die verliehene Doktorwürde.

15) Universitäts = Zeugnisse über das erlangte Doktorat.

16) Meisterrechtsbriefe in der Hauptstadt einer Provinz.

17) Verschleiß Lizenzen, für die Trafikanten landesfürstlicher Gefälle (Kleinverschleißer oder Minuttrier.)

18) Wahlbriefe, in der Hauptstadt einer Provinz.

Die achte Klasse, zu 4 Gulden,

Sie bestimmt in Ansehung der Urkunden, die nach dem Geldewerthe klassifizirt werden müssen, für die Summe über 2000 bis 4000 Gulden.

Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stempel von 40 Gulden versehen seyn muß.

In Hinsicht der persönlichen Eigenschaft, gehört diese Klasse für nachbenannte Parteyen.

1) Diejenigen, die ein ständisches Gut eigenthümlich besitzen.

2) Erzpriester.

3) Die Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen.

4) K. K. Generale.

5) Wirkliche K. K. Hofräthe.

6) Pröbste.

7) Den Ritterstand überhaupt.

8) Superintendenten der nicht katholischen Religion.

9) Superintendenten der Stiftungen.

End:



Endlich für die folgenden Urkunden:

10) Diplome, wegen Erhebung in den Adelsstand.

11) Ernennung der Kapitularen, Erzpriester und der Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen.

12) Expeditionen, welche in Ausübung der Majestätsrechte, unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insignel, für eine der oben benannten Parteyen erlassen werden.

13) Entschliessungen der Hofstelle, unmittelbar in Gnandensachen, in sofern der Werth oder Betrag, welcher dadurch der Partey zu Gute kommt, und wornach der Stempel zu klassifiziren wäre, nicht bestimmt werden kann.

14) Fabriks-, oder Handlungsbefugnisse.

15) Handlungs-, Legitimationen für die Handelsleute, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

16) Inkolats-, oder Indigenats-, Verleihungen, im Adelsstande.

17) Lehenbriefe und Lehenindulte, für den Adelsstand.

18) Wahlbriefe für die Parteyen, welche der achten Klasse zugewiesen sind.

Die neunte Klasse, zu 7 Gulden.

Gehört für die Urkunden, die nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, im Betrage über 4000 bis 7000 Gulden.

Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 80 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, wird diese Klasse für nachgenannte Parteyen vorgeschrieben:

1) Aebte infulirte.

2) Prälaten. Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

3) Geheime Räthe.

4) K. K. Staats- und Konferenz-Räthe.

Ferner für folgende Urkunden:

5) Diplome, wegen Erhebung in den Ritterstand.

6) Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Inseigel, von der Hofstelle, für eine der obbenannten Personen erlassen werden.

7) Handels- Legitimazionen für Handelsleute, in landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt einer Provinz.

8) Inkolats- oder Indigenats- Verleihungen, für den Ritterstand.

9) Lehenbriefe und Lehen- Inbulte, für erst gemeldeten Stand.

10) Verschleiß- Lizenzen, für die Sub- oder Unter, wie auch exportirten Verleger landesfürstlicher Gefälle.

11) Privilegien, die von dem Landesfürsten auf bestimmte Jahre ertheilet werden.

12) Wahlbriefe für die der neunten Klasse zugewiesenen Parteyen.

13) Waaren- Ausfuhrpässe, ohne Rücksicht, ob solche von der Hofstelle, oder einer anderen Landesbehörde ausgefertigt werden.

Die zehnte Klasse, zu 10 Gulden,

Es bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldwerthe klassifizirt werden, für die Summe über 7,000 bis 10,000 Gulden.

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 100 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, wird diese Klasse für nachfolgende Parteyen vorgeschrieben:

1) Bischöfe,

2) Grafen und Freyherrn: Auch dann, wenn diese



zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

Ingleichen für folgende Urkunden:

3) Bewilligung eines jüdischen Bethhauses (Synagoge).

4) Diplome über die Erhebung in den Freyherrnstand.

5) Expeditionen überhaupt, welche unter der eignen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Inseigel, von Seite der Hofstelle, für eine der obgenannten Personen erlassen werden.

6) Handlungs Legitimationscheine, für Kauf- und Handelsleute in den Hauptstädten einer Provinz.

7) Inkolats- und Indigenats-Verleihungen, im Freyherrnstande.

8) Privilegien, zeitliche, ausschließende. (privilegia privata.)

9) Erblichkeits-Privilegien auf Posten.

10) Verschleiß-Lizenzen, für die Haupt- und Distriktsverleger landesfürstlicher Gefälle.

11) Waaren-Einfuhrspässe, ohne Rücksicht, ob sie von der Hofstelle, oder einer Landesbehörde ausgefertigt werden.

Die elfte Klasse, zu 20 Gulden,

Trifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, im Betrag über 10,000 bis 20,000 Gulden.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, werden dieser Klasse folgende Personen zugewiesen:

1) Erzbischöfe.

2) Fürsten: Auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

Ferner nachfolgende Urkunden:

3) Bewilligungen zur Haltung einer Privat-Kapelle,
oder

oder eines Privat Wetthausess, ohne Unterschied der Religion.

- 4) Diplome über die Erhebung in den Grafenstand.
- 5) Inkolats und Indigenats - Verleihungen, im Grafenstande.
- 6) Konfirmationen der Bischöffe, in temporalibus.
- 7) Lehenbriefe und Lehen - Indulte, für den Freyherrn Grafen und Fürstenstand.
- 8) Privilegien auf Großhandlungen oder auf Fabriken.
- 9) Privilegien auf beständige Zeiten.

Die zwölfte Klasse, zu 40 Gulden,

Wird für die Urkunden, die nach dem Geldezwerte klassifizirt werden müssen, vorgeschrieben, für den Betrag über 20,000 bis 40,000 Gulden.

Auch für nachfolgende Urkunden:

- 1) Diplome über die Erhebung in den Fürstenstand.
- 2) Inkolats, oder Indigenats - Verleihungen im Fürstenstande.
- 3) Konfirmationen der Erzbischöffe, in temporalibus.

Die dreyzehnte Klasse, von 80 Gulden,

Ist allein für die Urkunden, welche nach dem Geldezwerte klassifizirt werden, bestimmt, und zwar für den Betrag über 40,000 bis 80,000 Gulden.

So wie endlich auch

Die vierzehnte Klasse, von 100 Gulden,

Nur für die ersterwähnten Geldurkunden, im Betrage über 80,000 Gulden festgesetzt wird.



§. 24.

Für den richtigen Gebrauch des Stempels, nach der vorgeschriebenen Klasse, haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

a) Diejenigen, welche diese Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder anstatt Quittung angenommen haben.

b) Diejenigen, in deren Namen, das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird;

c) Die dabei einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, wenn sie für ihre Parteyen ungestempelte, oder nicht geschnässig gestempelte Schriften einreichen:

d) Die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Kassulanten, in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer Zensur und Revision unterworfenen Rechnungen angeschlossen sind, wenn sie die Rechnung, ungeachtet des mangels den oder nicht klassenmäßigen Stempels, berichtet, folglich den Mangel nicht vorschriftmäßig gehudet und angezeigt haben.

§. 25.

Auf die Ubertretung der gegenwärtigen Vorschrift wird zur Strafe festgesetzt:

Für den, oder die Aussteller der Urkunde, in sofern solche mit keinem Stempel versehen ist, der zwanzigfache Betrag, und wenn eine mindere Klasse, als vorgeschrieben ist, gebraucht worden wäre, der zehnfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr.

Nebenbey muß in beyden Fällen, der vorschriftmäßige Stempelbogen nachgetragen werden.

Für die im vorgehenden 24. §. bey a. b. und c. angeführten Parteyen, welche dabei eingeschritten, sind hingegen, und zwar für eine jede derselben, wegen der unterlassenen Aufmerksamkeit der zehnfache Betrag der obigen Strafgebühr.

Die unter d. benannten Privatbeamten sollen für jedes Uebersehen, in sofern die Geschübertretung in dem ganz unterlassenen Gebrauche des Stempels besteht, mit dem vierfachen, und wenn die Ubertretung in dem unterlassenen Gebrauche des klaffenwässigen Stempels besteht, mit dem zweyfachen Betrage der vorgeschriebenen Stempelgebühr bestraft werden.

Die Taxämter haben diese Strafbeträge nach der Vorschrift der §§. 3. und 4. einzubringen.

Dasselbe haben auch andere Obrigkeiten, und landesfürstlichen Aemter, ohne Ausnahme zu bewirken, der Partey ihre Straffälligkeit durch eine Note bekannt zu machen, zugleich aber diesen Fall der in der Hauptstadt der Provinz aufgestellten Gefälls-Administration anzuzeigen, sonach die eingebrachten Strafbeträge der Partey zu quittiren, und dieselben ohne lange Verzögerung, zu Händen der Gefälls-Administration abzuführen.

Wenn die Parteyen die Strafen nicht erlegen wollten, muß von den Tax- und andern landesfürstlichen Aemtern oder Obrigkeiten, die Anzeige an die vorgedachte Administration erstattet werden, damit dem Straffälligen eine förmliche Straf-Notion zugestellet, und dafern auch dieser nicht Folge geleistet würde, der Betrag durch die Kammer-Prokurator auf dem ordentlichen Wege, eingebracht werden könne.

§. 26.

Von allen solchen Strafbeträgen, welche Obrigkeiten oder andere landesfürstliche Aemter, den Gefälls-Administrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch obengedachte Notionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamte zehn von Hundert, als eine Belohnung erhalten.



Anderer Anzeigen einer ungestempelten oder nicht mit dem klassenmäßigen Stempel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bey einem Gerichte, oder bey einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte, oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich behandelt, und wobey die Rücksicht auf den unächten, oder ganz mangelnden Stempel unterlassen worden wäre, wird der dritte Theil, und der gleiche Antheil auch dem Apprehendenten, in sofern aber der Denunziant und Apprehendent eine und dieselbe Person seyn sollte, zwey Drittheile der durch die Anzeige und Mitwirkung eingegangenen Strafbeträge, nach Abzug der Gerichts- und andern Kosten, wie auch des Fiskal-Antheils (quota fisci) zugesichert.

Der Name des Anzeigers ist, dafern er es verlangt, geheim zu halten, und der ihm gebührende Antheil von derjenigen Behörde, an welche die Anzeige gemacht worden, gegen Quittung zu verabfolgen; wobey sich von selbst versteht, daß von schriftlichen Anzeigen ohne Namens-Unterschrift, oder unter einem angenommenen unrichtigen Namen, wodurch die Anzeige an und für sich verdächtig ist, kein Gebrauch gemacht werden könne.

Die Anzeigen in Ansehung der Stempelübertretungen können den in jedem Lande angestellten Taback- und zugleich Stempelgefälls-Administrationen, oder den, zur Aufsicht in allen Kreisen bestellten Kommissären und Revisoren, gemacht werden, welche, wenn ihnen die mangelhafte Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind, von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorzeigung derselben zu verlangen, wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beystand anzusuchen.

sen, und mit diesem Beystande die Urkunde zu erhalten.

In sofern sich jedoch der Inhaber auch dann nicht fügen sollte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden.

§. 29.

Solche Urkunden müssen von den Kommissären oder Revisoren den Administrationen eingeschickt werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Nozion zu schöpfen, und solche sowohl den Annehmern, als den Ausstellern der mangelhaften Urkunden zuzuschicken haben.

Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen, bey der Administration, welche die Nozion geschöpft hat, zu erlegen, oder allenfals, wegen besonderer Umstände, binnen eben dieser 4 Wochen, um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, mithin ein an die Gefälls-Direktion gestelltes Anbringen bey derjenigen Administration, welche die Nozion geschöpft hat, zur weiteren aktenmäßigen Einbegleitung einzureichen, oder dafern sie unschuldig zu seyn vermeinet, den K. Kammer-Prokurator, im Wege Rechts, aufzufordern.

Nach Verlauff der 4 Wochen dürfen sie nicht weiter angehört, sondern die Strafbeträge müssen durch die Kammer-Prokurator gerichtlich eingetrieben werden.

§. 30.

Wer einem Beamten oder Aufseher, wegen einer Amtsverrichtung in Stempelgefälls-Sachen, ein Geschenk anbietet, hat den zehnfachen Werth oder Betrag dieses Geschenke, als Strafe zu erlegen.

Der Beamte oder Aufseher hingegen, welcher dieses Geschenk angenommen, ohne auf der Stelle davon der vorgeschriebnen Behörde, oder in Ermanglung dieser, der



Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und sich dieser Anzeige wegen, mit klarer und deutlicher Bestimmung des Tages und der Stunde, wenn solche gemacht wurde, ein legales Zeugniß geben zu lassen, ist sogleich des Dienstes zu entlassen.

Begegen im entgegengesetzten Falle, demselben das auf der Stelle angezeigte Geschenk, nebst einem Drittheile der verwirkten Strafe, in sofern dieselbe eingebracht wird, zur Belohnung verabsolgt werden soll.

§. 31.

Wenn die Uebertretung des Gesetzes durch 5 Jahre geheim und unbekannt geblieben, oder auch sonst die pautentmäßige Strafgebühr nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uebertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern es ist lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachträglich einzubringen.

§. 32.

In sofern die verwirkte Geldstrafe von einer oder der andern Partey, wegen Unvermöglichkeit, nicht eingebracht werden kann, ist die Uebertretung des Gesetzes mit Arrest und öffentlicher Arbeit, und zwar nach dem Maßstabe, daß für jeden Tag Arbeit Ein Gulden gerechnet werde, zu bestrafen.

Den Taback- und Siegelgefälls-Administrationen ist im vorangeführten Falle, das Befugniß eingeräumt, wenn sich der Strafbeitrag nicht über 8 Gulden beläuft, nach dieser gesetzmäßigen Vorschrift für sich zu verfahren; in sofern jedoch die Strafarbeit über 8 Tage ausfällt, müssen die Akten an das R. Landrecht abgegeben werden, welches
hier:

hierüber, nach Maßgabe des gegenwärtigen Patents, ohne alle Verzögerung, zu erkennen haben wird.

§. 33.

Zum Verschleiß des Stempelpapiers werden alle Landesfürstliche Gefällen - Kassen, und die Kassen einiger regulirten Magistrate, wie auch die Tabackgefallen - Distrikts - und Subverleger, nebst der erforderlichen Zahl von Trafikanten, bevollmächtigt werden.

Die Verfügungen, welche hierüber in einer jeden Provinz, nach Verschiedenheit der Umstände, für nothwendig befunden werden, sind Unserer Hofkammer und Finanzstelle überlassen.

Eben diese Hofstelle hat die Verschleiß - Provision zu bestimmen, welche die verschiedenen Behörden, denen der Verkauf des Stempelpapiers anvertrauet wird, für ihre Bemühung, Vorauslage und Haftung zu genießen haben.

§. 34.

Auffer den vorbesagtermassen ordentlich, und durch schriftliche Erlaubnißbriefe der Gefällen - Administration besetzten Verschleißern, soll keiner eines öffentlichen Verkaufs des Stempelpapiers oder eines Handels damit, unter der Strafe der Konfiskazion, sich anmaßen. Eben so wenig darf das Stempelpapier um einen höheren Betrag, als die Klasse ausweist, bey Strafe von 50 Gulden, verkauft werden.

Wird von einer Partey Schöneres, und größeres Format von Papier oder Pergament gefordert, so steht es derselben frey, was immer für eine Gattung davon der Stempelgefallen - Administration vorzulegen, und die Auf-



drückung des erforderlichen Stempels, gegen Entrichtung der Gebühr, zu verlangen.

§. 35.

Ein jeder von ungefähr verdorbener Bogen Stempelpapier wird, auf Verlangen der Partey, von dem K. K. Stempelamte in der Hauptstadt der Provinz, unentgeltlich ausgewechselt werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde nicht vollständig ausgefertigt ist, mithin der Fall einer Geschüßüberretung, oder der Erlag einer zweyfachen Stempelgebühr, nicht eintritt, und in sofern der Bogen ganz ist.

Ist der Partey daran gelegen, daß der Inhalt einer solchen Urkunde, die bey dem Amte zurückbehalten wird, nicht bekannt werde, so haben die Stempelämter für diesen Fall den Auftrag, die Urkunde mit einer dicken, schwarzen Farbe zu überpinseln und unleserlich zu machen.

§. 36.

Den K. Stempelämtern wird ausdrücklich vorgeschrieben, sich in keinem Falle, wo die Aufdrückung des Erfüllungstempels (§. 1.) auf eine bereits ausgefertigte Urkunde anverlangt wird, in die Beurtheilung der Eigenschaft und der derselben angemessenen Stempelklasse einzulassen, sondern den von der Partey anverlangten Stempel um so gewisser, gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Gebühr, unweigerlich aufdrücken zu lassen, als für die Klassenmäßigkeit des Stempels die Partey eben so nur allein verantwortlich bleibt, als wenn sie die Urkunde auf einem auswärtig erkauften Stempelbogen ausgefertigt hätte, und damit bey dem Amte nicht erschienen wäre.

S. 37.

Zur mehreren Sicherheit und guten Ordnung für das Gefäll, werden nicht nur ganz neue, von den bisherigen Stempeln verschiedene Signets, sondern auch eigene, gleiche Papiergattungen für alle Provinzen eingeführt, welche vom 1. Januar 1803. angefangen, allein zum Gebrauche vorgescrieben werden.

Daher müssen alle Urkunden, welche vom erstbemeldeten Tage angefangen, auf einem alten Stempelbogen ausgefertigt zum Vorschein kommen, eben so, als wenn sie mit keinem Stempel versehen wären, beurtheilet, und den gesetzlichen Strafen unterzogen werden.

Die alten mit dem bisherigen Stempelzeichen versehenen, unveränderten Papiere, werden gegen die neu gestempelten derselben Klasse eingeldt; und es wird zu diesem Ende verordnet, daß ein Jeder, welcher mit altem Stempelpapier versehen ist, dasselbe vom 16. Dezember l. J. angefangen, längstens bis Ende Januars 1803. zu der Gefällen-Administration in der Hauptstadt einer jeden Provinz, um so gewisser zur Einlösung bringe, als dafür vom 1ten Februar 1803. angefangen, auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet werden darf, mithin sich ein Jeder den dabey erleidenden Verlust nur selbst anzuschreiben haben würde.

Ubrigens, da die Einlösung und Umtauschung der alten Papiere, gegen neue, vorbezügelmassen schon mit 16. Dezember l. J. ihren Anfang nimmt, so ergiebt sich von selbst, daß die neuen Stempelpapiere, ohne Anstand früher, als mit 1. Januar 1803. zum Gebrauche gelangen können.

S. 38.

Der zum allgemeinen Gebrauche, mithin zum ordentlichen



lichen Verschleiß bestimmte Papierstempel aller Klassen, ist zirkelförmig, hingegen der Stempel in den Provinzen, welcher zur nachträglichen Bezeichnung der auf einem ungestempelten Papier aufgefertigten Urkunde, oder der einer oder der andern Parthey anständigen eigenen Papiergattung bestimmt ist, und welcher von dem ersteren durch die Benennung Erfüllung's Stempel unterschieden wird, vierseitigt geformt.

Auch ist (wie schon S. 37. gesagt worden) zu der ersten Gattung ein eigenes Papier gewählt worden, welches sich nicht nur durch Qualität, und durch gleiche Größe und Form, sondern auch durch innerliche dreifache Zeichen von allen andern, im gewöhnlichen Handel vorkommenden Papiers Gattungen, auch sichtbar unterscheidet.

Alle Kreisämter und Grenzzoll-Stationen, werden mit den Mustern dieser Stempelpapier Gattungen zu dem Ende versehen seyn, damit solche allen inländischen Papier Fabrikanten, und so auch den Handelsleuten, welche Ausländer Papiere ein, oder durchführen, auf ihr Verlangen, vorgezeigt werden können.

Den inländischen Fabrikanten und Papierfabriks Inhabern wird der Gebrauch dieser Stempelpapierzeichen verboten, unter der Strafe des Verlustes der Papiere zum ersten Mahl, und in sofern diese Vorschrift wiederholt übertreten wird, unter dem Verlust des Fabriks Befugnißes.

Vom Ausland darf Papier mit diesen Zeichen nicht über die Grenze gelassen, und muß folglich von Seite der Zollbehörden, wie jede andere ein, oder durchzuführenden verbotene Ausländer Waare behandelt werden.

§. 39.

Einen ächten Stempel von einem Bogen auszuschneiden, und auf einen andern Bogen Papier zu übertragen, ist unter der Strafe des fünfzigfachen Betrags des ausgeschrittenen Stempels, und zwar dermassen verbotben, daß, in sofern mehrere Personen auf was immer für eine Art, wissentlich, dabei mitgewirkt oder daran Theil genommen haben, eine jede für sich mit dem ganzen Betrage dieser Strafe belegt werden soll.

§. 40.

Dieserigen, welche einen unächtten Stempel zu fertigen, oder hierbey mitzuwirken, oder mit einem solchen falschen Stempel eine Stemplung zu unternehmen, wissentlich unächttes Stempelpapier zu gebrauchen, oder an einen andern zu überlassen sich erlauben sollten, werden den Münzverfälschern und ihren Mitschultern gleich gehalten, und müssen folglich sogleich an das nächste Kriminal-Gericht, zur ordentlichen Aburtheilung und Bestrafung, nach den peinlichen Gesetzen, übergeben werden.

Inländische Wechselbriefe, Wechsel, Proteste und Handlungsbücher.

§. 41.

Alle Wechsel, Affegni, und andere dergleichen dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen, die von Handelsleuten, Banquiers, Großhändlern, Fabrikanten, überhaupt von allen zur Ausstellung solcher Schuldbriefe berechtigten Häusern, in den Eingang angezeigten Provinzen, ausgefertigt werden, unterliegen ohne Ausnahme, ob sie für die K. K. Erbprovinzen, oder für fremde Staaten bestimmt sind, vom 1ten Januar 1803. angefangen, der Stempeltaxe.

Für den Betrag bis 300 Gulden, wird die zweite Klasse mit 6 Kreuzern, und für alle diese Summe übersteigende Beträge, die dritte Klasse mit 15 Kreuzern, vorgeschrieben.

Die Wechsel: Proteste ohne Ausnahme, sie mögen was immer für eine Geldverschreibung oder Provinz betreffen, müssen von vorbemeldetem Zeitpunkt angefangen, auf einem Stempel der sechsten Klasse, von 1 Gulden ausgefertigt werden.

S. 43.

Die Bücher des Handelsstandes und der Fabrikanten, wie auch der Gewerbsleute und der Professionisten, ohne Ausnahme, welche in Hinsicht ihres Handels, Gewerbs, oder Fabriken-Betriebs, gehalten werden, unterliegen eben so der Stempeltaxe.

Darunter wird jedoch nur dasjenige Buch, ohne Rücksicht auf dessen willkürlich verschiedene Benennung von Hauptbuch, Contobuch, Plazbuch, Schuldenbuch u. d. gl. verstanden, welches von jedem ordentlichen Handelsmanne, Fabrikanten, Gewerbsmanne oder Professionisten, über seinen Aktiv- und Passiv-Stand, das ist, über die Beträge, welche er den andern zu bezahlen, oder die er von andern einzubringen hat, geführt wird, wohin von den größeren Handelsleuten und Fabrikanten die gemachten Geschäfte aus den ersten Aufschreibungen oder Hilfsbüchern übertragen werden, und welches in streitigen Fällen, vor Gericht zur Beweisführung dienen kann.

Daher sind die sogenannten Hilfsbücher aller Art, in dem erst gemeldeten Falle, von der Stemplung befreuet,

so wie dagegen die minderen Handelsleute, oder die sogenannten Krämer oder Kleinhändler, und so auch die Gewerbsleute und Professionisten, welche Waaren oder Arbeiten auf Kredit liefern, oder den dazu nöthigen Stoff auf Kredit empfangen, und bey welchen eine öftere Uebertragung eines und desselben Geschäfts oder Vertrages, von einem Buche in ein anderes, nicht gewöhnlich ist, verbunden, das eine Aufschreib- oder Contobuch, welches sie führen, vorschristmäßig stempeln zu lassen.

S. 44.

Diese Stempeltaxe wird für jeden Bogen, oder für zwey Blätter, welche das Buch enthält, und zwar mit folgender dreysfachen Abstufung vorgeschrieben:

a) Für die Bücher der Großhändler, Niederläger, Banquiers und Landesfabriken, die dritte Klasse von 15 Kreuzern für jeden Bogen.

b) Für die Bücher der andern Handelsleute, in der Residenz, und allen Haupt- oder andern K. Städten einer jeden Provinz, wie auch für alle Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme, in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer Provinz, die zweyte Klasse, zu 6 Kreuzern, für den Bogen: und

c) Für Gewerbsleute und Professionisten ausser den Hauptstädten, und auf dem offenen Lande, so wie auch für alle Handelsleute oder Krämer ausser den Städten, auf dem platten Lande, die erste Klasse, zu 3 Kreuzern, für den Bogen.

S. 45.

Sowohl in Hinsicht auf die Geldverschreibungen, als die



die Handlungsbücher, wird jeder Partey freygestellt, sich entweder des allgemeinen Stempelpapiers zu bedienen, oder ihr eigenes Papier, oder die fertigen, jedoch noch ganz leeren Bücher, zur Stempelung dem K. K. Siegel-Ämte vorzulegen.

§. 46.

Für die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird nicht nur die oben §. 25. bestimmte baare Geldstrafe des zwanzig und zehnfachen Betrages, nebst dem Nachtrage des klassenmäßigen Stempels, festgesetzt, sondern auch nebenhin, in Hinsicht auf die Bücher, noch ausdrücklich vorgelieben: daß ein Buch, welches nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, in vorkommenden Streitsfällen, von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden darf.

Ubrigens muß sich in allen andern die Vernachlässigung dieser Vorschrift betreffenden Fällen, nach den oben §. 26. und in den nachfolgenden Abschnitten gegebenen Vorschriften, genau benommen werden.

Spiellarten.

§. 47.

Die Kartenstempel-Lore wird in drey Klassen getheilt, nemlich zu 4 Kreuzern, zu 10 Kreuzern, und zu 14 Kreuzern.

In die erste Klasse, zu 4 Kreuzern, gehören alle inländische unplanirte, oder sogenannte Bauernkarten von jeder Gattung.

In die zweyte Klasse, zu 10 Kreuzern, gehören alle planirte, inländische Piquet • Trappellier • oder deutsche,

sche, was immer für einen Namen habende Karten, mit Ausnahme der Tarok-Karten.

In die dritte Klasse, zu 14 Kreuzern, gehören die Tarok- und alle Gattungen ausländisch erzeugte Karten.

§. 48.

Die in Urtest erzeugten, und gegen Legitimazion in die Erblanden einzuführen erlaubten Karten, werden in Hinsicht auf die Stempelgebühr, den inländischen gleich gehalten.

§. 49.

Spiekkarten ohne diesen Stempel, dürfen vom 1ten Januar 1703 an erstanden, weder erkaufte, noch verkauft, auch nicht mit selbigen gespielt, oder in einem Privat-Hause, ausser der Wohnung des Fabrikanten, aufbehalten werden.

Auf den Uebertretungsfall wird die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stempels festgesetzt, mit welchem die Karten, nach ihrer Klasse, hätten gestempelt seyn sollen, und haben diese Geldstrafe sowohl die Kartenmacher, als andere, welche die Karten verkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft, oder die damit gehandelt haben, und zwar ein Jeder derselben insbesondere, zu bezahlen.

Eben dieser Strafe unterliegt Jeder, bey dem mit ungestempelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst, oder durch andere erkaufte hat.

Ingleichen unterliegen dieser Strafe die Kartenmacher, Kaufleute und Krämer in dem Falle, wenn in öffentlichen Verkaufsläden ungestempelte, oder nicht klassenmäßig gestempelte Spiekkarten angetroffen werden.



In jedem solchen Falle jedoch, müssen die entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestempelten Karten konfisziert werden.

§. 50.

Alle Karten, welche unter die alten Vorräthe gehören, die noch vor dem 1ten Januar 1803. gegen die Kraft des vorgehenden Stempelpatents vom Jahre 1788. festgesetzten minderen Gebühren ordentlich gestempelt worden, sie mögen wo immer betroffen werden, sind von allem Anspruche frey.

§. 51.

Die inländischen Karten-Fabrikanten sind verbunden auf einem Blatte in jedem Spiele, erstens ihren Namen, zweytens ihren Wohnort, und drittens die Jahrzahl, wann die Karten fabrizirt worden, anzuzeigen.

Dieses Blatt muß von dem Siegelamte mit dem klassenmäßigen Stempel bezeichnet werden.

Die Jahrzahl des Stempels muß mit der Jahrzahl der Fabrikazion übereinstimmen; daher dürfen Karten vom verfloffenen Jahre, wenn sie zum Siegelamte gebracht werden, nicht gestempelt werden, sondern sie müssen zur Versendung in das Ausland zurückgewiesen werden.

§. 52.

Der Vorrath eines Karten-Fabrikanten, so lange solcher nicht in öffentlichen Verkaufsgewölbern, sondern nur im Hause des Fabrikanten aufbehalten wird, mithin auf keine Art etwas davon zum Verkauf oder zum Gebrauche kommt, braucht nicht gestempelt zu seyn; so wie auch der Fabrikant Karten in fremde Länder, oder in eine k. k.

Pros

Provinz, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, ungestempelt versenden kann.

Im letzten Falle müssen die Karten jedoch nicht nur wohlgepackt zu dem Zollamte, welches die Ausfuhr dieser Waare zu expediren hat, gebracht, und von diesem amtlich versiegelt werden; sondern der Fabrikant muß sich der richtigen Ausfuhr wegen, wofür derselbe allein verantwortlich bleibt, durch eine grenzzollämliche Austritts-Vollete um so mehr versichern, als in dem Falle, daß diese Karten im Lande, an welchem Orte es immer seyn möge, ungestempelt betreten werden, keine Entschuldigung, daß diese zur Ausfuhr verkauften Karten von dem unbekanntem Käufer im Lande verheimlicht worden sind, für gültig angenommen werden darf.

S. 53.

Von einer Provinz in die andere, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, dürfen ungestempelte Karten nur zu einer solchen Zeit verführet werden, daß sie in jener Provinz, wohin sie gelangen, noch in demselben Jahre gestempelt werden können.

Auch wird für diesen Fall vorgeschrieben, daß die Klische oder der Paß dieser Karten, von Seite des Siegelamts derselben Provinz, woraus sie versendet werden sollen, gehörig versiegelt, und mit einem Paß begleitet werde, welches unentgeltlich zu geschehen hat.

S. 54.

In sofern die Vorschriften S. 52. und S. 53. nicht beobachtet, und die Karten unter Weges betreten werden, soll zur Strafe die Waare verfallen seyn.



Wenn aber Karten angetroffen werden, wo die Jahreszahl des Stempels mit jener der Fabrikazion nicht übereinstimmt, so sollen nicht nur die Karten verfallen seyn, sondern es muß auch sowohl wider den Fabrikanten, als wider die Partey, bey welcher diese Karten angetroffen werden, wegen des Verdachts, daß das Stempelzeichen unächt seyn dürfte, die Untersuchung vorgenommen werden.

§. 55.

Den Karten = Fabrikanten, welche nicht in der Hauptstadt einer Provinz, wo sich das Stempelamt befindet, wohnen, und die daher bemüßiget sind, wegen der Stempelung ihrer Karten vom Lande dahin zu reisen, sollen als eine Entschädigung für die Reiseunkosten, von jedem Gulden Siegelgebühr, zwey Kreuzer zu Guten gerechnet werden.

§. 56.

Ausländer = Karten, in sofern deren Einfuhre gestattet wäre, und so auch die in einem Erblande, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, fabrizirten Karten, dürfen von den Zollämtern nicht an die Partey verabsolat, sondern sie müssen nach vollbrachter zollämterlicher Behandlung, an das Hauptstempelamt der Provinz angewiesen werden, wo sie, gegen Verichtigung der Gebühr, vorschriftsmäßig zu stempeln seyn werden.

§. 57.

Der Anzeiger einer Uebertretung gegenwärtiger Vorschriften, erhält, in sofern die ungestempelten oder mangelhaft gestempelten Karten betroffen werden, oder wenn die Gesezübertretung auf eine andere Art bewiesen wird, die Hälfte, in sofern aber die Person des Anzeigers von je-

ner

ner des Apprehendenten verschieden wäre, eine jede dieser beiden Personen ein Drittheil aller eingehenden Strafbeiträge, nach Abzug der klassenmäßigen Stempelgebühr, der Untersuchungskosten und des Fiskal = Antheils (quosa fisci.)

S. 58.

Die Taback- und Siegelgefälls = so wie die Zollbeamte und Aufseher, sind befugt, aller Orten, wo Karten zum Verkauf ausgelegt sind, und so auch in den öffentlichen Gast = Kaffee = oder andern Spielhäusern, ohne Weiteres, in einem Privathause aber nur nach einer vorausgegangenen Anzeige, auf die für Haus = Visitationen überhaupt vorgeschriebene Art, die Untersuchung vorzunehmen, und die allenfalls angetroffenen ungestempelten, oder nicht klassenmäßig gestempelten Karten in Verwahrung zu nehmen.

S. 59.

In Hinsicht auf die Verhandlungsart in Straffällen, auf die Verjährungszeit, auf die Versuche, die Beamte durch Geschenke von ihrer Pflicht abwendig zu machen, auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unächten Stempel, ist sich in jedem Falle, nach den obigen Vorschriften S. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. und 40. genau zu benehmen.

K a l e n d e r.

S. 60.

Alle sowohl in den Erblanden, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, gedruckte, als aus andern Ländern eingeführt.



fürte Kalender unterliegen der Klassenmäßigen Stempelgebühr; folglich müssen die ersteren zu einem der besten henden Siegelämter gebracht, die anderen aber von den Gränzzollämtern, so wie die fremden Karten, erst nach entrichteter Zollgebühr, an das Siegelamt zur Stempelung übergeben werden.

§. 61.

Der Stempel für die Kalender hat aus folgenden fünf Klassen zu bestehen:

Die erste, zu einem Kreuzer; die zweyte, zu drey; die dritte, zu sechs; die vierte zu zwölf, und die fünfte zu vier und zwanzig Kreuzern.

In die erste Klasse gehören die sogenannten Bauern-Kalender, für welche, dafern sie in einem ganzen Riß zur Stempelung kommen, überhaupt acht Gulden vom Riß zu bezahlen sind.

In die zweyte Klasse gehören nur die gemeinsten erb-ländischen Kalender, ingleichen die kleinen Wand- und Zinger-Kalender, die nichts anders, als den bloßen Zeit-Kalender enthalten.

Zur dritten Klasse gehören alle erbländische Kalender, ohne Unterschied des Formats und des Einbands, worinn Postberichte, Jahrmärkte, Münz-Interessen-Gewinn- und Verlust-Liedlohn-Maß-Gewicht- und Meilen-tafeln-Haus-Wirthschafts-Sitten-Gesundheits- und Spielregeln-Andachts-Gottesdienstes- und andere Ordnungen enthalten, und die mit Titeln- und andern Kupfern, Moden, Landkarten, Masken, Völkertrachten und dergleichen illuminirten Kupferstichen, Wappen, Sinnbildern, Vignetten und Verzierungen versehen sind.

Der vierten Klasse werden zugewiesen: alle erbländische Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, geist- und weltliche Direktorien, wie auch alle Kalender und Almanache, ohne Unterschied des Formats und des Einbands, welche genealogische, statistische, diplomatische, historische, geographische Nachrichten, kleine Romane, Geschichten, Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Gedichte, Lieder und Musikalien enthalten.

Zur fünften Klasse gehören alle ausländische Kalender, Taschenbücher, Almanache und alle Schriften, ohne Unterschied, welchen ein Kalender beygefügt ist.

§. 62.

Ohne diesem klassenmäßigen Stempel darf, vom 1ten Januar 1803. angefangen, kein Kalender, er möge aus was immer für einer Gattung oder Form bestehen, verkauft oder erkauft, auch eben so wenig in Privat-Händen oder einem öffentlichen Verschleißorte, angetroffen werden.

§. 63.

Auf jeden Uebertretungsfall wird, nebst der Konfiskation der Kalender, der zwanzigfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr, als Strafe festgesetzt.

Diese Geldstrafe hat, nebst dem Verkäufer, auch der Käufer, und so auch der Verleger der inländischen und der Kommissionär der Ausländer-Kalender, welcher solche ungestempelt einem Zwischenhändler zur Veräußerung übergeben hat, und zwar ein jeder für sich besonders, zu bezahlen.



Die für fremde, oder solche Provinzen, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, zum Abtate bestimmten inländischen Kalender, sind zwar von der Stemplung befreit, sie müssen jedoch gehörig gepackt, zu dem Zollamte gebracht, daselbst, nach gescheneher ordentlicher Manipulation, versiegelt, und unter der Haftung des Versenders, welcher sich über den richtigen Austritt, mit dem Zersittifikate des Grenzzollamts zu legitimiren haben wird, an ihren Bestimmungsort spedirt werden.

Die Versendung dieser ungestempelten Kalender, von einer Provinz in die andere, wo das Siegelgefäll eingeführt ist, wird nur unter der Bedingung gestattet, daß sie zu dem Siegelamte gebracht, daselbst versiegelt, und begleitet mit einem Paffe (wofür keine Bezahlung zu leisten ist) an das Siegelamte derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmt ist, spedirt werden.

Der Versender bleibt in beyden Fällen, für den Betrag der Stempelgebühr und des zwanzigfachen Strafbetrages verantwortlich, und muß sich, wegen der richtigen Ankunft der Waare, mit dem Zeugnisse des Siegelamts der Provinz legitimiren.

Die Ausländer, Kalender, welche für eine dem Stempelgefälle nicht unterliegende Provinz bestimmt sind, müssen dem Zollamte sogleich bey ihrer Ankunft, als eine Transito, Waare angezeigt werden, bey welchem Amte sie bis zur weiteren Spedizion ausser Landes, aufbewahrt zu verbleiben haben.

Ausländer, Kalender, welche zum inländischen Verschleiß gehören, werden von Selten des Zollamts, nach vollbrachter ordentlichen Behandlung, an das Siegelamte abge-

abgegeben, wo sie gebdrig gestempelt, und sonach erst dem Eigenthümer ausgefolget werden dürfen.

§. 65.

Den Buchdruckern oder Verlegern, welche nicht in dem Orte eines Haupt-Siegelamtes wohnen, und welche daher, um ihre Kalender stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, sollen, wie den Karten Kartisten, von jedem Gulden Siegelgebühr, 2 Kreuzer, als eine Reisekosten Entschädigung, zu Guten gerechnet werden. Ferner, damit dieselben durch den bereits gestempelten, aber unverkauften Vorrath von Kalendern keinem Schaden unterliegen, soll ihnen erlaubt seyn, ihre von dem laufenden Jahrgange unveräußert gebliebenen, gestempelten Kalender, sowohl zur Vermeidung des Unterschleifs, immer vor dem 1ten November, an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestempeltesten Titelblätter der alten Kalender ausreißen, und bey dem Amte zurücklassen, die gleiche Zahl anderer Kalender, für den nächstfolgenden Jahrgang, unentgeltlich gestempelt werden soll.

6.

Wegen der Anzeigen einer Uebertretung dieser Vorschrift, wie auch in Hinsicht auf das Befugniß der Visitationen, von Seite der Gefällsbeamten, auf die Versuchsfälle die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abzulockern, auf die Verhandlungsart der Straffälle, auf die Verjährungszeit, auf die Geheimhaltung des Namens eines Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unächten Stempeln, ist sich in jedem solchen Falle, nach den obigen Vorschriften §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. 40. 57. und 58. genau zu benehmen.

Zeitungs - Stempel.

§. 67.

Alle Zeitungsblätter, sie mögen unter was immer für einem Namen erscheinen, und im Inlande oder in den k. k. Erbstaaten aufgelegt werden, unterliegen bey ihrer Einfuhr oder vor ihrer Versendung, und zwar im letzteren Falle auch alledenn, wenn sie für das Ausland, oder für eine erbländische Provinz, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt sind, vom Iten Januar 1803. angefangen, der Stempeltaxe.

Die Beylagen aller Gattungen, welche gewöhnlichers massen mit den ordentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern ausgegeben werden, in sofern sie nicht solchen Inhalts sind, daß sie an und für sich selbst, als ein statistisch-politisches Zeitungsblatt gelten können, werden von dieser nur für das Hauptblatt allein bestimmten Stempeltaxe frey erklärt.

§. 68.

Die Stempelgebühr für diese Zeitungen theilet sich in drey Klassen, nemlich:

Die erste zu $1/2$ Kreuzer oder 2 Pfennigen; die zweyte zu 1 Kreuzer, und die dritte zu 2 Kreuzern für das Stck.

Der ersten Klasse unterliegen alle inländisch gedruckte Intelligenzblätter, oder andere Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen Papier bestehen.

Der zweyten Klasse werden alle inländische Blätter zugewiesen, welche einen ganzen Bogen, oder darüber aus-

machen. Auch gehören unter diese Klasse die Ausländers-Blätter, wenn sie nicht einen ganzen Bogen enthalten.

Der dritten Klasse unterliegen alle ausländische Zeitungsbblätter, welche einen ganzen Bogen, und darüber ausmachen.

§. 69.

Alle ausländischen Zeitungen, so wie diejenigen, welche in einem Erblande gedruckt werden, wo da Stempelgefäll nicht eingeführt ist, sie mögen von Seite der Postämter, durch Buchhändler, Handlungshäuser, oder von Privaten bestellt, und weiter befördert werden, müssen unmittelbar in die Hauptstadt der Provinz, wo sich das k. k. Siegelamt befindet, kommen, zu dem Siegelamte gebracht, daselbst, nach Einrichtung der Gebühr, rückwärts mit dem Stempel bezeichnet, und sodann erst an die Parteyen abgegeben oder befördert werden.

In Ansehung der inländischen Zeitungen, wird der k. k. Hofkammer, und Finanz-Hofstelle obliegen, die einer jeden Provinz, nach ihren verschiedenen Lokalitäts-Umständen und Verhältnissen angemessenen Einrichtungen zu treffen, damit die Stempel-Manipulationen, so viel möglich, ohne Beirung der Zeitungs-Expeditionen, jedoch mit der nothwendigen Sicherheit für das Stempelgefäll, geschehen möge.

§. 70.

Eben diese Hofstelle hat sowohl jetzt als in Zukunft, in jedem Falle, wo ein Zweifel entsteht: Ob ein periodisches Blatt nach dem Sinne der gegenwärtigen Vorschrift, zur Stemplung geeignet sey, oder nicht? darüber zu entscheiden. Deshalb müssen dieser Hofstelle alle neu entstehende,



hende, bisher noch nicht bekannte Blätter, oder ihre vorläufigen Ankündigungen jedeemahl vorgelegt, mithin bevor ein solches Blatt ausgegeben wird, derselben Entscheidung darüber eingeholt werden.

§. 71.

Die in den Erblanden, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, zum Gebrauche der Hof- und Länderstellen, wie auch einiger anderen Behörden, kontrakt- oder vorschriftsmäßig unentgeltlich abzugebenden Zeitungsblätter müssen, zur Beseitigung alles Unterschleifs, ebenfalls ordentlich gestempelt werden; jedoch muß davon der Betrag der Stempelgebühr dem Verleger dieser Zeitung, in den von Seite der Hof- und Länderstellen zu bestimmenden Fristen, aus der Stempelgefälls-Hauptkasse vergütet, und bey letzterer, in ihren Gefälls-Rechnungen, sichtbar in Ausgabe gebracht werden.

§. 72.

Für jede ungestempelte Zeitung wird der dreysigfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr zur Strafe festgesetzt, welche sowohl der Herausgeber, als der Empfänger einer solchen ungestempelten Zeitung, jeder vollständig zu entrichten hat.

§. 73.

Bey den inländischen Zeitungen wird der Verleger, und in Hinsicht auf die ausländischen, werden die k. k. Postämter, die Buchhändler, die Handlungshäuser, unter deren Adressen solche einlangen, oder welche die weitere Bestellung besorgen, für die Ausgeber angesehen.

Diejenige Partey, welche sich ihre Zeitungen selbst
ver-

verschreibt, und solche nicht auf der Stelle, wie sie mit der Briefpost ankommt, zur Stempelung bringt, hat die zweyfache Strafe, nemlich des Ausgebers und des Empfängers, zu entrichten.

Derjenige, welcher eine ungestempelte in- oder ausländische Zeitung entweder von den Verlegern, oder von einem k. k. Postamte, von einem Buchhändler oder Handlungshause empfängt, und davon bey der Siegel- oder Tabackgefällen-Behörde die Anzeigge sogleich macht, soll nicht nur von der für den Empfänger festgesetzten Strafe befreuet seyn, sondern er soll nebenbey die Hälfte des Strafbetrags erhalten, welcher von dem Ausgeber, das ist, von dem Verleger, von dem Postamte, von dem Buchhändler, oder von dem Handlungshause, in diesem Falle zweyfach, mithin mit einem sechzigfachen Betrage der klasseumäßigen Stempelgebühr, erlegt werden muß.

§. 74.

Dafern ein anderer Anzeigler zugleich Apprehendent ist, so soll demselben von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte, wenn aber einer die Anzeigge macht, und der zweyte die ungestempelten Zeitungen apprehendirt, so soll ein jeder derselben ein Drittheil, jedoch ohne allem Abzug, erhalten.

§. 75.

In Hinsicht auf die Verfahrungsart bey Strafserkenntnissen, auf die Verjährungszeit, auf die falschen oder unächtlichen Siegeln, so wie auch auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers (in sofern eine solche Verschwiegenheit bey der Untersuchung mit den dabey verflochtenen Partheyen thunlich ist) endlich wegen der Dispositionen in öffentlichen und Privat-Häusern, und wegen des Ver-

suchs



sucht zur Bekleidung der Gefällsbeamten, ist sich nach obigen Vorschriften: §§. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. 40. 57. und 58. genau zu benehmen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 5. Oktober, im achtzehnhundert und zweyten, Unserer Reiche der römischen und der erbländischen, im eilften Jahre.

Franz (L.S.)

Aloyz Graf v. Ugarte,
 Königl. Böhmischer oberster und Erzherzogl.
 Oesterr. erster Kanzler.

Joseph Freyherr v. der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. K. K. Majestät
 Höchst eigenem Befehle:
Leopold Freyherr v. Haan.

Stempel patent

ü b e r

Haarpuder, Stärke, oder Kraftmehl, und
rothe Schminke.

Wir Franz der Zweyte zc.

Wir haben für nothwendig befunden, der, zu Folge früherer Verordnungen, auf das Stärk oder Kraftmehl, oder die sogenannte Stärke und den Haarpuder in Unserer Haupt- und Residenzstadt: Wien, in Ansehung der rothen Schminke aber, in allen Unseren deutschen, böhmischen und galizischen Königreichen und Landen bestehenden Stempeltaxe, eine einfache und der Sicherheit des Gefälls mehr zusagende Einrichtung zu geben; daher Wir hiermit alle hierüber bestehenden Vorschriften, mit Ende November laufenden Jahrs aufheben, und vom 1ten Dezember angefangen, in Unseren gesammten deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Ens, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, wie auch in West- und Ost-Galizien, mit Einbegriff der Kommerzial-Stadt Brody und des Bukowiner-Kreises, Folgendes zur Richtschnur vorschreiben und verordnen:



In Beziehung auf Stärkmehl oder Stärke, und auf
Haarpuder.

§. 1.

Alles Stärkmehl und aller Haarpuder, so innerhalb der Linien der Residenzstat Wien und der Hauptstadt jeder Provinz, nebst ihren Vorstädten, nemlich zu Linz, Prag, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Krakau und Lemberg, verbraucht wird, sie mögen in den genannten Städten selbst fabriziret, vom offenen Lande eben der Provinz, oder aus einer anderen Provinz dahin geführet werden, unterliegen der Stempel-Laxe für jedes Pfund, ohne Unterschied der Eigenschaft, zu drey Kreuzern.

§. 2.

Der Verkauf dieser Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papierpäckeln oder Rollen geschehen, welche zu einem ganzen, halben und Viertel-Pfund, nach Gutgefinden der Fabrikanten und Händler, eingerichtet seyn, und in beliebiger Menge zur Stemplung gebracht werden können.

§. 3.

Wenn diese Waare von auswärts eingeführet wird, muß sie an der Linie der Stadt, oder sonst dem nächsten dazu bestimmten Bankal-Amte, gehörig gemeldet, und von diesem, wenn es ausländische Waare ist, an das Hauptzollamt, zur gewöhnlichen Amtshandlung, gewiesen, von dort aber zu dem Siegelamte gebracht werden. Ist es ein inländisches Fabrikat, so wird dasselbe unmittelbar an das Siegelamt gewiesen.

§. 4.

S. 4.

Stärkmehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weiteren Verführung ausser den städtischen Bezirk: Hierüber muß von dem Einführenden dem Siegelamte die schriftliche Erklärung vorgelegt werden.

Im ersten Falle, wird die Waare bey dem Haupt-siegelamte abgewogen, und die Stempeltaxe, nach dem sogenannten Sporco-Gewicht (das ist, ohne Abzug einer Larra) gegen Ausstellung einer Zahlungs- Polete, abgenommen, welche die Parthey, zu ihrer Ausweisung in Visitations-Fällen, aufzubewahren hat.

Im zweyten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise; weil aber davon, ausser in Säckeln oder Rollen, nichts verkauft werden darf, die letzteren aber ohnehin zum Stempeln gebracht, und bey dieser Gelegenheit die Taxen entrichtet werden müssen, so soll das bey der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingereichte Erklärung geschrieben, dasselbe nebst dem Namen des Einführenden und seines Aufenthalts, in ein eigenes Buch vorgemerket, dann aber die Waare der Parthey verabsolget, und derselben zugleich die Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese, bey Gelegenheit, da die Papiersäcke oder Rollen, zur Stemplung gebracht werden, dem Siegelamte in der Absicht vorlege, daß in dem amtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestempelten Säcke von der Summe der eingeführten Waaren abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der stäten Uebersicht bleiben könne, welche Stärke, oder Puderhändler, und wie viel Stärke und Puder, in Rücksicht auf Stemplung, ausländig sind.

Ist der Händler eine bekannte, zuverlässige Parthey,
fo



so ist keine Sicherstellung des Gefälls notwendig, da ein solcher ohnehin zur Ausgleichung der Stempelgebühr, von einem Monath zum andern, ämtlich verhalten werden muß.

Im entgegengesetzten Falle aber, muß der volle Betrag der Siegelgebühr, vor der Erfolglaffung der Waare, bey dem Amte erlegt, der Erlag auf der vor gemeldeten Erklärung ämtlich bescheiniget, und wenn die Säckeln und Rollen zur Stempelung kommen, hiernach die Abrechnung gepflogen werden.

Im dritten Falle, wird die Waare ämtlich versiegelt, und mit einer Polete zur Ausfuhr, an das Grenz - Vankalant angewiesen. Für diese Polete müssen an die Siegelgefälls - Kasse drey Kreuzer als Zettelgeld, bezahlt werden.

§. 5.

Wird der Haarpuder oder die Stärke bey der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine heimliche Einfuhr entdeckt, so ist die Waare verfallen, oder es muß, wo sie nicht mehr vorhanden ist, der Werth nach dem allgemeinen Absatzpreise, nach Abzug der Stempeltaxe, baar erlegt werden.

§. 6.

Für die Stärke, oder den Haarpuder, welche in bereits gestempelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht werden, wird die berichtigte Siegelgebühr in keinem Falle zurück bezahlt.

S. 7.

Wenn Stärke oder Haarpuder entweder ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungestempelten Säckeln und Rollen, auf was immer für eine Art veräußert wird, oder in so fern solche Säckeln und Rollen mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungestempelt in Verschleißgewöbern oder auch in Privathäusern, angetroffen werden, verfällt der Verkäufer sowohl, als der Käufer, und eben so der Zwischenhändler, oder die Privatpartey, bey welcher die Säckeln angetroffen werden, und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stempelgebühr; nebstdem soll die vorgefundene Waare konfisziert werden.

Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuders oder Stärke-Fabrikant, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Mal die Strafe doppelt, das ist: der Betrag der vierzigfachen Stempelgebühr im Gelde, zu verlängern, bey der zweyten Verletzung aber, ist der Uebertreter, nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe, mit dem Verluste des Gewerbes oder des Befugnisses, zu bestrafen.

S. 8.

Der Anzeiger, dafern er beweiset, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider, Haarpuder oder Stärke verkauft, oder gekauft hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestempelten Säckeln oder Rollen zum Absatz (Verschleiß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der konfiszierten Waare, nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskal-Antheils (quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird



wird demselben auch noch die verwirkte eigene Strafe nachgesehen.

In beyden Fällen soll der Name des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9.

Die Taback- und Siegelgefälls-Beamten und Revisoren, oder Aufsieher, sind befugt, die Waarenlager der Stärk- und Haarpuder-Fabrikanten, so wie die Kramläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich, ohne vorausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Parteyen aber, nur nach geschehener Anzeige, zu visitiren, und was sie davon in ungestempelten Säckeln oder Rollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare, mit der ordentlichen Thatbeschreibung, an die Gefällen-Administration abzugeben.

§. 10.

Dieser Administration ist das Recht eingeräumt, die Parteyen vorzufordern, die Untersuchung zu pflegen, und darüber in erster Instanz ordentlich zu erkennen.

Binnen 6. Wochen, vom Tage des der Partey, gegen Empfangsschein, zugestellten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Parteyen, entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechts, eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechswochentlichen Frist, darf die Partey weiter nicht gehdret, sondern der Strafbetrag muß von Seite der Kammer-Prokuratur, auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden.

Wird der Weg der Begnadigung gewählt, so muß
das

das an die Toback- und Siegelgefällen a Direktion gestellte Anbringen, der Administration eingereicht werden, welche solches ohne Verzug, mit ihrem gutächlichen Berichte, weiter zu befördern hat. Wird hingegen die rechtliche Prozedur gewählt, so ist der k. Kammer-Prokurator, welchem die Vertretung der allgemeinen Gefälle obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke.

§. II.

Alle rothe Schminke, ohne Ausnahme, worunter auch das sogenannte zirkassische Schminkepapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten oder auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, verbraucht werden, unterliegt der Stempeltaxe, und zwar die gewöhnliche Schminke, in den weisglasirten oder Porzellan-Tiegeln, oder in Gläsern, für jedes Loth, zu 15 Kreuzern, das zirkassische Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt, zu 4 Kreuzern.

§. 12

Diese Waare, sie möge ein ausländisches oder inländisches Fabrikat seyn, muß in jedem Falle in die Hauptstadt einer jeden Provinz gebracht, und nach vorgegangener zollämtlicher Behandlung, an das Siegelamt zur Stempelung gebracht werden.

§. 13.

Den Fabrikanten dieser Waare allein wird gestattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen, ungestempelt aufzubehalten, denselben ist jedoch verbothen etwas davon, auf was immer für eine Art, ohne Stempel, aus Händen zu lassen; eben so ist auch verbothen, diese Waare ohne das Stempelzeichen, zu kaufen, zu verkaufen, oder in den Verkaufsgewölbern oder andern Privathäusern aufzubewahren.

§. 14.



§. 14

Der Käufer und Verkäufer, und eben so die Handelsleute oder andere Personen, welche dergleichen Schmünke zum Verkauf bringen, oder bey welchen sie ungestempelt angetroffen wird, haben, nebst der Konfiskation der Waare, jeder für sich den zwanzigsfachen Betrag der Stempeltaxe, als Strafe zu erlegen. In sofern aber der Verkäufer die Schmünke selbst fabrizirt hätte, soll derselbe zum ersten Male mit der doppelten Strafe, das ist mit dem vierzigsfachen Betrage der Stempeltaxe, und im Wiederholungs-falle, nebst eben dieser Strafe auch mit dem Verluste des Befugnisses, diese Waare zu fabrizieren, bestraft werden.

Im Uebrigen ist sich nach dem 8. 9. und 10. §. der gegenwärtigen Vorschrift zu benehmen.

§. 15.

Die Einführung der weissen Schmünke aus fremden Staaten sowohl, als die eigene Fabrizierung derselben, bleibt noch ferner gänzlich verboten, und da dieses Verbot eine politische Anstalt ist, so haben die k. k. Stieglämter und Gefällen-Administrationen künftig in die Bestrafung dieser Verbotss-Übertretung keinen weitem Einfluß zu nehmen, sondern es wird dem Gefällen-Aufsichts-Perfonale anbefohlen, in so fern bey Gelegenheit der Visitationen, eine solche verbotswidrige Fabrikation entdeckt wird, die Waare zwar anzuhalten, jedoch darüber mittelst der vorgesetzten Administration, der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Verfügung darüber zusieht.

§. 16.

Uebrigens verordnen Wir, daß in Ansehung der Strafverjährungszeit, der Assistenz Leistung, der Eintreibung der Strafe

Estrafbeträge, der unächten Seempel und in vorkommenden andern, die Taxen des Haarpuders, der Stärke und der Schmirke betreffen, hier nicht angezeigten Fällen, genau die Vorschriften Unseres Seempel Patents vom 5. Disber laufenden Jahrs, befolget werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien, am 15. October, im achtzehnhundert und zwayten, Unserer Reihe der Römischen und der erbländischen im elfften Jahre.

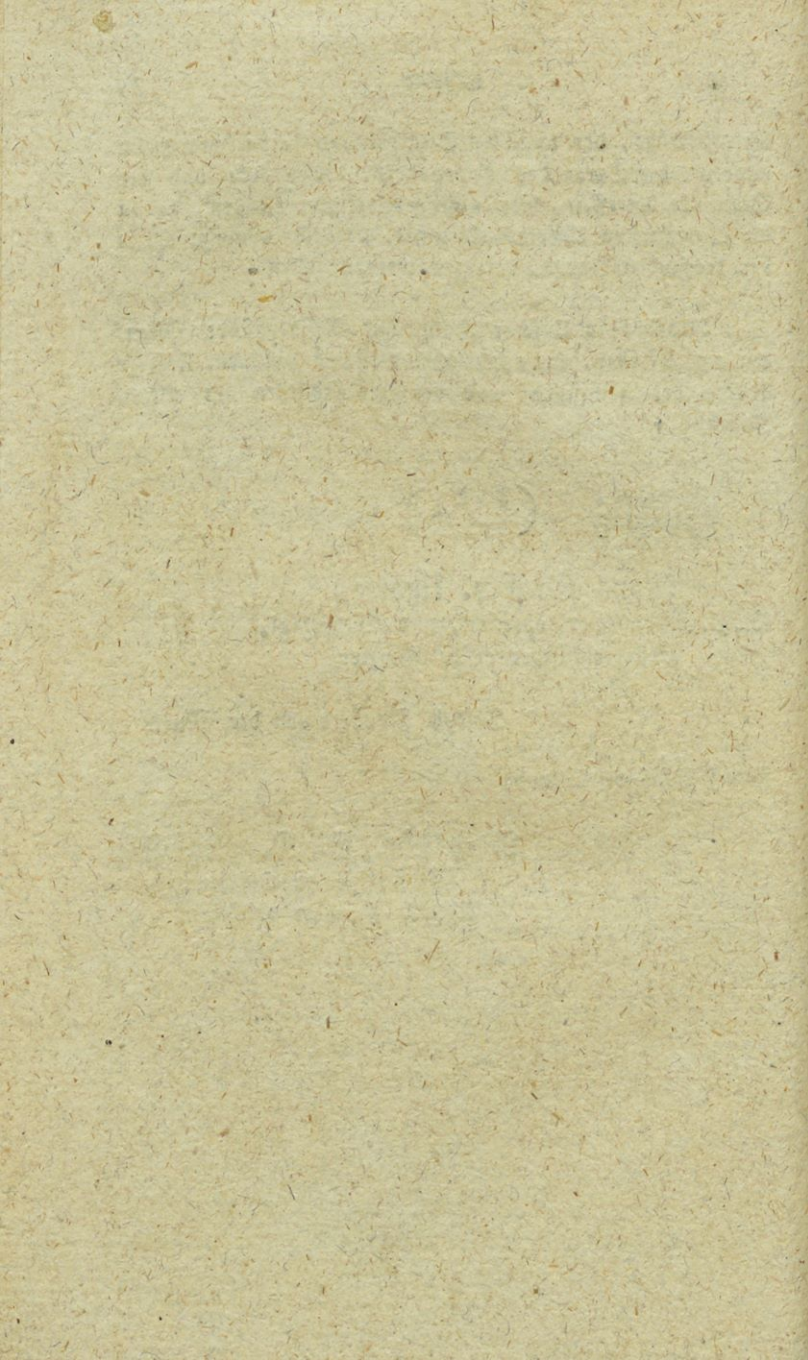
Franz (L.S.)

Alons Graf v. Ugarte,
kdnigl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl.
Oesterreichischer erster Kanzler

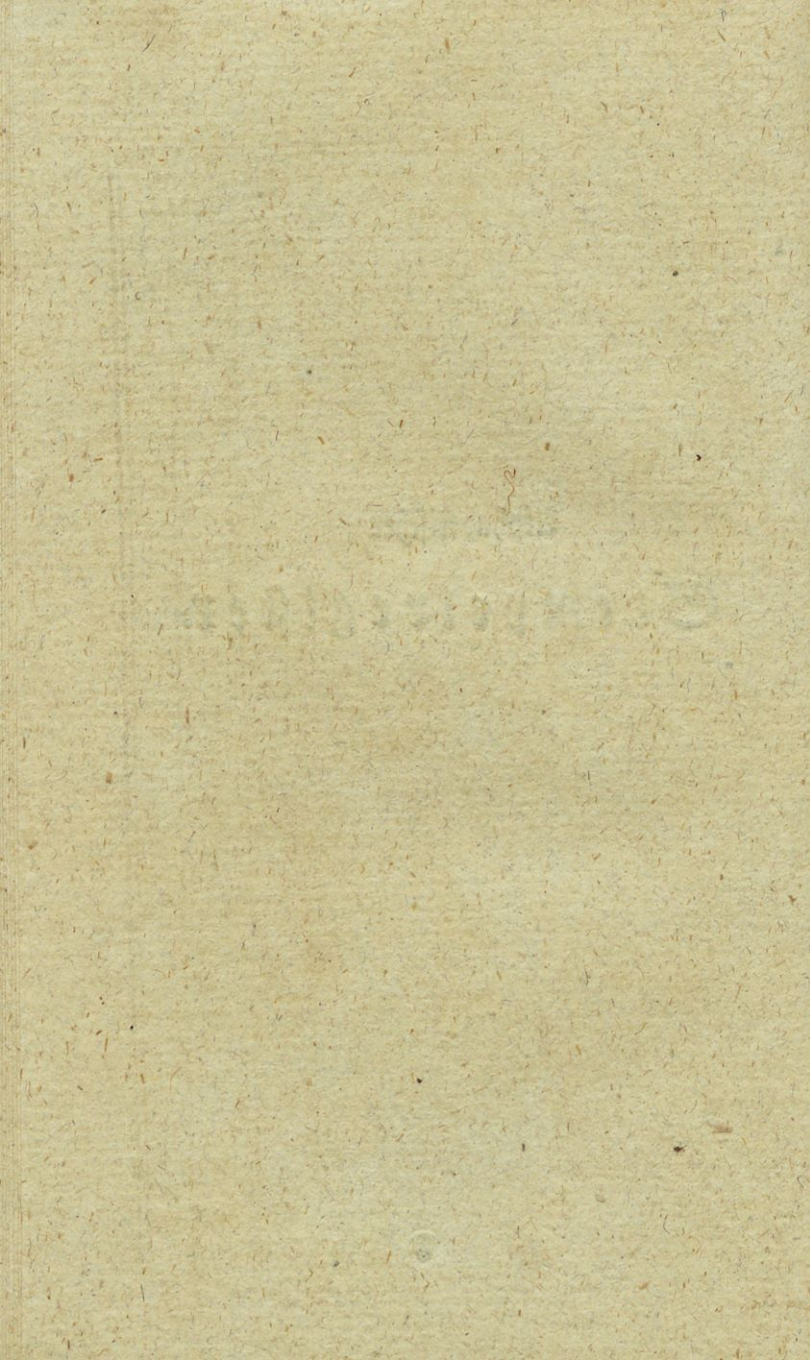
Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. K. K. Majestät
Höchst eigenem Befehle:
Leopold Freyherr v. Hann.



Alphabetischer
Stempelregister.



N.	mit Stempelbarem		Stempelbar.			
	Gen.	Klassen		fl.	kr.	
	Abtheilung	Zahl	Abtheilung			
Abhandlungsverträge über Verlassenschaften nach dem Betrag des Gegenstandes das ist v. m. d. j.	21	58				
Zu mehr als 1 fl. S. $\frac{0}{100}$ bis einschläffig	23		1te		3	
- - 25 fl. — 100 fl.			2te		6	
- - 100 fl. — 250 fl.			3te		5	
- - 250 fl. — 500 fl.			4te		10	
- - 500 fl. — 750 fl.			5te		5	
- - 750 fl. — 1000 fl.			6te	1		
- 1000 fl. — 2000 fl.			7te	2		
- 2000 fl. — 4000 fl.			8te	4		
- 4000 fl. — 7000 fl.			9te	7		
- 7000 fl. — 10000 fl.			10te	10		
- 10000 fl. — 20000 fl.			11te	20		
- 20000 fl. — 40000 fl.			12te	40		
- 40000 fl. — 80000 fl.			13te	30		
- 80000 fl. wie weit es seye			14te	100		
Abschreibung, oder Abquittirung einer Schuld kann auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit der Schuld enthält ohne besonderer Befehung des Klassenmäßigen Stempels nicht geschehen	8					
Abschriften, welche, und in wie weit sie vom Stempel befreyt sind	10					



	Laut Stempelpatent		Stem- pelbeit		
	Gen. N.	Klassen		fl.	kr.
		Nos theil lung	Zahl		
U					
Utschriften nicht vidimirte zum rechtlichen Verfahren bestimmt	22		1te b		3
— — nicht zu rechtlichen Verfahren, sondern zu anderen Stellen, oder Aemtern gelangende	23		2te 22		6
— vidimirte, zu rechtlichen Verfahren	10		3te		15
— — — zu anderen Stellen, und Aemtern	22		3te a		15
— des Befunds, Gutachten der Kunstverständigen zur Ausfolgung an Parteyen	22		3te 11		15
— von Berichten der Gerichtsdienner über Pfändungen zur Ausfolgung an Parteyen	22		1te i		3
— des Zustellungsscheines	22		1te		3
— lehrwilliger Anordnungen nach derer Publizierung für den Erben, nach der Eigenschaft des Erblassers	10	g			
— die 1te eines Inventars nach der Summe des freyen Vermögens	21	q			
— mehrere, nur den ge-					

21

rich. Ab. bidmirten Abschriften
 gleich
 Abschriften von Protokollen
 in politischen Gegenständen
 Absolutoren über milde Crif-
 tungs-, oder öffentliche
 Fondrechnungen
 — außergerichtliche, welche,
 und in wie weit sie be-
 freyt seyen
 — — in einem Rechtsstreit
 eingelegt
 — — als Beilagen zu Hof,
 und anderen Stellen, und
 Aemtern
 — gerichtlich ertheilte, nach
 dem Werthe des Gegen-
 standes
 Abt. infulirter, oder Rechte in-
 fulirte
 Rechte Stempel Klasse (die)
 fordert
 wenn die Urkunde aber
 aus mehreren Bögen be-
 steht
 für jeden mehreren Bogen
 nur
 Adelige in- oder ausländ-
 dische

Zur Stempelpatent		Klassen		Stem- peltarr.	
Gen. N.	Ab. rhet- lung	Zahl	Ab. rhet- lung	fl.	kr
21	q				
23		2te	23		6
9	h				
10	e				
22		1te	aa		3
23		2te	25		6
21	a				
23		9te	I	7	
23		8te		4	
7					
15		3te			15
23		7te	I	2	



	auf Stempelpatent			Stem- pelbetr.	
	Gen.		Klassen	fl.	kr.
	N.	Ab- theil- ung	Zahl		
A					
Udelstand wegen Erhebung in denſelben Diplome . . .	3		3te	10	4
— (für den) Lehenbriefe, und Lebenindulte	23		8te	17	4
— — Indigenats, oder Inko- latsverleihungen	23		8te	16	4
Adjunkten bei landesfürstl Lä. verſtellen, öffentlichen, oder Privatdienſten	3		4te	5	30
— bei Hoffſtellen, und Hof- ämtern	23		5te	12	45
Administrationen des Ta- bacs, und Siegelgefäus, wie ſie ſich über Anzeigen von Stempelſträfflichkeiten zu benehmen haben	29				
— derſelben Befugniß ſelbſt zu verfahren	32				
Administratoren, ſiehe Amts- vorſteher	23		6te		1
Advokaten ſiehe Doctoren — und Sachwalter Expens- ſen Verzeichniſſe, nach dem Werthe ihres Be- trages	21	m	7te		2
Alten (alle) Kriminal ſind be- freyt	9	x			
— die nicht ſonſt ſchon ei- ner Klaſſe zugewieſen, oder					

	Laut Stempelpateni				Stempelpetr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
U						
vom Stempel nicht ausdrücklich ausgenommen sind	2		2te	25		6
Almanache, siehe Kalender	3					
Alten Stempelpapiers Verwechslung ist bis Ende Jänner 1803. festgesetzt	61					
Alles Stempelpapier wird vom 1. Jänner 1803. an als ungestempelt angesehen	37					
Amortisirungs-Edikte	37					
Amtsberichte, Gutachten, Relationen mehr den Dienst selbst, als Parteyfachen betreffende	22		3te	k		15
— für die Sache einer Partey	9	k			—	—
	9	k				
	23		3te	14		15
Amts Bellagen unterer Behörden an höhere aus Akten selbst in Parteyfachen	9	k			—	—
— Boten	23		2te	2		6
— Gegenseine, Quittungen						
Posten	9	dd			—	—
— Vorsteher, in Landesf. öffentlichen, oder Privat-Diensten unter dem Titel Administrator, Direktor, Inspektor, Kommissär, Verwalter	23		6te	1		1



	Laut Stempelpatent				Stempelbeirr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	N.	Abtheilung		
A						
Nemter Landesf. und andere Ortigkeiten, wie sie sich bei Besund einer Stempelstraf- fälligkeit zu benehmen ha- ben	25					
— welche Belohnung ihnen von Strafoerrägen zu- komme	26					
Anbringen Gesuche, Beilagen, und andere Schriften, wenn sie ungestempelt, oder doch nicht vorschriftmäffig gestempelt bei Gerichts- stellen, politischen, Militä- tar, Finanzstellen, oder an- deren Nemtern, u. Obrigkei- ten eingelegt werden, wie sie zu behandeln seyen .	3					
— alle zum rechtlichen Furo- gang	22		1te	a		3
— andere, an alle Behör- den ohne Ausnahme .	23		2te	2r		6
Anordnungen, lehtwillig münd- lich, oder schriftlich ers- richtete, Testament, Kodes- zill, oder wie immer ge- nannte, in der Urschrift	10	6				
— zu Führung eines Beweiss es durch Kunstverständige						

	Laut Stempelpatent				Stempelperr.	
	Sen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Ab- rhet- lung	N.	Ab- thei- lung		
N						
mittelt eigenen besonderen Expeditionen, nicht auf ein schon gestempeltes Inbringen geschrieben . . .	22		3te	r		15
Aufstellungsdekret eines Sequesters	22		3te	b		15
Anweisungen wegen zu zahlenden, oder bezahlten Landesf. oder Dominikal Abgaben	9	b			—	—
Antwort, oder Kompaßschreiben in dem Geschäfte einer Partey von dem Richter, oder von der Obrigkeit an andere Richter, Obrigkeiten, oder Stellen	23		3te	c		15
Anzeigen alle in Parteysachen, wenn sie bei einer Stelle, oder bei einem Amt eingereicht werden, und dabei kein Ausnahmefall von S. 9. 10. 12. oder 13. eintritt, unterlegen dem Stempel	2					
— den höchsten Dienst, oder das allgemeine Beste betreffende aber	9	a			—	—
— über Stempelvorschrift Uebertretungen wenn sie zu machen seyen	28					
	29					



U

	Kant Stempelpatent			Stempelpetr.	
	Sen.	Klassen		fl.	kr.
		Ab- theil- lung	Zahl		
N.					
Angelgen über solche, welche Belohnung darauf gesetzt seyn, und zwar bei dem Papterstempel	26				
— Kartestempel	27				
— Zeitungstempel	57				
— wegen Geschenken in Stempelgefäßs Berrichtungen	73				
— der Tax, und Expedi- tämter als vollständige Beweise vor jedem Richter Appellations Anmel- dungen	74				
— Beschwerden	30				
— Etreeden	4				
— Gerichts Urtheile	22		ite	le	3
Arbeitshäuser, wenn sie von Stempel befreyt seyn, Arue wann und in wie weit sie vom Stempel befreyt seyn	22		ite	f	3
Armenhäuser nicht gestiftete, sondern von Almosen unterhalten werdende, ob, und wenn sie stempelfrey seyn	22		ite	g	3
Armutzeugnisse sind be- freyt	22		3te	p	15
Arbeitshäuser, wenn sie von Stempel befreyt seyn, Arue wann und in wie weit sie vom Stempel befreyt seyn	12	d			
Armenhäuser nicht gestiftete, sondern von Almosen unterhalten werdende, ob, und wenn sie stempelfrey seyn	12	e			
Armutzeugnisse sind be- freyt	14				
Arbeitshäuser, wenn sie von Stempel befreyt seyn, Arue wann und in wie weit sie vom Stempel befreyt seyn	12	d			
Armutzeugnisse sind be- freyt	9	zz			

	Laut Stempel-patent		Stem- pelherr.			
	Steu.		Klassen			
	N	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung		
				fl.	fr.	
A						
Affgen von Handels Häusern in Provinzen, wo der Stem- pel eingeführt ist, für die 1. 1. Erblande, oder das Ausland ausgestellt, unter- liegen dem Stempel	41					
— Und zwar bis 300 fl einschliessig	42		2te			6
— über 300 fl. wei- ters	42		3te			15
Affstören bei landesfürstl. Länder, und anderen öffent- lichen, u. Privatdiensten	23		5te	8		45
Aufgebots Verkündungsschei- ne, nach der Eigenschaft des Bräutigams	20	e				
Aufkündungen	22	2	3te	d		15
— außergerichtli- che	23		3te	13		15
Auffandungen der Gültien, und Leben	22		3te	e		15
Aufsätze, welche vom Stempel frey sind	9	g				
— von Urkunden, wenn sie einem Gerichte, oder auch einer politischen Behörde vergelegt werden müssen. siehe Patent.	10	f				
Aufscher Befugniß zu Unter- suchungen, und Hausbi-						



	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Gen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Abtheilung	Nr.	Abtheilung		
A						
Stempel wegen Karten	58					
Auffeher wegen Amtsverrichtungen in Stempelgefällsachen zu beschenken ist bei Strafe des zehnfachen Betrags verbotzen	30					
Aufsichtspersonale, oder andere in öffentlichen, oder Privatdiensten angestellte Personen minderer Kategorie	23	2te	I			6
Ausfuhrpässe (Waaren) von Hof oder Länderstellen, u. Behörden	23	9te	13		7	
Ausländer, wie sie dem Stempel unterzogen sind	11					
— Kalender alle	61	5te				24
— Karten alle Gattungen	47	3te				14
— Zeitungen unter 1 ganzen Bogen	68	2te				1
— — von 1 ganzen Bogen	68	3te				2
Auszahmen (die) vom Stempel ausdrücklich, und bestimmt suche S. 9. 10 12. 13.	2					
Ausschneidung, und Uebertragung eines Stempels						

A

	Laut Stempelwert				Stempelwert.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- theilung	Nr.	Ab- theilung		
auf einen anderen Bogen ist unter der Straffe des fünfzigfachen Betrags ver- boten	39					
Aussprüche der Schiedsrich- ter	22		3te	f		15
Aussteller der Urkunden haben für den vorschriftsmässigen Stempel mit zwanzig, und zehnfachem Betrag zu haf- ten	25					
Auswechslung (die) Stemp- lung eines verdorbenen Stempelbogens wird bei dem k. k. Stempelamte in der Hauptstadt jeder Pro- vinz nur für den Fall gestat- tet, wenn der Bogen noch ganz, und die Urkunde, oder Schrift nicht vollständi- ausgefertiget ist	55					
Ausweise (Testamente)	22		1te	c c		3
Ausweisungen der Erbsteuer sind befreyt	9	r				
— — welche Bankiere, zc. unter sich wechseln	10	d				
Auszüge aus Protokollen über mündlich aufgenommene Klagen	22		1te	c		3
— — von Protokoll						



	Laut Stempelpater				Stem selberr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- thei- lung	Zahl	No. theis- lung		
<p>A</p> <p>ten in politischen Gegens ständen</p> <p>Auszügel (Konten) der Han- delsleute, Künstler, und Professionisten über gelies- ferte Waaren, oder Arbeits- ten nach der Summe</p> <p>und siehe S. 23. bei Ab- handlungen die diesfälli- ge Klassifikation.</p>	23		2te	23		6
	21	b				

B

	Laut Stempelpatent				Stempelpatr.	
	Sen. N.	Klassen		fl.	fr.	
		Ab- thei- lung	Zahl			Ab- thei- lung
Banquiere siehe Wechsel	23		7te	5	2	
Baronen siehe Freiherren	23		10te	2	10	
Baurisse, und Pläne bey Auf- forderung zum vorhabens- den Bau	22		1te		3	
Beamte (Mindere) in öffentl- chen, und Privatdiensten, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich ge- nannten Dienststufe stehen	23		3te	1	15	
— (Magistrats) mindere, welche unter eigener Cha- rakteris Benennung keiner besonderen Klasse zugewie- sen sind, in der Hauptstadt einer Provinz, und in lan- desfürstl. Städten	23		4te	10	30	
— (Wirtschafts) Herr- schaftliche, welche nach ihrer Eigenschaft keiner anderen Stempelklasse zugewiesen sind	23		5te	18	45	
— auf deren Anzeigen Stemp- pel, Strafbeträge eingetrie- ben werden, erhalten 10 proz. Belohnung	26					
— des Siegelgefälls, wegen Amtsverrichtungen zu bes- chenken ist verbothen	30					



B

	Laut Stempelpatent		Stempelpatr.		
	Gen.	Klassen	fl.	Fr.	
	N.	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung	
Beantwortung des Aufgefordertten über angeschuldete Verührung	22		1te	1	3
Bediante (Libreen)	23		2te	10	6
Befehle, wodurch einem außer Land wohnenden, oder unbekanntem Beklagten ein Vertreter benannt wird	22		3te	8	15
Befreyung vom Stempel persöhnliche, muß erwiesen werden	II				
Befreyungen vom Stempel bedingt, u. unbedingte in Zivil Sachen, siehe S. 9. 10. 12. 13.	2		1te	1	3
und zwar:					
ganz befreyte Zivil, und geistliche Gegenstände	9	a z z			
bedingt!	10	a, h			
Personal und Gemeind Befreyungen	12	a f			
Militär Gegenstände	13	a d			
Gefund (Gutachten) der Kunstverständigen in Abschrift an Parteien ausgefolgt					
Behandlung der Parteyen in Stempelstraffälligkeiten	22				
— der: Gläubiger (pactum					

	Laut Stempelpatent				Stempelbetr.	
	N ^o .	Abs- thei- lung	Klassen		fl.	r.
			Zahl	Ab- thei- lung		
B						
präjudiciale) nach dem Betrage	21	c				
Beilagen (auch) unterliegen dem Stempel	2					
— von (Abschriften) welche nicht viduirt sind außer dem Rechtsweg	23		2te	22		6
— Rechnungsbeilagen, in et- nem Rechtsstreite bei Ge- richt eingelegt	22		1te	aa		3
— welche, und wann sie vom Stempel befreyt sind	9	ik				
Bemänglungen, wenn sie in einer Rechtsache die Stel- le der Satzschriften ver- treten	22		1te	r		
Berechnungen zwischen Ban- kieren Handelsleuten und Fabrikanten sind bedingt Stempelfrey	10	a				
— (adjustirte Militär) über Verpflegsgelder der Krieges- gefangenen, u. dabel Kom- mandirien, welche Kollekt- tive bezahlt werden, dann der Staatsarrestanten	13	c				
Berggerichtliche Schurf, oder Lehenbriefe	23		3te	23		15
Beichte aller Stellen, Aem- ter, und Gemeinvorsteher						



B

- vom Amtswegen sind stempelfrey
- Berichte Kreisämliche in Streitigkeiten zwischen Untertanen, und Herrschaften sind vom Stempel befreyt
- über Almengesuche um Almosen, sind bis Erfolgung dessen vom Stempel befreyt, bey Erfolgung desselben aber, ist die Stempelgebühr nachzutragen
- in Amtssachen des Militärs sind befreyt
- in Amtssachen, wenn auch ein Partey-Anbringen dazu Anlaß giebt, sobald sie mehr wegen andern den höchsten Diensten betreffenden besonders zu betrachtenden Umständen erstattet werden, sind befreyt
- der Stiftungsvorsteher in Stiftungssachen sind befreyt

Laut Stempelpar. n.				Stempelbez.	
Sen.		Klassen		fl.	tr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
9	g			—	—
9	u			—	—
12	e				
13	c			—	—
9	k			—	—
9	l			—	—

B

	von Stempelpapieren		Stempelpapier.			
	Gen.		Klassen			
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
				fl.	kr.	
Berichte über die Frage: ob das Gesuch einer Parthey zu bewilligen seye? sind dem Stempel unterzogen	9	k				
Berichte aller Behörden ohne Unterschied in Parteyssachen — der Gerichtsdiener in Abschrift an die Partheyen	22 23		3te	h 4		15
Beschweide (alle) auf ein ohnehin gestempeltes, oder vom Stempel befreytes Gesuch, oder Anbringen sind frey	22		1te	k		3
Beschleunigungen über ein nur auf eine Zeit ausgefolgtes Dokument mit der Verbindlichkeit der Rückstellung, sind vom Stempel befreyt	9	e			—	—
Beschreibungen der gepfändeten Güter, welche der Parthey in Abschrift verabfolgt werden	9	m			—	—
Beschwerden (Nullitäts)	22		1te	i		3
— — — (Revisions)	22		1te	s		3
Beschwerdeführungen in Unterhandssachen gegen Herrschaften an die Landesstellen, sind frey	22		1te	y		3
Beschwerdeführungen in Unterhandssachen gegen Herrschaften an die Landesstellen, sind frey	9	u			—	—



	Eaut Stempelpateni			Stempelperr.	
	Gen.	Klassen		fl.	fr.
	N.	Abz. theilung	Abz. Zahl theilung		
B					
Besther der Dominikal Realitäten, wenn sie Unterthanen sind	23		3te 3		15
Befoldungsanweisungen aller Hof- und Länderstellen, oder anderer öffentlichen Aemter, nach dem Betrage Bestand, und Bestallungsbrieife, nach der, darin be- dingenen Summe, und ist dieser Bestand auf meh- rere Jahre bestinmet; so ist der Stempel nach dem Bestand Quanto für alle Jahre vorgeschrieben .	21	k-k			
Bestätigungen von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen, oder Privatpersonen auf be- reits gestempelte Urkunden sind für sich frey	21	d			
Bestellung eines Vertreters, sieh Befehle	9			—	—
Bestimmung (die) der Pa- pierstempelklasse, woraus sie entspringe	22		3te 8		15
— der Gegenstände, wel- che die Stempelklassifi- zion nach der personal Ei- genschaft des Ausstellers ei- ner Urkunde, oder in des-	16				

B

sen Geschäft sie auszu-
stellt wird, erfordern, sie
he

Bestimmung der Gegenstände
nach dem Werthe des Ge-
genstands, das ist nach
der Summe, welche beur-
kundet wird

— der Klassen für jede Sum-
me
und siehe solche bei Ab-
handlungsverträgen .

— der Stempelklassen, nach
der Gattung der Urkunde

Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
20	a - m				
	a - i				
23		2te	1-18		6
		3te	1-18		15
		4te	1-14		30
		5te	1-18		45
		6te	1-12	1	
		7te	1- 9	2	
		8te	1- 9	4	
		9te	1- 4	7	
		10te	1- 2	10	
		11te	1- 2	20	
21	a kk				
23		1-14			
23		2te	19-25		6
		3te	9-25		15
		4te	15-19		30
		5te	19-21		45
		6te	13-17	1	
		7te	10-18	2	
		8te	10-18	4	



B	Laut Stempelpatent				Stempelpatr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
			9te	5-13	7	
			10te	3-11	10	
			11te	3-9	20	
			12te	1-3	40	
Bestimmung der Gerichtsstempelpatentklassifikationen, u. zwar	22		1te	a-hh		3
			3te	a-t		15
	23		6te	14	1	
— der Stempelpatentklassifikationen für den Fall, als eine Urkunde mehrere Bögen erfordert, nachdem für die mehreren Bögen ausser dem Hauptbogen mindere Stempel bewilligt sind.		7				
— als in allen Fällen, wo der erste Bogen den Stempel der sechsten Klasse pr. 1 fl. nicht übersteigt bedürfen die anderen Bögen nur den Stempel der ersten Klasse		15				
Zur 7ten pr. 2 fl.			1te			3
— 8ten 4 fl.			2te			6
— 9ten 7 fl.			3te			15
— 10ten 10 fl.			4te			30
— 11ten 20 fl.			6te		1	
— 12ten 40 fl.			7te		2	
			8te		4	

B

	Laut Stempelpatent			Stempelpetr.	
	Sen.	Klassen		fl.	fr.
	N.	Ab- theil- lung	Zahl		
Zur 13ten			80 fl.	9te	7
- 14ten			100 fl	10te	10
Bestrafung in Stempelfäl- ligkeiten siehe Stempel- strafen					
Bettelndche (sogenante) siehe Klöster	12	c			
Verräge (Geld) welche Stempelklassifikation sie un- terzogen sind	23				
siehe Abhandlungsverträ- ge					
Beweggründe eines Urtheils, wenn sie der Partey ver- abfolgt werden	22			1te	1
— welche der untere Rich- ter der höhern vorlegt sind frey	9	n			3
Beweisschriften	22			1te	m
— Anordnungen, siehe An- ordnungen	22			3te	r
Bewilligung eines jüdischen Berthausers	23			10te	3
— zu Haltung einer Pri- vat-Kapelle, oder eines Privat Berthausers ohne Unterschied der Religion	23			11te	3
Bilanzzen, welche Banquier					20



B

Handelsleute, Fabrikanten unter sich wechseln, sind in so lange befreyt als kein Rechtsstreit darüber entsteht . . .

Bischöfe

— derselben Konfirmationen in temporalibus . . .

— von denselben ausgestellte U. kunden in Glaubensbekänntnissachen, hloß geistlicher Religionangelegenheiten, und Geschäften der Seelsorge, oder Kirchenzucht sind befreyt

Bittschriften alle in Partey Geschäften bey jeder Stelle, oder jedem Amte sind samt Beilagen dem Klassenmäßigen Stempel unterzogen, wenn anderst der Gegenstand nicht ausdrücklich befreyt ist . . .

— zu rechtlichen Verfahren an Gerichtsstellen . . .

— an alle anderen Stellen, und Aemter ohne Ausnahme

— der Unterthanen an ihre

Laut Stempelpatent		Klassen		Stempelpderr.	
		Abtheilung	Abtheilung	fl.	kr.
N.	Sen.	Zahl			
10	d				
23		10te	I	10	
23		11te	6	20	
9	f				
2					
22		1te	2		3
23		2te	21		6

B

Sen.		Klassen		Stempelbetr.	
		Zahl	Abtheilung	fl.	kr.
N.	Abtheilung				

Obrikeiten, oder der Bürger, an ihre Magistrate wegen Beschwerden in bürg. oder im Gemeind. Auflagen sind befreit.	9	o			—	—
Vittschriften der Armen um Almosen, in wie weit sie befreit sind.	12	e				
Volleren siewe Volleren (Mant)	9	z			—	—
Edise, und Waaren Sensatlen Geschworne	23		6te	12	1	
Brandsteuersammlungs Patente	9	p			—	—
Bäuerknechte	23		zte	3		6
Brautigam nach dessen personal Eigenschaft sind Aufgebots (Verkündungs) schein, und Ehedispensen dem Stempel unterzoben	20	e-f				
Briefe, bei einem Gericht, Amt, oder einer Stelle in Originali vorgelegt werdende, dürfen nur wie bloße Abschriften gestempelt seyn	10	f				
Buchhalter (die) haben für die Richtigkeit der Klas-						



B

senmäßigen Stempel jener Urkunden, welche den ihrer Zensur, und Revision unterworfenen Rechnungen angeschlossen sind, mitzuhaften, und unterliegen, wenn sie die Rechnung des Stempelsgebühren ohgesehen berichtet, den Stempel folglich nicht gehandelt, und angezeigt haben, der Strafe des 2fachen Betrags . . .

der vorgeschriebenen Stempelgebühr

NB. Verordg eigener Hofkämmerer Verordnung dd. 9ten Nov. 1802 aber haben Staats- u. öffentliche Beamte für jedes von 3 fr. bis incl. 1 fl. übersehene Stempelstück 2 fl. bei den höhern aber 4 fl. für jedes Stück zu entrichten .

Buchhalterei Vorsteher bei Landesfürstl. Länderstellen, und anderen öffentlichen, und Privat Stellen
— bei Hofstellen

Bücher des Handelsstands welche dem Stempel unterliegen

Laut Stempelpatent		Stempelpatent			
		Stempelpatent			
Sen.		Klassen		Stempelpatent	
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung	fl.	fr.
		24	d		
		25	ad d		
		23	5te	7	45
		23	6te	8	I
		43			

B

	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
Bücher der Großhändler, Niederläger, Banquiere, u. Landfabriken jeder Bogen das ist jedes 3te Blatt	44	a	3te		15	
— der Handelsleute in der Residenz, Haupt und anderen R. Städten jeder Provinz	44	b	2te		6	
— der Gewerbsleute, und Professionisten ausser den Hauptstädten, und auf dem offenen Lande, sowie der Handelsleute, und Krämer ausser den Städten auf dem platten Lande	44	c	1te		3	
— des Handels, und Gewerbsstands dürfen vor keinem Gerichte zur Beweiseführung angenommen werden, wenn sie mit dem Vorschriftmäßigen Stempel nicht versehen sind	46					
Bürger in Schutz, und unterthänigen Städten, und Märkten	23		3te	2	15	
Bürger in Landesfürstlichen Städten ausser der Hauptstadt einer Provinz .	23		5te	14	45	



	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
B						
Bürger in Hauptstädten einer jeden Provinz	23		6te	10	1	
— Briefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in Schut. u. unterthänigen Städten und Märkten	23		3te	9		15
— ähnliche in Landesfürstl. Städten ausser der Hauptstadt einer Provinz	23		5te	19		45
— gleich in der Hauptstadt einer Provinz	23		7te	12	2	
Bürgermeister und Vizebürgermeister von Schut. und unterthänigen Städten, und Märkten	23		3te	5		15
Bürgermeister ic. in Haupt- und landesfürstl. Städten, siehe Magistrate						
Bürgerschaftsurkunden nach dem Betrage	21	e				
und s. d. Abhandlungsverträge.						

C

Cession (eine) Abschreibung oder Quittung kann auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält ohne Beisehung des dießfalls besonders erforderlichen Stempels nicht Platz greifen, weil unter einem Stempel auch nur eine Gattung Urkunde gestattet ist

Cessionen über öffentliche Fondsobligationen sind Stempelfrey

— andere über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth nach den Betrage

Cessionen welche über keine bestimmte Summe, sondern über eine in ihrem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, oder Gerechtsame ausgestellt werden, nach der Eigenschaft des Ausstellers

Conti, und Gegenconti zwischen Bankieren, Handelsgewerben, und Fabrikanten

N	Zeit Stempelwert		Stempelperr.	
	Sen.	Klassen	fl.	kr.
	Abtheilung	Zahl	No. theilung	
	8			
	9	c		
	21	f		
	26	g		



S

sind, so lang kein Rechtsstreit darüber entsteht, vom Stempel befreit, sobald sie aber im Wege rechtlichen Verfahrens, oder der Exekution dem Richter übergeben, oder bei einer Hof-, oder anderen Stelle, oder bei einem Amte als Beilagen eines Geschäfts vorgelegt werden, unterliegen sie, oder ihre Abschriften dem im Patente zugewiesenen Stempel für sich nicht allein, sondern, wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden soll, muß auch der Vidimirungstempel der 3ten Klasse pr. 15 Kr. noch beigedruckt werden.

Laut Stempelpatent				Stempelbetr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung		

10 d

— der Handelsleute, Künstler, und Professionisten über gelieferte Waaren, oder Arbeiten unterliegen



C	Laut Stempelpatent			Stempelperr.	
	Sen.	Klassen		fl.	fr.
	N.	Abtheilung	N.		
der Stempelklasse nach der Summe	21	b			
Conti Bücher der Handelsleute und Professionisten über ihren Activ, und Passivstand, welche in streitigen Fällen zur Beweisführung vor Gericht dienen sollen, unterliegen dem Stempel	43				
und zwar die					
— — der Großhändler, Niederläger, Banquiere, und Landesfabriken, der 3ten Klasse für jeden Bogen pr. 2 Blätter	44	a	3te		15
— — der andern Handelsleute, Professionisten, und Gewerbsleute ohne Unterschied in der Residenz, oder Haupt, und andern K. Städten jeder Provinz	44	b	2te		6



	Laut Stempelpaten:				Stempelpatr.	
	Gen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Abtheilung	N.	Abtheilung		
<p>C</p> <p>Conti Bücher der Gewerbsleute u. Professionisten ausser den Hauptstädten und auf dem offenen Lande, so wie die Handelsleute, oder Krämer ausser den Städten auf dem platten Lande</p>	44	c	ite			3

D

Dekrete in Hauptstädten jeder Provinz ohne Unterschied der Religion
 Dekrete der Hof, und andern Stellen, siehe bei Expeditionen
 — und Diplome der auf Absen des Aerarii unterrichteten Wehemütter sind vom Stempel befreit . . .
 — womit ein Parteigesuch in rechtlicher Angelegenheit von einer Gerichtsstelle abgewiesen wird.
 — von Kreisämtern, oder anderen unteren Behörden im politischen Wege in Parteisachen erlassen, wenn sie ihrer sonstigen Eigenschaft wegen keiner andern Stempelklasse zugewiesen sind
 — wodurch eine Hofstelle einer Parthey eine landesfürstliche Gnaden Verleihung unmittelbar bekannt macht
 — zur Anstellung eines Questers

	Eadt Stempelpatent		Stempelpetr.			
	Gen.		Klassen			
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
				fl.	fr.	
	23		5te	17		45
	9	ww			—	—
	22		1te	P		3
	23		2te	24		6
	23		7te	11		2
	22		3te	b		15



	Laut Stempelpatent		Stempelpetr.	
	Gen.	Klassen		
	N.	Abzählung	Abzählung	fl. fr.
D				
Denunzianten einer Papiersstempelfälligkeit erhalten $\frac{1}{3}$ des eingegangenen Strafbetrags, und werden auf Verlangen geheim gehalten	27			
— einer Kartensstempelfälligkeit ebenfalls die Hälfte, wenn sie zugleich die Apprehendenten sind, sonst aber jeder $\frac{1}{3}$ Theil	57			
— einer Zeitungsstempelfälligkeit	74			
Depositenscheine über zu Gerichtshanden abgegebene Depositen	9	y	—	—
Dienst (den höchsten) betreffende Anzeigen, Berichte und Expeditionen, sind frey	9	a	—	—
— Abschiede nach der Eigenschaft des Verabschiedeten	20	i		
Dienstbarkeits Zessionen, oder Renunziationen über keine bestimmte Summe, sondern eine in ihrem Werthe unbestimmte Realität, dienste		2		

	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Gen		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
D						
barkeit, oder Gerechtsame nach der Eigenschaft des Ausstellers	20	g				
Dienst Gefinde bei Landwirthschaften	23		2te	4		6
Diplome der auf ararial. Kösten unterrichteten Wehemütter sind befreyt .	9	ww			—	—
— über verliehene Doktorswürde	23		7te	14	2	
— wegen Erhebung in den Adelsstand	23		8te	10	4	
— — — — Ritterstand	23		9te	5	7	
— — — — Freiherrnsstand	23		10te	4	10	
— — — — Grafenstand	23		11te	4	20	
— — — — Fürstenstand	23		12te	1	40	
Direktoren, als Amtsvorsteher	23		6te	1	1	
— haben für die Richtigkeit des Stempels in Rücksicht derjenigen Urkunden mitzuhaften, die den ihrer Zensur, und Revision unterworfenen Rechnungen angeschlossen sind . . .	24	d				
und zwar unter Strafe des 10 fachen Betrags der						



	Laut Stempelpatent			Stempelpatent.	
	Gen.	Klassen		fl.	kr.
		Abtheilung	Zahl		
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	fl.	kr.
D					
Klassenmäßigen Stempelsgebühr	25	d			
Dispensen (Ehe) nach der Eigenschaft des Bräutigams	20	f			
Doktoren, welche die Doktorswürde wirklich erlangt haben	23		7te	2	2
Dominikal Abgaben (über) Anweisungen, und Quittungen sind Stempelfrey	9	b		—	—
— Realitäten Besitzer, wenn sie Unterthanen sind	23		3te	3	15
— oder ständische Gutbesitzer	23		8te	1	4
Dreizehnte Stempel Klasse (die) ist bestimmt mit zu allen Geldurkunden für den Betrag über 40,000 bis 80,000 fl.	15		13te		80
wenn zu einer derley Urkunde aber mehrere Bögen erforderlich sind, für jeden ausser dem Hauptbogen nur den Stempel der 9ten Klasse	23		13te		80
Dritte Stempel Klasse (die) ist bestimmt mit	15		9te		7
	15		3te		15

D

	Laut Stempelpatent			Stempelperr.	
	Gen.		Klassen	fl.	kr.
	N.	Ab- theilung	Ab- theilung		
zu den Geldurkunden, die über 100 bis 250 fl. betragen	23		3te		15
wenn die Urkunde aber mehrere Bögen erfordert, für jeden außer dem Hauptbogen nur	15		1te		3
Durchfuhrs Pässe . . .	23		3te	16	15



	Laut Stempelpatent			Stempelpeters	
	Sen.	Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Abtheilung		
E					
Edikte, die zur Selbstziehung eines Guts, Einberufung eines unbekanntem Beklagten, Amortisirung, Vorruffung der Gläubiger zur zeitlichen Behandlung, oder sonst in einer Parteisache erlassen werden	22		3te k		15
Ehedispensen, siehe Dispensen	20	f			
Ehelichungs Konsense für Juden überhaupt	23		7te 13	2	
Eigenschaft (die personal) des Ausstellers einer Urkunde, oder desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt wird, bestimmt die patentstempelklasse	16				
jener Urkunden, die sonst a nicht über einen bestimmten Gelbbetrag ausgestellt sind	21				
und b welchen in dem Patente selbst nach ihrer namentlichen Gattung keine ausdrücklich bestimmte Klasse eigends zugeteilt ist	22				
— (nach der höchsten) muß der Stempel genommen					

E

werden, wenn der Aussteller einer Urkunde, oder jener, in dessen Geschäft sie ausgestellt wird, mehrere Eigenschaften besitzt

Eigenschaft (nach der) des vorzüglichsten wird der Stempel gleichfalls in jenem Falle erfordert, wenn eine Urkunde von mehreren ausgestellt, oder unterschrieben, oder auch für mehrere ausgefertigt ist, die unter sich verschiedene personal Eigenschaften besitzen

E sie Klasse (die) ist bestimmt mit

für alle Geldurkunden über mehr als 10000 fl. bis einschließig 20000 fl. und siehe

Eiantwortung (über die) eines Guts Relationen

Einbegleitungs-Berichte der vorhandenen Aktien an höhere Richter

Einfuhrpässe (Waaren) von Hof, oder Länderstellen, ohne Unterschied

N.	Laut Stempelpatent		Stempelbetr.	
	Gen.	Klassen	fl.	kr.
	Abtheilung	Abtheilung		
18				
19				
15		Iste	20	
23		Iste	20	
22		3te	n	15
9	9		—	—
23		10te	11	10



	Laut Stempelpatent		Stempelperr.		
	Sen.	Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- theilung	Zahl		
E					
Einlösung des alten Stempelpapiers gegen neues ist bis Ende Jänner 1803. gestattet	37				
Eureden (Revisions)	22	ite	z		3
Eureichungsprotokolle, der Gerichte, und anderer Stellen, wie bei selben sich zu benehmen sey, wenn gar nicht, oder doch nicht Vorschriftsmässig gestempelte Schriften, und Beilagen einlangen)	3				
EmpfangsZeine, siehe Quittungen, — des Exekutionsführers an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners, nach dem Werthe des Gegenstandes	21	i			
— — Militärische in Dienstgegenständen sind stempelfrey	13	b			
Entlasscheine für Dienstbothen nach ihrer persönlichen Eigenschaft	20	i			
— für herrschaftliche Beamte, und Hausoffiziere	23		4te	15	30

	Vant Stempelpatent			Stempelpetr.		
	Sen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Ab- thet- lung	Zahl	Ab- thet- lung		
E						
Entschlüssen der Hofstellen unmittelbar in Gnaden- sachen, wenn der hiedurch den Parteyen zu guten kommende Vertrag nicht be- stimmt werden kann .	23		3te	13	4	
— der Kreisäm- ter, und Gefällsadmini- strationen in Gnadensachen	23		4te	18		30
— der Länderstellen in Gna- densachen aus unmittelbar ei ener Macht . . .	23		4te	17		30
Entwürfe Kriegskommissaria- rische sind vom Stempel be- freyt	13	c			—	—
Erbsabtheilungen nach dem Werthe der Erbsumme	21	k				
Erbsklärungen nach der Ei- genschaft der sich erklärens den Erben	20	b				
Erblichkeitsprivilegien auf Pos- ten	23		1ste	9	10	
Erbschaftssteuer ausweise sind befreyt	9	r			—	—
Erbschaftsüberantwortungen nach dem Betrage .	21	gg			—	—
Erfüllungs- Stempel heißt jener, welcher von den Sie-						



	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	N.	Klassen		fl.	kr.	
		Abtheilung	Zahl			Abtheilung
E						
gelgefällsämtern in den Provinzen einer ungestempelten Urkunde, oder einer von der Parthey eigends gewählten Papiergattung aufgedruckt wird, und welche zum Unterschiede gegen den zum ordentlichen Verschleiß bestimmten zirkelförmigen Papierstempel aller Klassen, mit welchem die Aemter von Wien aus versehen werden, geschliffet viereckigt geformt ist	33					
Erklärungen einer Parthei im Zuge rechtlichen Verfahrens überreicht	22	3te	I		15	
Erläuterungen (Mängel) wenn sie in einer Rechtsache die Stelle einer Schrift vertreten	22	ite	F		3	
— über Rechnungen, sobald sie in einem Rechtsstreite bei Gericht eingelegt werden	22	ite	a a		3	
Erledigungen gerichtlich ertheilte über Rechnungen nach der Summe des Gegenstands	21	1				

	Laut Stempelparent				Stempelpetr.	
	Gen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Abz. theilung	Zahl	Abz. theilung		
E						
Ernennung der Kapitularen, Erzpriester, und anderer Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen	23		8te	II	4	
Erste Klasse (die) ist die geringste	15		1te			3
Sie ist bestimmt zu Geldurkunden, deren Betrag 1 fl. übersteigt S. 80 bis inclus. 25 fl.	23		1te			3
dann für jeden mehreren Bogen, einer Urkunde, dessen Hauptbogen keiner höheren als einer der Item 6 Stempelklassen das ist bis einschläffig 1 fl. untermehret ist	15		1te			3
dann zu einigen Urkunden im rechtlichen Verfahren siehe	22	a hh				
Ersuchschreiben in Parteysachen von einer Obrigkeit, oder öffentlichen Behörde an eine andere zu was immer für einem Ende	23		3te	12		15
Erzbischöfse	23		11te	I	20	
— deren Konfirmationen in Temporalibus	23		12te	3	40	



	Laut Stempelpatent				Stempelbetr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
E						
Erzpriester	23		Ste	2	4	
— deren Ernennung	23		Ste	I	4	
Expeditsämter, wenn ihnen die Besorgung des Tax, und Stempelgefälls anvertraut ist, wie sie sich zu benehmen haben, wenn eine gar nicht, oder nicht Klassenmäßig gestempelte Einlage, Schrift, oder Beilage, zum Vorschein kommt	3					
— derselben Anzeigen mit Anführung der Gründe zur Stempelstraffälligkeit einer Parthey gilt dem Richter als vollständiger Beweis, sobald der Gegenstand zur rechtlichen Verhandlung gelangt, und die mangelhafte Original Urkunde wegen anderweitigen Geschäftszug nicht vorgelegt werden kann	4					
Expeditionen alle über Anzeigen den höchsten Dienst, oder das allgemeine Beste betreffend sind Stempelfrey	9					

E

Laut Stempelrecht				Stempelpetr.	
Sen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		

Expeditionen von Amtswegen, oder in Amtsgeschäften, die nicht einen Privatvortheil, oder eine Privatsache betreffen, sind ebenfalls frey

9 g

— — über Armengesuche um Almosen, sind in so lange befreyt, bis das Almosen erfolgt, dann aber ist die Stempelgebühr nachzutragen

12 e

— — der Hof, und Landesstellen, dann anderer öffentlichen Behörden wodurch Geldanweisungen bewilligt, und angewiesen, die Nachricht davon einer Stelle eröffnet, oder auch eine Geldgebühr in einem bestimmten Betrage nachgesehen wird, unterliegend dem Stempel nach der Summe

21 k k

— — bei einer Konkursverhandlung
siehe Konkursmasse.

22

Ite

o

3

— — zu Abweisung eines Parteigesuchs bei Gerichtsstellen

22

Ite

p

3



	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab: hel: lung	Zahl	Ab: thei: lung		
E						
Expeditionen (eigene) zu Anordnung einer Beweisführung durch Kunstverständige, wenn sie nemlich nicht bloß auf ein ohnehin schon gestempeltes Anbringen geschrieben werden . . .	22		1te	1		3
— von Kreisämtern, Administrationen, und anderen unteren Behörden in Parteyfachen, wenn sie keiner anderen Stempelklasse zugewiesen sind . . .	23		2te	24		6
— welche über die von den Hofstellen erteilten Gnaden, und Bewilligungen von den Länderstellen an die Parteien erlassen werden	23		3te	17		15
— welche im politischen Wege von den Länderstellen an die unteren Aemter, und Behörden in Parteyfachen ergehen	23		3te	17		15
— über die unmittelbar aus eigener Macht der Länderstellen in Gnadensachen erfolgenden Entschlüssen	23		4te	17		30

	Laut Stempelpatent:				Stempelperr.	
	Sen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Abtheilung	N.	Abtheilung		
C						
Expeditionen welche von Hofstellen über Landesfürstl. Gnadenverleihungen an unterstehende, oder andere Hofstellen erlassen werden	23		7te	18	2	
— in Ausübung der Majestätsrechte unter eigener landesfürstl. Fertigung oder unter dem landesfürstl. grossen Insignet an eine für sich der 7ten Stempelklasse zugewiesene Partey	23		8te	12	4	
— unter eigener landesfürstl. Fertigung, oder unter dem grossen landesfürstl. Insignet von der Hofstelle für die der 9ten Stempelklasse zugewiesenen Parteien	23		9te	6	7	
— ähnliche der Hofstelle an Partelen, die der 10ten Klasse zugewiesen sind	23		10te	5	10	
— in Unterthaus Angelegenheiten, und Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschafts-, und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, sind vom Stempel befreuet	12	f			—	—



	Laut Stempelpatent			Stempelbeitr.		
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
E						
Expeditionen in Unterhans Gegenständen aber, die nicht aus dem Unterhans Verhältnisse (nexu subditelæ) sondern aus einem Verkauf oder Mietungs Kontrakte, aus einer Waisen, Kuratel, oder Testamentsangelegenheit, oder auch aus anderen nicht zur politischen Entscheidung, sondern zum Rechtswege gehörigen Streitigkeiten entstehen, unterliegen dem Stempel	12	f				
Expeditionen bei landesfürstl. Länderstellen, und anderen öffentlichen, und Privatdiensten	23		5te	2		45
— bei Hofstellen	23		6te	3	f	
Expensverzeichnisse der Advokaten, und Sachwalter nach ihrem Betrage	21	m				
Extabulations Urkunden, die						

C	Laut Stempelpotent				Stempelbetr.	
	Gen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
bei einer Stiftung vorkal- len sind frey	9	m m			—	—
Extrakte (summarische) über Rechnungen eine m i l d e Stiftung, oder einen öf- fentlichen Fond betreffend sind frey	9	h			—	—
— (Grundbuchs)	23		3te	19		13
— (Landtafelamts) . . .	23		3te	20		15



	Iste Stempelpatent		Stempelbett.			
	Sen.		Klassen			
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
				fl.	kr.	
F Fabrikanten, das ist Fabrik- inhaber	23		7te	3	2	
Fabrikanten Auszüge, und Conti, wenn sie dem Zah- ler an Quittungs statt un- terschrieben ausgehändig werden, sind dem Stemp- pel nach ihrem Geldbe- trag unterworfen . . .	21	0				
— (der) Beilagen, Conti, Gegenconti, Hausbüchel ic. welche sie bei ihrer Haushaltung führen, oder zwischen anderen Handels- leuten, Künstlern, oder Handwerkern über gelie- ferte Waaren, Arbeiten, und Materialien wechseln, sind nach obervänter Ausnahme in so lange vom Stempel befreyt, als darüber kein Rechts- streit entsteht, oder sie bei einer Hof, oder an- deren Stelle, oder bei ei- nem Amte als Geschäfts- beilagen vorgelegt werden, in jedem dieser Fälle aber	10 10	a d				

F

unterliegen sie dem Stempel nach Erforderniß der Urkunde. Sieh S. 10. Absatz: diese fünf ic.

FabrikantenConti Bücher über ihren Aktiv, u. Passivstand, welche ihnen in streitigen Fällen vor Gericht zur Beweisführung dienen sollen, unterliegen der Stempeltaxe

und zwar der 2ten Klasse für jeden aus 2 Blättern bestehenden Bogen, folglich für jedes 3te Blatt

— (Papier den inländischen) ist der Gebrauch der Stempelpapierzeichen unter der Strafe des Papier Verlustes zum erstenmal, bei wiederholter Uebertretung aber bei Verlust des Fabrikbefugnisses verboten

Fabriken Befugnisse

— (auf) Privilegien

Feldkapläne, die von ihnen ausgestellten Trauungs- Tauf, und Tobenscheine für gemeine Soldaten sind

Vant Stempelpapier				Stempelpapier.	
Den.		Klassen			
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	fl.	l.
43					
44	a	3te			1
38					
23		8te	14	4	
23		11te	8	20	



F

vom Stempel befreyt, wenn sie nur zum Gebrauch des Regiments bestimmt sind
 Feilbietung (zur) eines Guts
 Edikts

— — in Konkursfällen
 Feuerschaden Vergütungsquittungen

Fideikommisserrichtungs, oder Verändrungs- Urkunden, wenn sie nicht auf eine gewisse Summe lauten, nach welcher die Stempelgebühr klassifizirt werden kann, nach der Eigenschaft des Ausstellers

Fiskalämter in wie weit sie vom Stempel befreyt, und wann sie demselben, auch auf wessen Kosten unterzogen seyen, siehe im Patent

Fonds (öffentliche) Schuldverschreibungen, Obligationen, und deren Zessionen sind befreyt

— öffentliche betreffende Absolutorien, und Summarextrakte sind befreyt

Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
10	h		k		
22		3te	2		15
22		Ite	0		3
9	b				
20	m				
12	b				
9	c				
9	h				

F

	Pant Stempelpateni			Stempelpberr.	
	Gen.	Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl		
Freyherren	23		10te	2	10
— Stand für denselben Diplome	23		10te	4	10
— in denselben Inkolats, und Indigenats Verleihungen	23		10te	7	10
— für denselben Lehenbriefe, und Lehenindulte	23		11te	7	20
Fünfte Klasse (die) ist bestimmt mit	15		15te		45
für alle Geldurkunden, die den Betrag pr. 500 fl. übersteigen, bis einschläffig 750 fl.	23		5te		45
Fürsten	23		11te	2	20
— Stand (für den) Diplome	23		12te	1	40
— — — Inkolats und Indigenats Verleihungen	23		12te	2	40
— — — Lehenbriefe, und Lehenindulte	23		11te	7	20

G

Geburts- oder Tauffcheine
nach der Eigenschaft des
Vaters

Gefälls, oder Güter Päch-
ter

Gegenkonti, s. Conti

Gegenscheine von Landesfürst-
lichen, oder ständischen
Kassen, Aemtern, und Ge-
fällsbeamten für geleistete
Zahlungen und Gebühren
ausgestellt.

Geheime Räte k. k.

Geistliche, welchen keine bes-
ondere Amtsverwaltung,
und kein besonderer Cha-
rakter verliehen ist, als
Koooperatoren, Kapläne,
Hilfspriester und ledigliche
Mesner

— welche die Vorzüge der
Landstände genießen

und in Ansehung ihrer na-
mentlichen Personal Ei-
genschaft keiner ausdrück-
lich höheren Stempelklas-
se unterzogen sind

— G meinden der Keltglosen
sind in Ansehung der Dos-

Laut Stempelpatent				Stem- pelberr.	
Gen.		Klassen		fl.	fr.
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
20	g				
23		7te	4	2	
9	dd				
23		9te	3	7	
23		3te	4		5
23		8te	3	4	

	Laut Stempelpatent			Stempelpetr.	
	Sen.	Klassen		fl.	fr.
	N.	Abtheilung	Zahl		
G					
tation, die sie aus dem R. F. beziehen, vom Stempel befreyt . . .	12	c			
Geistliche Pfründen Kollationen nach dem Ertrage der Pfründen	21	h			
— Urkunden welche, und in wie weit vom Stempel befreyt sind	9	f			
— welche dem Stempel ohne anderst unterzogen sind	20	c-i			
Geldurkunden alle unterliegen nach der Patentmäßigen Abtheilung der verschiedenen Summen einer der 14 Stempelplassen, die schon bei Abhandlungsverträgen sichtbar gemacht worden sind, und in dem Alphabet Index weiter örtlich zu finden sind.					
Generale l. l.	23		8te	4	4
Gerichtsdiener, und Gefangenwärter	23		2te	5	6
— Berichte über vorgenommene Pfändungen der Parteyen in Abschrift ausgefolgt	22		1te	k	3



	Laat Stempelpatent				Stempelbetr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung		
G						
Gerihted ener Zeugnisse über gepfändete Güter . . .	22		1te	hh		3
— Stellen (der) Reskripte alle in Parteyfachen . . .	22		3te	m — 2		15
Gerihtsstellen wie sie bei Einlangung gar nicht, oder doch mangelhaft gestem- pelter Schriften, und Bei- lagen sich zu benehmen haben	3					
— Stempelbestimmungen	22					
Gemeindvorsleher (der) Auf- sähe, Berichte, und Ex- peditionen in Amtssachen oder Amtsgeschäften, das ist von Amtswegen, wenn nemlich kein Parteivortheil sondern die Amtsobliegen- heit, und der Landesf. Dienst die Urkunde erfor- dert, sind befreyt . . .	9	g				
Gesellen bei Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten, und Manufakturen . . .	23		2te	6		6
Geschäftsakten alle müssen bei ihrer Ueberreichung mit dem vorschriftmässigen Stempel versehen seyn, wenn sie desselben vermög Patents						

G

Paragraphen 9, 10, 12,
und 13 nicht ausdrücklich
befreyt sind

Geschenke in Stempelgefäll-
sachen, und Amtsverrich-
tungen den Beamten, und
Aufsehern anzubieten,
oder zu geben ist unter
Strafe des dofachen Er-
lags des Geschenks und
— anzunehmen ohne sogleich
die umständlich vorgeschrie-
bene Anzeigte davon zu ma-
chen, ist bei Verlust des
Dienst verbotthen

Geschworne, ordentliche Vdr-
se, und Waaren Sensa-
len

Gesuche, sich Anbringen
Gewalt, und Vollmacht nach
der Eigenschaft des Aus-
stellers

Gewährbriefe, siehe Grund-
versreibungen

Gewerbloute siehe Bürger,
und Professionisten
Gläubiger Behandlung, nach
dem Werthe des Gegen-
standes

Laut Stempelpatent				Stem- pelberr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
2					
30					
23		6te	12	1	
20	b				
23		3te	18	15	
21	c				



	Vant Stempelpatent			Stempelpetr.		
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
G						
Gnädensachen, Bewilligung, und Verleihungen, sief, Dekrete, Entschlüssen, und Expeditionen . . .						
Brafen	23		10te	2	10	
— Stands-Diplome	23		11te	4	20	
— Infolats, oder Inbigenatsverleihungen	23		11te	5	20	
— für den (Lehenbrief, und Indulte	23		11te	7	20	
Gränzbefchreibungen über Realitäten, die einem, und demselben Grundherrn gehören sind befreyt	9	s			—	—
— zwischen verschiedenen Gutsbesitzern, nach ihrer Eigenschaft	20	c				
Gränzzollstationen werden mit den Mustern der Stempelpapiergattungen versehen, um solche den inländischen Papierfabrikanten, und den Handelsleuten mit Papier zeigen zu können.	38					
Großhändler	23		7te	5	2	
— Handlungen (auf) Privilegien	23		11te	8	20	
Grundbuchsextrakte	23		3te	19		15

	Laut Stempelverordn.				Stempelverordn.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
G						
Grundbücher, Obrigkeitliche sind befreyt	9	w			—	—
— Verschreibungen, und Gewährbriefe bei Antrittung des Besizes eines unterthänigen, oder dienstbaren Grundes den Unterthanen, oder Grundholden ertheilt	23		3te	18		15
Guraten in Amtssachen, oder auch aus Anlaß eines Parteyanordnungs wenn sie hauptsächlich über besondere in Betrachtung zu ziehende mehr den landesf. Dienst, als die Partey betreffende Umstände erstattet werden, sind befreyt	9	k			—	—
— über die Frage aber: ob das Gesuch zu bewilligen sey? unterliegen dem Stempel, doch sind selbst bei solchen die allfälligen Beilagen, welche eine untere Behörde der höheren ihr Vorgesetzten aus eigenen Akten beizuschließen hat, ebenfalls vom Stempel befreyt	9	k			—	—



	Laut Stempelpatent			Stempelpatr.	
	N.	Klassen		fl.	fr.
		Abzählung	Abzählung		
Gutachten der Kunstverständigen in Abschrift an die Parteien ausgefolgt	22	1te	i		3
— Universitäts in Rechtsachen	23	6te	15	1	
Guts (eines ständischen) eigenthümlicher Besitzer	23	8te	1	4	
— Einantwortung über die Relationen	22	3te	<u>2</u>		15
Gütern , Auffandungen	22	3te	e		15

	Laut Stempelpatent		Stem- pelbetr.			
	Sen.		Klassen			
	N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
				fl.	kr.	
Handelsleute (siehe Bürger)						
Handlungsbefugnisse . . .	23		8te	14	4	
— Bücher, welche in strei- tigen Fällen vor Gericht zur Beweisführung dienen sollen, unterliegen dem Stempel	43					
— — der Groshändler, Nie- derläger, Banquiers, und Landesfabriken für jeden Bogen	44	a	3te			15
— — der anderen Handels- leute in der Residenz, allen Hauptstädten, und ande- ren k. Städten einer jeden Provinz	44	b	2te			6
— — ungestempelte dürfen vor Gericht als Beweisführung nicht angenommen werden	46					
— Kommiss	23		4te	8		30
— Legitimationen für Han- delsleute in Schutz u. unter- thänigen Städten . . .	23		8te	15	4	
— — für Handelsleute in						



	Laut Stempelpatent		Stempelpfennig	
	Gen.	Klassen		
	N.	Ab- theil- lung	Ab- theil- lung	fl. fr.
H				
Landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt ei- ner Provinz	23	9te	7	7
Handlungs Legitimationen für Handelsleute und Kaufleu- te in den Hauptstädten je- der Provinz	23	10te	6	10
Handwerkern, (sieh Bürger, und Professionisten	23	2te	6	6
— Rundschaften	23	2te	19	6
Hauptkassiere bei Hofstellen — Verleger (für) Verschleiß- lizenzen auf landesfürstl. Gefälle	23	6te	7	1
Hausbücher bei Haushaltnun- gen, Handelsleuten Künst- lern, Fabrikanten, und Handwerkern, (sieh Fabri- kanten	23	10te	10	10
Hausknecht, und Heizer	23	2te	7	6
Hausoffiziere	23	4te	9	30
Hausierpässe ohne Unterschied ob sie von der Landesstelle, oder v. dem Kreisamte aus- gefertigt werden, vermög Nachtrags Hofkammerver- ordnung v. 23. Dez. 1802.		7te		2
Hauszinsquittungen nach den Beträgen	21	n		

	Laut Stempelpatent				Stempelpelbeir.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
Herrschafliche Anweisungen, Quittungen, über zu zahlende, oder bezahlte landesfürstl. und Dominikalgaben sind befreyt .	9	b				
Herrathsbrieife nach der Totalsumme des beiderseitig bedungenen Zubringens zusammen genommen . .	21	P				
— Konsense für Juden überhaupt	23		7te	13	2	
Hofagenten	23		7te	6	2	
— Räte wirkliche k. k. .	23		8te	5	4	
— (Titular) in öffentlichen und Privatdiensten .	23		7te	8	2	



	Laut Stempelpatent				Stempelperr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
S						
Jäger gemeine	23		2te	8		6
Infulirte Uebte	23		9te	I	7	
Jakolats, oder Indigenats- verleihungen sich Adel Rits- ter • Freyherrn, Grafen, und Fürstenstand	23					
Inspektoren, als Amtsvor- steher	23		6te	I	I	
— haben für die patentmäßi- ge Richtigkeit des Stemp- pels jener Urkunden mit- zubastien, die den ihrer Zensur, und Revision un- termworfenen Rechnungen aus- geschlossen sind	24	d				
Intabulationsurkunden eine Stiftung betreffend sind be- freyt	9	m m			—	—
Interessen Quittungen für Ka- pitalien bei dem Wiener Stadtbanko • Banko • Lotto, und Niederöster, ständischen Lotto anliegend sind be- freyt	9				—	—
— alle sonstige unterliegen dem Stempel nach ihrem Betrage	21	w				
Inventarien im ersten Auf-						

	Laut Stempelpapent				Stempelperr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
<p>S</p> <p>sache, von Amtswegen, oder vom Gerichte errichtet sind besreyt . . .</p> <p>Inventarien Abschriften siehe Abschriften . . .</p> <p>— in Konkursfällen . . .</p> <p>Intimationen über Appellations Gerichtsurtheile von der unteren Behörde an die Parteyen . . .</p> <p>— über Revisionsurtheile an die unteren Richter, u. von diesen an die Partey Justizstellen (bei) wirklichen Räte k. k. . . .</p>	21	q			—	—
	22		1te	o		3
	23		3te	p		15
	23		3te	t		15
	23		7te	7	2	



	Laut Stempelpatent			Stempelperr.	
	Gen.	Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl		
K					
Kaiserliche Beamte, Offiziere, Rärhe, Vorsteher der Aemter suche unter der Benennung ihrer Charaktere					
Kolender Stempel siehe im Patente	60				
Kammerprokuraturen (siehe) Fiskalämter					
Kanzellisten bei Hof, und Länderstellen, Landesfürstl. und anderen öffentlichen, und Privat Administratoren, Oberdirektionen, Inspektionen etc.	23	4te	7		30
Kapitularen (der) Ernennung welche die Vorzüge der Landstände genießen	23	8te	11	4	
Kaplän, oder Kooperatoren	23	3te	4		15
Karten - Stempel sieh Spielkarten	47				
Kassen (der öffentl. Staats, und Stiftungs) Rechnungsabsolutoren, und Extrakte sind befreyt	9	h		—	—
Kasseoffiziere	23	4te	4		30
Kassiere bei Landesfürstl. Länderstellen, und anderen öffentlichen, und Privatdiensten	23	5te	6		45

	Laut Stempelpaaren			Stempelpelbeir.	
	N.	Klassen		fl.	fr.
		Abtheilung	Abtheilung		
K					
Kassiere (Haupt) bei Hofstellen	23		6te 7	1	
Kaufkontrafte siehe Kontrafte					
Kaufleute, in Ansehung der Stempelerforderuß nach ihrem Gewerbekarakter					
siehe Bürger					
Kauzionsinstrumente nach dem Betrage der Kauzion	21	g			
Kirchen-Angelegenheiten in wie weit sie besreyt seyen					
siehe	9	f			
Kuchendiener siehe Weßner					
Klagen im Rechtswege, aus was immer für einem Klage-rechte	22		1te 9		3
Klassen (die Stempel) siehe bei Stempel					
Klöster Gemeinden der Religionen sind in Ansehung der Dotazion, die sie aus dem R. F. genießen, stempelfrey	12	c			
doch sind hierunter die					
Geistlichen nicht mitbegriffen, welche in der Seelsorge angestellt sind.					
Kodizille in der Urschrift sind besreyt	10	g			



	Laut Stempelpärent				Stempelpetr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab: hei: lung	Zahl	Ab: thei: lung		
R						
Rodizille Abschrift, siehe Abschriften, und	10	g				
Kollationen geistlicher Pfründen nach dem Ertrag derselben	21	h				
Kommissarten (an die Tobak- und Sempelpfälle) wie We in allen Kreisen bestellt sind, können die Anzeigen über Stempelübertretungen gemacht werden	28					
— wie dieselben über dergleichen Anzeigen sich zu benehmen haben	28					
Konvass siehe Ersuch. Schreiben	22		3te	c		5
Konferenz Räte K. K.	23		9te	4	7	
Konfirmationen der Bischöfe in temporalibus	23		11te	6	20	
— Erzbischöfe	23		12te	3	40	
Konkursverhandlung (bei einer) vorkommende Expeditionen, und Schriften alle	13		1te	0		3
Konkursmasse (einer) Vertreter, und Verwalter sind vom Stempel, und von Taxen befreit, siehe Verwalter, und Vertreter etc.						
Konjense aus eigener Macht						

R

	Laut Stempelpatent		Stempelpetr.		
	Gen.	Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- theilung	Zahl		
der Stelle ohne Einschreitung um landesfürstl. Bewilligung	23		3te	15	15
Kensense zur Verehelichung der Juden überhaupt	23		7te	13	2
Kontrakte welche Landesfürstl. Aemter, oder Beamte über Kauf, Verkauf, Pachtungen, Lieferungen od. von Amtswegen schlüssen, und den Parteyen ausgefolgt werden, sind vom Stempel befreyt	9			—	—
nicht aber auch die gegenseitig auszuwechselnden Partien der Parteyen.					
— vom Stempel befreyte, wenn sie in einem Rechtsstreit, oder bei einer politischen Behörde als Geschäftsbeilagen von einer Partei beigebracht werden, unterliegen dem Klassenmäßigen Stempel wieder	12	d			
und zwar nach dem Betrag des Gegenstands	21	s			
— über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt					



	Laut Stempelpatent		Stempelpreis	
	Sen.	Klassen	fl.	kr.
	N.	Abtheilung		
<p>ist, nach der Eigenschaft des Ausstellers</p> <p>Kontrakte aller Arten, welche in allen Vorfällen über Gegenstände von bestimmter Geldwerthe errichtet werden, unterliegen dem Stempel nach dem Betrage</p> <p>— (auch die) der Militärbehörden mit Handelsteuten, Fabrikanten, Handwerken, und anderen Entrepreneurs sind dem Stempel unterworfen.</p> <p>— sobald sie auf mehrere Jahre errichtet werden unterliegen sie dem Stempel nach der auf die festgesetzte Dauerzeit des Kontrakts ausfallenden Summe des jährlichen bedungenen Betrages</p> <p>Kontributions Angelegenheiten der Unterthanen sind vom Stempel befreit</p> <p>— Zahlungsanweisungen, Gesellschafteine, Quittungen etc. sind ebenfalls frey</p> <p>Konzipisten bei landesfürstl.</p>	20	d		
	21	e		
	21	e		
	21	s		
	12	f	—	—
	9	h	—	—

	Laut Stempelpatent			Stempelpetr.	
	N.	Klassen		fl.	fr.
		Abtheilung	Zahl		
Länderstellen, und in anderen öffentlichen, u. Privatdiensten	23		4te	I	30
Konzipisten bei Hofstellen, und Hofämtern	23		5te	9	45
Korroborationen schon gestempelter Urkunden bedarfen keinen besonderen Stempel	9	e			—
Krankenhäuser, wenn sie Urkunden ausstellen, sind des Stempels befreit nicht aber in der Annahme der Urkunden von Parteyen	12	d			—
Kreisämter (der) Verhandlungen u. Verliche in Streitigkeiten zwischen Unterthanen, und Herrschaften sind befreit.	9	u			—
— (der) Dekrete, und Expeditionen, siehe Dekrete und Expeditionen der Kreisämter in Parteysachen	23		2te	24	6
— (der) Kurrenden über Streckbriefe sind befreit	23			21	—
— (der) Entschlüssen in Gnadensachen	23		4te	18	30



	Laut Stempelpatent		Stempelpetr.	
	Sen.	Klassen	fl.	kr.
	N.	Abtheilung		
R				
Kreisämter werden mit Mustern der Stempelpapiergattungen versehen, um sie den inländischen Papierfabrikanten, und Handelsleuten mit Ausländer Papier auf Verlangen vorzeigen zu können . . .	38			
Kriegskasse, s. Militärgesgenstände				
Kriminal Akten (alle) sind befreyt	9	x		
— Gericht, welche Uebertreter in Stempelsachen demselben übergeben werden	40			
Kundschaften für Handwerksgefallen	23		2te	19
Künstler s. Bürger . . .				6
Kuratels Angelegenheiten der Untertanen unterliegen dem Stempel	12	f		
— Dekrete, nach der Eigenschaft des Mündels, oder des Kurators, je nachdem selbe den einen oder den andern betreffen	20	d		
Kuratelsrechnungen sind befreyt, solange kein Rechts-				

R

streit darüber entsteht, oder sie nicht als Beilagen eines Geschäfts zu irgend einer Stelle, oder einem Amte vorgelegt werden. In jedem der beiden Fälle aber unterliegen sie sodann dem Klassenmäßigen Stempel, und ihre Abschriften wenn sie viduirt sein sollen, auch noch dem Viduirstempel.

Laut Stempelpatent				Stempelbetr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
10					



	Laut Stempelpaten				Stempelperr.	
	Gen.	Klassen		fl.	kr.	
		Abtheilung	Zahl			Abtheilung
N.						
Länder, die dem Stempel unterworfen sind, sieh am Eingange des Patents						
Landesfürstliche Gnadenverleihungen, siehe Expeditionen von Hoffstellen, und Entschlüssen . . .						
Landesständische Vorzüge genüßende Geistlichkeit . . .						
23		3te	3	4		
— Geistlichkeit derer Ernennung						
23		8te	11	4		
Landrafalextrakte						
23		3 ^e	20		15	
Lanendröder						
23		2te	11		6	
Legitimationen, siehe Handlungslgitimationen						
Legscheine über die zu Gerichts-Handen abgegebenen Depositen sind stempelfrey						
9	y			—	—	
Lehen Aufsandungen						
22		3te	e		15	
Lehenbrlese, und Lehenindul- re für den Adelstand						
23		8te	17	4		
— — — für den Ritter- stand						
23		9te	9	7		
— — — für den Freyherrn, Grafen, und Fürstenstand						
23		11te	7	20		
— Vasalen der böhmischen Krone sind verbunden sich dem Gebrauche des Stempelpapiers in denjenigen						

	Laut Stempelpatent			Stempelperr.	
	Gen.	Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Abtheilung		
Geschäften zu unterziehen, die ein außer dem Bezirke des Admireichs Bodmen liegendes, dahin gehbriges Pehen betrefen . . .	II				
Lehrungen	23	2te	9		6
Lehrmittle Anordnungen in der Urchrift sind stempel frey	10	8		—	—
— — — in Abschrift siehe bei Abschrift	10	8			
Lieferungskontrakte sieh Kontrakte	9	t			
Libresobiente	23	2te	10		6
Lizenzen (Verschleiß) für die Trafikanten Landesfürstliche Gefälle, Kleinverschleiff, oder Minutierer	23	7te	17		2
— — (—) für die Sub oder Unter, auch exponirten Verleger landesfürstl. Gefälle	23	9te	10		7
— — (—) für die Haupt, oder Distriktsverleger landesfürstl. Gefälle	23	10te	10		10



	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
M						
Mängel auſſer gerichtlich geſtellte über Wirthſchafts, Vormundſchafts, Kuratels, oder andere Rechnungen ſind ſtempelfrey, in ſo lang kein Rechtsſtreit darüber entſteht, oder ſie vor Gericht, oder bei einer politiſchen, oder anderen Stelle, oder bei einem Amte als Geſchäftsbeilogen vorgelegt werden, in ſolchen Fällen unterliegen ſie der Stempeltaxe, und zwar	10	e				
als Original Einlagen bei Gerichtsstellen in Abſchriften ohne Vidimirung .	22		ite	aa		3
— — (vidimirten) muß	22		ite	b		3
und der Vidimirungſtem	10	e				
pel beige druckt werden	23		3ie	II		15
— Erläuterungen wenn ſie in einer Rechtsſache die Stelle der ſachſchriften vertreten	22		ite	r		3
Magazinsquittungen der Militär Verpflegſämter für dahin gelieferte Naturalien ſind befreyt	13	d				
Magiſtrate (an die) gerichteten						

M

	Laut Stempelpatent				Stempelbetr.	
	Ser.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
Wirtschriften v. Bürgern, oder ihren sonstigen Unterthanen als Beschwerden in Ansehung der bürgerl. oder Gemein-Auflagen sind besfrent	9	o			—	—
Magistrate (der) Vorsteher, und Beisitzer in Schutz oder unterthänigen Städten, u. Märkten	23		3te	9		15
— (—) — — in landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt einer jeden Provinz	23		5te	15		45
— (—) — — in der Hauptstadt einer jeden Provinz	23		6te	9	1	
— (der) mindere Beamte in landesfürstlichen Städten, und der Hauptstadt einer jeden Provinz, die nicht unter eigener Benennung schon einer eigenen Klasse zugewiesen sind	23		4te	10		30
Majorats Errichtungen, oder Veränderungen, wenn sie auf keine bestimmte Summe lauten nach der Eigenschaft des Ausstellers	20	m				



	Laut Stempelpatent		Stempelpatr.	
	Sen.	Klassen	fl.	fr
	Ab- theils lung	Ab- theils Zab. lung	Ab- theils lung	fl.
M				
Majorats Errichtungen wenn sie einen bestimmten Kapitalsbetrag enthalten nach dessen Betrag	21	y		
Wauth, Aemtlliche Scheine, und Zertifikate über die wirkliche Ausfuhr inländischer Erzeugnisse, und Waaren	9	gg	—	—
Wauthpoleten, oder Wauthzettel	9	z	—	—
Reinungen besondere, welche der untere Richter dem Oberen vorlegt	9	n	—	—
Meisterrechtsbriefe in Schutz, und unterthänigen Städten, und Märkten	23	4te	19	30
— — in landesfürstlichen Städten ausser der Hauptstadt einer Provinz	23	6te	13	1
— — in der Hauptstadt einer jeden Provinz	23	7te	16	2
Meldzettel, welche das Werbezirk's System, oder das Patent wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Polizen Einrichtung fordert	9	aa	—	—
Mehner auf den Dörfern,				

M

	Eaut Stempelpatent				Stem- pelbetr.	
	Sen. N.	Klassen		fl.	kr.	
		Ab- thei- lung	Zahl			Ab- thei- lung
in Schutzstädten, u. Märkten	23	2te	12		6	
Messner in landesfürstlichen Provinzial, Städten, und Märkten ausser der Hauptstadt	23	3te	7		15	
— in der Hauptstadt einer jeden Provinz	23	4te	13		30	
Militärgegenstände, welche, und in wie weit sie befreyt seyen	13					
— Parteyen (von) Zeugnisse über eingebrachte Desliquenten, sind stempel, frey	9	ss				
— Quartiergelder (über) Quittungen sind befreyt, wenn die Offiziere ihre Quartiere nicht selbst mieten, und bezahlen	9	b		—	—	
— Vorspannbergungsquittungen sind ebenfalls frey	9	b		—	—	
Wündere Beamte in öffentlichen, und Privatdiensten, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienststufe stehen, und mit Ausschluß der						



	Vant Stempelverant			Stem- peltetr.	
	Gen.	Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- theil- lung	Ab- theil- lung.		
M					
minderen Magistratsbe- amten	23		3te I		15
Mindere Magistrats-Beamte siehe Magistrate . . .	23		4te 10		30
Minderjährigkeit's Nachsichten für alle Personen, die nach ihrer persönlichen Eigen- schaft keiner höheren Stem- pellasse zugewiesen sind	23		6te 16	1	
Mortuarium (zur Bestim- mung desselben) Vermö- gens Ausweise . . .	22		1te dd		3

	Laut Stempelpatent		Stemp. pelterr.	
	Sen.	Klassen		
	N.	Ab- theilung	Ab- theilung	fl. fr.
Nachricht (um) der Stempelstrafe im Wege der Gnade zu bitten, wo, und wie die Parteyen einzuschreiten haben, siehe im Patente	29			
Rechte (die) Stempelflasse fordert für alle Weidurkunden über mehr als 1000 fl. bis einschließlich 2000 fl. für jeden mehrere, oder Weibogen einer Urkunde deren Hauptbogen dem Stempel der 1ten Klassen pr. 20 fl. unterworfen ist	15 23		9te 9te	7 7
Niederlagsverwandte	23		7te	5 2
Niederleger (der) Contis Bücher welche vor Gericht zur Beweisführung in streitigen Fällen dienen sollen	44	a	3te 7te	6 2
Notäre öffentliche	23			2
Notariatsurkunden über Geld oder Geldwech nach dem Betrage	21	t		
Notationen über Stempelftraffälligkeiten zu schaffen haben die Tobak, und Siedelgesellschadsadministrationen	29			



N

Notionen derley über verwirkte Kontraband, oder andere Strafen sind Stempelfrey
 — wenn sie aber dem Rekurse darüber im Gerichte oder Gnadenwege beigelegt werden, unterliegen dem Stempel wie die Urtheile 1ter Instanz .

Laut Stempelpatent				Stempelpatr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
9	bb			—	—
9	bb				
22		3te	0		15

D

	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung		
Oberbeamte als Amtsvorsteher welche mit ihrem namentlichen Charakter nicht ausdrücklich einer andern Stempelklasse zugewiesen sind	3		6te	1	1	
Obligationen von einem öffentlichen Fond ausgestellt, und ihre Cessionen sind Stempelfrey	9	e				
Obrigkeitsliche Protokolle über Urkunden im Unterhansfache sind frey	9	w				
Obrigkeiten (auch die) haben die Stempelstrafbeträge einzubringen nach den §. 3. und 4.	25					
— erhalten 10 vom 100 der von ihnen, oder auf ihre Anzeigen eingebrachten Strafverträge, als Belohnung	26					
Offiziere kais. kön. (Militär: Unter)	23		2te	15		6
— — — (Ober) bis ausschließlich der Hrn. Stabs-offiziere	23		5te	16		45
— — — Stabs-offiziere						



	Laut Stempelpatent				Stempelperr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung		
<p style="text-align: center;">D</p> <p>mit Ausschluß der Herren Generäle</p> <p>siehe weiters vorne Ge- neräle.</p> <p>Ortsobrigkeiten haben in Be- treibung straffällig gestem- pelter Urkunden Beistand zu leisten</p>	23		7te	9	2	
	28					

B

	Laut Stempelpatent		Stempelpatr.	
	Sen.		Klassen	
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung
	fl.	fr.		
Vach: Kontrakte sief Kontrakte	21	s		
Pächter von Gütern, oder Gefällen	23		7te	4
Papier eigenes für Geldversendungen, oder Handlungs Bücher zur Stemplung zu bringen, oder des allgemeinen Stempelpapiers sich zu bedienen wird den Parteien freygestellt	45			2
— mit dem Stempelpapierzeichen versehenes darf vom Ausland nicht eingeführt werden	38			
Papier Fabriks Inhaber inländische dürfen der Stempelpapierzeichen sich nicht bedienen	38			
— Stempel worauf er sich im allgemeinen erstrecke	1-2			
— — (der) Klassen, und ihre Betrag Bestimmung siehe unter Bestimmung				
— — Klassifikation worauf sie gegründet werde	16			
Parten (an die) Tutimationen von der untern Behörde				



	Vom Stempelwert				Stempelpetr.	
	I n		Klassen		fl.	kr
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
B						
über die Urtheile des Appellationsgerichts	22		3te	P		15
Partey (an die) Intimationen v. den untern Richtern über Revisionsurtheile	22		3te	P		15
— Erklärungen im Zuge rechtlichen Verfahrens übersreicht	22		3te	J		15
Partey Geschäften (in) un-terliegen alle Schriften, sowohl die von den Parteyen bey irgend einer Stelle, oder bei einem Amte eingereicht werden	2					
als auch die von den Stellen und Aemtern darüber auszufertigenden	6					
dem Stempel, wenn anders bei den einen, oder den anderen keine in den Patentsparagraphen 9 10 12 und 13 ausdrücklich gegründete Ausnahme eintritt, oder die Amtsbescheide nicht schon auf eine ohnehin gestempelte, oder stempelfreys Einlage geschrieben wird						

P

Partey Geschäfte alle unterliegen dem Stempel, welche irgend einen Vortheil, oder unmittelbare Angelegenheit einer Partey betreffen siehe Berichte.

— Jede insbesondere hat den Klassenmäßigen Stempel für sich zu berichtigen, welcher für ihre Person einer Expedition der Hof, und Länderstellen auch besonders aufgedruckt werden muß, wenn sie mehrere Parteyen betrifft .

— (in) Sachen alle Reskripte der Gerichtsstellen

— (der) Sachwalter haben für die Stempelichtigkeit der von ihnen eingereichten Schriften unter Strafe des 10fachen Betrags zu haften

— (an die) Expeditionen, siehe bei Expeditionen

— Stempelstraffällige und von den Administrationen verurtheilte haben die auf

Kant Stempelpatent				Stempelperr.	
Sen.		Klassen		fl.	fr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
	9			—	—
	9			—	—
	8				
22		3te	m		15
24					
25					



	Laut Stempelpatent				Stempelpelbelr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N	Ab- rhei- lung	Zahl	Ab- rhei- lung		
erlegten Strafen binnen 4 Wochen bei der Abministration zu erlegen, oder während eben dieser Zeit wegen allenfalls besonderen Umständen um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, und siehe	29					
Parteyen vom Stempel befreyte	12	sa				
— welche nicht ausdrücklich einer anderen Stempelpelbelklasse zugewiesen sind	23		2te	18		6
Pässe, die den gemeinen Soldaten ausgefertigt werden sind Stempelfrey . . .	13	e				
— (zur Waaren Ausfuhr)	23		9te	13	7	
— — — Durchfuhr Transitio	23		3te	16		15
— — — Einfuhr	23		10te	11	10	
— Hausier, sie müssen vom Kreisamt, oder von der Landesstelle ausgefertigt werden, vermdg Nachtrags Verordnung vom 23ten Decemb. 1802.			7te		2	
— (Reise) in das Ausland ohne Unterschied jener Per-						

B

sonen welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft einer höheren Stempelklasse zugewiesen sind

— Reisepässe in den Erblanden, welche vorhin dem Stempel pr. 15kr. zugewiesen waren, unterliegen vermög eigener Nachtragsverordnung der hohen Hofkammer von 7. Jänner 1803 der Stempelklasse nach der Eigenschaft der Person für welche der Paß ausgefertigt wird

— (Wander) für Handwerksgefallen

Passierzettel, und Bolleten Pensionen, und Provisionen betreffende Expeditionen der Hof, und Länderstellen, oder andern öffentlichen Behörden, nach dem Betrage

Pensionisten und Provisionisten (für) Zeugnisse über ihren Aufenthaltsort, und daß sie sich noch am Le-

Laut Stempelpatent				Stempelbetr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
23		4te	16	30	
23		2te	20	6	
9	z				
21	kk				



	Laut Stempelpatent				Stempelperr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
B						
ben befinden wegen Ausfolgung des Gehalts .	9	xx			—	—
Pfandverschreibungen u a d dem Werthe	21	u				
Pfarrer, derselben Urkunden zu Erhaltung der Landesfürstl. Bestätigung einer Stiftung (eines Willbriefe)	9	uu			—	—
— in Hauptstädten einer jeden Provinz	23		5te	17		45
— Landstädten, und auf dem Lande	23		4te	11		30
Postämter (der) Quittungen, und Rezipissen über empfangenen Aufgaben, und Abgaben sind frey	9	dd			—	—
Postmeister	23		6te	11	1	
Prälaten	23		9te	2	7	
Präsentationsrecht, aus demselben entspringende Vorschläge sind Stempelfrey	9	l			—	—
Präsidenten der Magistrate, siehe Magistrat	23		5te	15		45
Priester ohne besonderem Charakter, oder ohne besonderer Amtsverwaltung	23		3te	4		15
Privatebeamte, s. Beamte, und unter den namentlichen Dienst-Charakteren						

B

Privatbeamte werden für je
 des Uebersehen bei ganz
 unterlassenem Stempelge-
 brauch mit dem 4fachen
 bei nur nicht Klassenmäßi-
 gen aber mit dem 2fa-
 chen Betrage der vorge-
 schriebenen Stempelgebüh-
 bestraft 24
 Privat (Kapelle einer) oder ein
 Privat Bethaus zu hal-
 ten Bewilligung hiezu oh-
 ne Unterschied der Reli-
 gion 23
 siehe annoch Synagoge
 — Korrespondenzen wenn sie
 einem Gerichte, oder einer
 politischen Behörde in Ori-
 ginali vorgelegt werden,
 dürfen nur wie bloße Ab-
 schriften gestempelt seyn
 folglich im Rechtswege
 politischen Geschäften
 Privilegien auf bestimmte
 Jahre von dem Landesfür-
 sten ertheilte 23
 — auf beständige (ewige)
 Zeiten 23

Zahl Stempelpatent				Stem- pelbett.	
Sen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
23		1ste	3	20	
10	f				
22		1te	6		3
23		2te	22		6
23		3te	11	7	
23		1ste	9	20	



P

	Laut Stempelpatent			Stempelperr.	
	N.	Klassen		fl.	kr.
		Abtheilung	Zahl		
Postkollegen auf Großhandlungen, oder Fabriken	23		1te	8	20
— (Erblichkeit) auf Posten	23		10te	9	10
— zeitlich ausschließende privilegia privativa . . .	23		10te	8	10
Pröbste	23		8te	6	4
Professionisten in Ansehung des Stempels nach ihrer Personaleigenschaft siehe Bürger					
— derselben Bücher, die ihnen zur Beweissführung vor Gericht dienen sollen, in der Residenz, und allen Haupt, oder anderen K. Städten einer jeden Provinz ohne Ausnahme .	44	b	2te		6
— — — auffer den Hauptstädten, und auf dem offenen Lande	44	c	1te		3
Proteste (alle Wechsel) ohne Unterschied des Betrags	42		6te		1
Protokolle Obrigkeitl. über Akunden im Unterhaußsache	9	w			
Protokoll Abschriften oder Anzeüge über mündlich angenommene Klagen, mündlich verhandelte Nothdürft					

B	Kaut Stempelpaten				Stempelpatr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
ten, und niedergeschriebene Zeugen Aussagen . . .	22		1te	2		3
Protokolle Abschriften, oder Auszüge über verschiedene im politischen Wege aufgenommene Klagen, oder sonstige Erhebungen . . .	23		2te	23		6
Protokollisten bei landesfürstlichen, Landesstellen, und in anderen öffentlichen, oder Privatdiensten . . .	23		4te	6		30
— (Raths) bei vorerwähnten Stellen . . .	23		5te	5		45
Prüfungszeugnisse s. Zeugnisse . . .						



Q

Quartierzettel der Soldaten sind frey
 Quittungen über bezahlte Dominikal, und landesfürstliche Abgaben, Supererogate Militär, und andere Vorspanns Vergütungen, Militärquartiergelder, wenn die Offiziere ihre Quartiere nicht selbst miethen, und bezahlen, wie auch die Quittungen der Untertanen, und Gemeinden für erhaltene Fener, und Wetterschadensvergütungen sind befreyt
 — für Interessen aus dem Wiener Stadibanko, Banco, Lotto, und niederösterreichisch ständischen Lotto sind befreyt
 — alle der landesfürstlichen oder ständischen Kassen, und Aemter für geleistete Zahlungen, und Gebühren wie auch der Postämter für empfangene Aufgaben, und jene, die ihnen für

Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
9	cc			—	—
9	b			—	—
9	d			—	—

D

- ihre Abgabe ausgewiesen werden müssen sind befreit
- Quittungen über eingehobene Schulden
- über besrittene Ausgaben v. Personen, die in Staatsgeschäften reisen, ausgestellt
- (Zehend) sind ebenfalls frey
- der Ältesten Gemeinden von Religiosen in Ansehung der Dotation, welche sie aus dem Religionsfonde beziehen
- alle, die ein Regiment, ein Militärkorps, die Invaliden, Verpflegsbäcker, der Fuhrwesens- oder Pontonsstand u. der Kriegskasse, oder anderen hiezu aufgestellten Departements an Wage, Löhnung, Rekrutierung, Montierung, oder wie sonst Namens ausstellen, sind befreit
- der Verpflegsämter, und Magazine für die dahin

	Laut Stempelpaten		Stempelpatr.			
	Sen.	Klassen				
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
				fl.	kr.	
	9	dd			—	—
	9	ee			—	—
	9	ff			—	—
	9	rr			—	—
	12	c			—	—
	13	b			—	—



D

gelieferten Naturalien, wie auch die Quittungen für die dem Militär aus denselben, oder auch von Seite des Landes verabfolgten Naturalien sind edensfalls Stempelfrey

— von einer für sich selbst von dem Stempel befreuten Person, oder von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten von Amte wegen ungestempelt ausgefertigte wenn sie in einem Rechts- handel, oder bei einer politischen Behörde beigebracht werden, müssen hiez zu mit dem Klassenmäßigen Stempel versehen seyn

— alle sonstigen unterliegen dem Stempel nach ihrem Betrage

und zwar auch diejenigen über die erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteurs oder Räuber.

Für die von Unterthanen ausbedungenen Wohnun

Kant. Stempelpatent		Stempelpatr.	
Sen.		Klassen	
N.	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung
		fl.	kr.
13	d		
12	d		
21	w		

D

Laut Stempelpatent		Sem-	
Gen.	Klassen	pelberr.	
N.	Ab- theil- lung	Ab- theil- lung	fl. fr.

gen bei dem Verkaufe ihrer unterthänigen Gründe für die einem Exekutionsführer überantworteten Gelder des Schuldners, für die ohne der Verbindlichkeit des Rückergab erhobenen Deposten .

— Quittungen über Hauszinse (über) Studienstipendien sind dem Stempel nach ihrem Betrag unterzogen vermög Hofkammer Nachtrags Verordnung dd. 7ten Jänner 1803.

21 w

21 n

— der Spitals, und Armenhauspfändler sind befreit vom Stempel vermög Hofkammer Verordnung dd. 7ten Jänner 1803.

Für diese, und alle Geldurkunden ist folgender Maßstab vorgeschrieben

von 1 fl.	9	00		
mehr als 1 fl. bis einschluß				
fig 25 fl.	23		1te	3
— — — 25 fl. 100 fl.	23		2te	6
— — — 100 fl. 250 fl.	23		3te	15



Q

Von mehr als 250 fl. bis ein-
 schlüssig 500 fl.
 - - 500 fl. 750 fl.
 - - 750 fl. 1000 fl.
 - - 1000 fl. 2000 fl.
 - - 2000 fl. 4000 fl.
 - - 4000 fl. 7000 fl.
 - - 7000 fl. 10000 fl.
 - - 10000 fl. 20000 fl.
 - - 20000 fl. 40000 fl.
 - - 40000 fl. 80000 fl.
 - - 80000 fl. weiters .

Gen.		Klassen		Stempelperr.	
N.	Ab- theilung	Zahl	Ab- theilung	fl.	kr.
23			4te		30
23			5te		45
23			6te	1	
23			7te	2	
23			8te	4	
23			9te	7	
23			10te	10	
23			11te	20	
23			12te	40	
23			13te	80	
23			14te	100	

Anmerkung: die Bestimmung: ob, und welche Gulden-
 Summe über die benannten Gulden Summen schon die hie-
 sige Stempelklasse erfordern? hängt noch von obherer Er-
 örterung ab, nachdem das Patent hierüber nichts ent-
 hält.



R

	Laut Sempelpatent				Stempelpetra	
	N.	Klassen		fl.	fr.	
		Ab: bei lung	Ab: über lung			
Räthe k. k. Staats- und Konferenz	23	9te	4	7		
— — — geheime	23	9te	3	7		
— — — wirkliche Hof	23	8te	5	4		
— — — Titular Hof, und andere in öffentlichen und Privardiensten stehende Räthe	23	7te	8	2		
— — — wirkliche bei politischen, und Justizstellen in den Provinzen	23	7te	7	2		
Rathbriefe gerichtlich ausgefertigte nach dem Betrage siehe Quittungen	21	x				
— offiziere bei den Landesfürstl. Länderstellen, und in anderen öffentlichen, u. Privardiensten	23	4te	3	30		
— Räthe bei obigen Stellen, und Diensten	23	4te	2	30		
— — bei Hofstellen, und Hofämtern	23	5te	10	45		
Rathsmänner, und Mitglieder bei Magisträten in Schwab oder in unterthänigen Städten u. Märkten	23	3te	5	20		
— — — in Landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt jeder Provinz	23	3te	15	45		



	Laut Stempelpatent		Stempelbetr.	
	Sen.	Klassen		
	N.	Ab- theil- lung	Ab- theil- lung	fl. fr.
N				
Rathsmänner und Mitglieder in der Hauptstadt jeder Pro- vinz	23	6te	9	1
— Protokollisten bei den lands- fürstlichen Länderstellen, und in anderen öffentlichen und Privatdiensten	23	5te	5	45
Rathschläge der Gerichtsbe- hörden	22	1te	u	3
— der übrigen Stellen, und Nemter s. Bescheide				
Rechnungen (alle) sobald sie in einem Rechtsstreite bei Gericht eingelegt werden, unterliegen samt ihren Bei- lagen, Mängeln, Erläu- terungen zc. dem Stempel,	22	1te	aa	3
— wenn sie als Beilagen eines Partengeschäfts bei irgend einer anderen Stelle	10	e		

A

Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		

le, oder einem Amte vorgelegt werden, unterliegen sie, oder derselben Abschriften ebenfalls dem Klassenmäßigen Stempel, welcher jeder Urkunde nach dem Patente zugewiesen ist, und wenn die Abschriften davon bei einer Gerichts-, oder anderen Stelle, oder einem Amte viduirt eingelegt würden, muß auch der Viduirungs Stempel der 3ten Klasse noch beigedruckt werden

10

e

Rechnungs Absolutorien, und Extrakte, eine milde Stiftung, oder einen öffentlichen Fond betreffend, sind befreit

9

h

Rechnungserledigungen gerichtlich ertheilte nach dem Betrage des Gegenstands

21

l

Rechtfertigungsschriften über das Ausbleiben bei Gericht

22

ite

w

3

Registrenten bei den Hof-, und Länderstellen, bei landesfürstlichen Gefällen, oder



N

anderen öffentlichen, und Privatadministrationen, Oberdirektionen, und Inspektionen zc. . . .

Registratoren bei landesfürstl. Länderstellen, und in anderen öffentlichen, und Privatdiensten

— bei den Hofstellen

Reichshofraths (das) und Reichskanzley Personale ist vom Stempel befreyt, wenn es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen diesen Realitäten Urkunden ausfertigt

Reise-Pässe in das Ausland für Personen, welche nach ihrer personal Eigenschaft keiner höheren Stempel Klasse zugewiesen sind

— in den Erblanden unterliegen vermbg nachträglicher Hofkammerverordnung dd. 7. Jänner 1803 in allen Fällen dem Stempel nach der personal Eigenschaft desjenigen, für welchen der Paß ausgestellt wird,

Laut Stempelartent				Stempelberr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
23		4te	7		30
23		5te	3		45
23		6te	4	I	
12					
23		4te	16		30

N

- Recognition über ein auf et-
 ne Zeit ausgestelltes Do-
 kument mit der Verbind-
 lichkeit des Rücklage sind
 befreyt 9 m
 Relationen in Urthsachen,
 das ist, wenn sie mehr den
 Vortheil des Dienstes, als
 einer Parthey, oder derer
 Angelegenheit bezielen, sind
 befreyt, und siehe Bes-
 richte in Urthsachen 9 k
 — über die Einantwortung
 eines Guts 22 3te n 15
 Religionsangelegenheiten sind
 Stempelfrey 9 f
 Remunerations Anweisungen
 und diesfällige Erdsnun-
 gen an eine andere Stelle
 fordern den Stempel nach
 dem Geldwerthe 21 kk
 Renuntiationen über keine bes-
 timmte Summe, sondern
 über eine in ihrem Werthe
 unbestimmte Realität,
 Dienstbarkeit, oder Gerech-
 same; nach der Eigenschaft
 des Ausstellers 20 g
 — auf bestimmte Sum-

Kant Stempelpatent				Stemp- pelwert.	
Sen.		Klassen.		fl.	kr.
N.	Ab- theil- ung	Zahl	Ab- theil- ung		

9	m			—	—
9	k			—	—
22		3te	n		15
9	f			—	—
21	kk				
20	g				



	Laut Stempelpaten				Stempelpatr.	
	Gen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
N						
men, nach deren Bes- trage	21	z				
Revisits alle der Gerichts- stellen in Parreysachen	22		3te	m		15
Reverse zum Land, und über eine unbestimmte Summe; nach der Eigenschaft des Ausstellers	20	e f				
— über bestimmte Summen nach dem Betrage	21	z				
Revisions Anmeldungen	22		1te	x		3
— — Beschwerden	22		1te	y		3
— — Einreden	22		1te	z		3
— — Urtheile	22		6te			
	23		6te	14	I	
— — — (der) Intima- tionen an die unteren Rich- ter, und von diesen an die Parrey	22		3te	t		15
Revisoren (die) und Kom- missarien des Tobak, und Stempelgefälls sind be- fugt die Vorzeigung der strafälligen Urkunden von den Inhabern derselben zu verlangen, im Weigerungsf- alle den Beistand der Orts- obrigkeit anzurufen um die Urkunde zu erhalten	28					

N

Revisoren (die) und Kommissarien haben deren Urkunden den Administratoren einzusenden . . .

Ritterstand (der) überhaupt . . .

— (desselben) Diplome . . .

— () Infolars, und Indigenats Verleihungen . . .

— (desselben) Lehenbriefe und Lehenindulte . . .

Rotulus actorum . . .

	Laut Stempelpatent			Stempelpatent		
	Sen.	Klassen				
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	fl.	kr.
Revisoren (die) und Kommissarien haben deren Urkunden den Administratoren einzusenden . . .	29					
Ritterstand (der) überhaupt . . .	23		8te	7	4	
— (desselben) Diplome . . .	23		9te	5	7	
— () Infolars, und Indigenats Verleihungen . . .	23		9te	8	7	
— (desselben) Lehenbriefe und Lehenindulte . . .	23		9te	9	7	
Rotulus actorum . . .	22		1te	aa		3



	Laut Stempelpatent:				Stempelperr.	
	Sen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
S						
Schwalter (die) der Parteyen haben für den Klassenmäßigen Stempel jener Schriften, welche sie für ihre Parteyen einreichen, mitzubastern	24					
und zwar unter Strafe des zehnfachen Betrags der erforderlichen Stempelgebühr	25					
Schrisften zur ordentlich rechtlichen Prozedur	22		1te	a		3
Schäfer	23		2te	14		6
Schäfer	23		2te	15		6
Schätznoteln, oder Schätzungen mit Ausnahm derjenigen, welche bei den unter der öffentlichen Leistung stehenden Pfand, oder Leibhäusern (Versahämtern) gewöhnlich sind, unterliegen dem Stempel nach ihrem Betrage	21	bb				
Schätzungen in Konkursfällen siehe Konkurschriften und Konkursverhandlungen	22		1te	o		3
Scheine (Volleren) v. Mauthzoll, und Aufschlagsämtern sind Stempelfrey	9	z				

	Laut Stempelpatent		Stemp.		
	Gen.	Klassen	pelberr.		
	Ab- theilung	Zahl	Ab- theilung	fl. fr.	
S Scheine über die richtige Be- stellung der verwirkten Kontrahand, und andern Strafen	9	bb		— —	
— von Mauthämtern über die wirkliche Ausfuhr in- ländischer Erzeugnisse, und Waaren sind befreye .	9	gg		— —	
— welche den Klassen, und Aemtern nicht für empfan- gene Zahlungen, sondern nur wegen ihrer Manipu- lationsordnung ausgestellt werden müssen, sind frey	9	hh		— —	
Schenkungsurkunden unter Le- benden, oder mit Bezie- hung auf den Fall des Ab- sterbens, erfordern den Stempel nach dem Wer- the des Gegenstandes .	21	aa			
Schiedrichter (der) Aus- sprache	22		3te ite	f bb	15 3
Schlußschriften	22				
Schreiben von einem Richter, oder von der Obrigkeit in dem Geschäfte einer Pars- tey an andere Richter, Ob- rigkeiten, oder Stellen	22		3te	c	15



S

Schrift (jede) die in dem Geschäfte einer Parthey bei was immer für einer Stelle oder einem Amte, oder einer Obrigkeit eingereicht wird, muß samt allen Beilagen bei der Uebreichung schon mit dem vorschristmässigen Stempel versehen seyn, wenn andernfalls keine in den §§. 9, 10, 12. und 13. ausdrücklich bestimmte Ausnahme dabei eintritt.

— eine dem Stempel unterworfen, wenn sie gar nicht, oder doch nicht Vorschrift, und Klassenmässig gestempelt bei einer Gerichts, oder bei einer politischen Stelle, oder sonst irgendwo eingebracht wird, wie sie in jedem Falle verschieden zu behandeln ist? siehe im Patente

— (jede) was immer für einer Stelle Obrigkeit oder eines Amtes, welche in Parteigeschäften ausgefertigt wird und unter den

Laut Stempelpatent

Sen.		Klassen		Stempelpelberr.	
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	fl.	kr.

2

3

S

in den §. §. 9. 10. 12. und 13. ausdrücklich enthaltenen Namen nicht begriffen, oder von dem Amte nicht auf ein ohnehin schon gestempelte, oder vom Stempel befreite Einlage geschrieben ist unterliegt dem Klassenmäßigen Stempel

Schriften die bei einem Magistrat bloß in Gemeindegewirtschaftsachen verhandelt werden sind befreit

— (Satz) zur ordentlich rechtlichen Prozedur

— bei Konkursfällen, und Verhandlungen

— (Schluß)

— Verzeichnisse der vorhandenen Schriften (rotulus actorum)

— (alle) die sonst keiner eigenen Klasse zugewiesen, doch von dem Stempel nicht ausdrücklich ausgenommen sind

Schuldbriefe, oder Schuldverschreibungen öffentlich

Laut Stempelwert		Klassen		Stempelwert.	
Gen.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	fl.	kr.
6					
9	ii				
22		Ite	a		3
22		Ite	o		3
22		Ite	bb		3
22		Ite	ee		3
23		2te	25		6



S

Vant Stempelpaent		Stem- pelbetr."	
Gen		Klassen	
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung
		fl.	kr

der Fonds sind für sich,
und ihre Zessionen vom
Stempel befreit . . .

9	c			—	—
---	---	--	--	---	---

Schuldbriefe sonstige alle er-
fordern den Stempel nach
der Summe, die sie ent-
halten

21	cc				
----	----	--	--	--	--

Die Klassen hiezu siehe bei
Quittungen.

Schullehrer der Hauptstadt je-
der Provinz

23		4te	12		30
----	--	-----	----	--	----

in Schutz, und unterthänig-
gen wie auch landesf. Städt-
ten u. Märkten ausser der
Hauptstadt einer Provinz

23		3te	6		15
----	--	-----	---	--	----

Schullehrer bei Trivialschu-
len auf den Dörfern

23		2te	16		6
----	--	-----	----	--	---

Schulzeugnisse, s. h. Studi-
zeugnisse, und Zeugnisse

Schurfbriefe (Bergerichtlich)

23		3te	23		15
----	--	-----	----	--	----

Schutzbriefe, s. h. Grundver-
schreibungen

23		3te	18		15
----	--	-----	----	--	----

Sechste (die) Stempelklasse
erfordert

15		6te			I
----	--	-----	--	--	---

für alle Geldurkunden,
welche über mehr als 750
bis inclus. 1000 fl. aus-
gestellt sind

23					
----	--	--	--	--	--

aus mehreren Bögen bestes

S

auf Stempelrent		Stempelperr.	
Sen.	Klassen		
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung
		fl.	kr.

henden Urkunden, welche mit ihrem ersten Bogen dem Stempel der 10ten Klasse pr. 10 fl. unterzogen sind	15				
Seelsorge (die) oder die Kirchen-Zucht betreffende Schriften sind mit Ausnahme der unter S. 20. dem Stempel ausdrücklich zugewiesenen Urkunden Stempelfrey	23				
Seelsorger siehe Dechant Pfarrer Kooperatoren, u. Kapläne	9	f			
— in den Hauptstädten jeder Provinz ohne Unterschied der Religion	23	5te	17		45
— — in Landstädten, und auf dem Lande ohne Unterschied der Religion	23	4te	11		30
— (der) Zeugnisse über Armuth eines dritten	9	22			
Sekretäre bei Hofstellen	23	6te	2		1
— bei Landesfürstlichen Länderstellen, und in andern öffentlichen, und Privatdiensten	23	5te	1		45



	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
S						
Stehende (die) Stempelklasse erfordert	15		7te		2	
für alle Geldurkunden, welche über mehr als 1000 bis einschliessig 2000 fl. ausgestellt werden	23		7te		2	
für jeden mehreren Bogen jener Urkunden, wobei der erste-Bogen den Stempel der 1ten Klasse pr. 20 fl. erfordert.	15					
Soldaten Gemeine, und Unteroffiziere	23		2te	13		6
— Offiziere k. k. ausser dem Stabe	23		4te	16		45
— — — Stabs	23		7te	9	2	
— — Generale k. k.	23		8te	4	4	
— Quartierzettel sind frey	9	cc			—	—
Spanzettel	23		3te	22		15
Spelkartenstempel (der) besteht in drey Klassen, nemlich zu 4. 10 und 14 kr.	47					
— mit ungestempelten darf nicht gespielt werden	49					
und siehe die weiteren Vorschriften im Patente bis einschliessig	59					
Spitäler nicht gestiftete sondern vom Almosen unter-						

G

halten werdende sind vom Stempel befreit, wenn sie selbst Urkunden ausstellen, nicht aber, wenn sie welche zu empfangen haben, weil der Aussteller demselben unterzogen ist
 Spitals, und Armenhäuserpfündler sind in Quittirung ihrer ausgemessenen Unterhaltsbeiträge vom Stempel befreit vermög Hofkammer Verordnung v. 7. Jänner 1803.

	Laut Stempelpatent		Stempelpatr.			
	Sen.		Klassen			
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
	12	d			—	—
Staats-Räthe k. k.	23		9te	4	7	
Stabsoffiziere	23		7te	9	2	
Stadt- oder Magistratsräthe siehe Magistratsräthe						
Stadtrichter von unterthänigen Städten und Märkten	23		3te	5		15
Ständischen Guts (eines) wirklichen Besitzer	23		8te	1	4	
Steckbriefe, welche auf Ansuchen einer Partei von einem Gerichte, oder von einer Landesstelle erlassen werden, jedoch unterliegen alsdann nur die an die						



	Laut Stempelpatent			Stempelpetr.	
	N.	Klassen		fl.	kr.
		Abtheilung	Zahl		
<p>Kreisämter und Magistrate direkte darüber ergehenden Verfügungen dem Papierstempel, nicht aber auch die von Seite der Kreisämter an alle Obrigkeiten um aufzudeckten Kreis Schreiben, oder sogenannte Kurrenten</p> <p>Stempel (der) auf welche Provinzen und Gegenstände er sich erstreckt? zeigt der Eingang des höchsten Patents, und das angehängte Patent vom 15. Oktober.</p> <p>— Bestimmung, wenn mehrere Bögen zu einer Urkunde erforderlich sind</p> <p>— — nach der personal Eigenschaft</p> <p>— — nach Gattung der Urkunde</p> <p>— — bei den Gegenständen nach dem Betrage im Gelde</p> <p>siehe alles unter Bestimmung der Papierstempelplassen.</p>	23	3te	21	15	
	7				
	15				
	20				
	22				
	23				
	21				

S

Stempel = Bestimmung (der) sind alle Schriften, und Urkunden in Parteisachen unterzogen, sobald sie auf Behauptung einiger Rechte, oder auf Erfüllung einer Verbindlichkeit, auf Führung eines Beweises abzuwecken, oder bei was immer für einer Stelle, oder bei einem Amte als Geschäftsgegenstände eingelegt werden . . .

— (Papier) Befreyungen unbedingte in Ansehung der Schriften siehe im Patente . . .

— — — Bedingnußweise siehe . . .

— — — in Ansehung verschiedener Partheyen, u. der Geistlichkeit siehe . . .

— — — für den Militärstand siehe . . .

— (der Papier) besteht in 14 Klassen . . .

— (dieser) Klassen Anwendung siehe bei Bestimmung

N	Laut Stempelpatent		Stempelpatr.	
	Sen.	Klassen		
	Ab- theilung	Zahl	Ab- theilung	fl. k.
1				
2				
9	a-zz			
10	a-h			
12	a-f			
13	a-d			
15				



S

Stempel unter einem, und dem nemlichen können mehrere Urkunden, oder Geschäfte nicht ausgestellt werden siehe Bogen

— (den vollen Klassenmäßigen) fordert nur der erste Bogen jeder Urkunde, welche aus mehreren Bögen bestehet, für die mehreren sogenannten Einlagbögen sind mindere Stempelklassen bewilligt siehe ebenfalls Bestimmung

— Strafen in Ansehung des Papierstempels

wegen ganz unterlassenen, oder nur minder gebrauchten Klassenstempel, siehe wegen Beschenkung der Siegelgefällsbeamten, oder Aufseher

wegen unbefugten Stempelpapier Verschleiß, u. Handel

wegen Ausschneidung, und Übertragung eines ächten Stempels

wegen Verfertigung eines unächten Stempels

Laut Stempelpatent				Stempelperr.	
Sen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
		8			
		7			
		15			
		25			
		32			
		46			
		30			
		34			
		39			
		40			

S

Laut Stempelpatent		Stem- pelbetr.	
Gen.		Klassen	
N.	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung
		fl.	kr.

Stempel, Verschleiß in Krain
siehe Verschleiß

— Vorschriften in Ansehung
der Spielkarten, siehe im
Patent

47-59

— — — der Kalender

60-66

— — — der Zeitungen

67,75

— — — des Haarpu-
bers, der Schminke, und
der Stärke siehe das Pa-
tent im Anbange vom 15.
Oktob. 1802.

— Strafbeträge einzutreiben
haben alle Behörden, wel-
chen die Mitwirkung zur
Einbringung ausständiger
Taxen obliegt, eben die
Assistenz, wie dem Taxge-
falle zu leisten

5

— Uebertretungs Anzeigen
wann sie zu machen sind

88

— Strafen wann, und wo-
hin sie zu erlegen seyn,
siehe

29

— — um Nachsicht der-
selben wie einzuschreiten
sey

29

— — sind nach 5 Jahren
als verjährt anzusehen

31



Laut Stempelpatent	Stempelpatr.		Stempelpatr.	
	Sen.		Klassen	
	N.	abs. Zahl	Abweisung	fl. kr.
Stiftbriefe, nach dem Bes				
trage	21	dd		
Stiftbüchel der Unterthanen				
sind frey	9	b		
Stiftungs oder Studienfonds				
güter Verwaltung und Ge-				
schäfte betreffende Urkunden				
von jenen ausgestellt, de-				
ren die Verwaltung an-				
vertraut ist, sind Stemp-				
elfrey	9	ll		
(em) betreffende In- oder				
Exhibitionsurkunden sind				
ebenfalls frey	9	mm		
Stiftungssachen (in) sind die				
Verichte ihrer Vorsteher				
zur Ersetzung einer Stift-				
ung, um Verleihung et-				
nes Stipendiums über das				
Ansuchen eines Wittstellers				
oder über den Vorschlag				
des Präsentators samt dem				
von einer untern Behörde				
an die Landesstelle, und				
von dieser nach Hof ers-				
tateten vom Stempel be-				
frey	9	l		
Streitigkeiten (in) zwischen				
Unterthanen, und Herr-				

S

	Paut Stempelpatent			Stempelpatent		
	Sen.	Klassen				
	N.	Ab- theilung	Zahl	Ab- theilung	fl.	kr.
schaften sind die Kreisäm- tlichen Verhandlungen, Be- richte und alle Expeditionen der Landesstelle darüber vom Stempel befreyt Studienstipendien Quittungen nach dem Betrage vermdg Nachtrags Verordnung dd. 7. Jänner 1803.	9	u			—	—
Studienzeugnisse, wenn sie nur wegen Vorrückung zur höheren Klasse des Stu- diums, zur Erwirkung ei- nes Stipendiums, eines Pläzes in einem Semina- rio, oder einer Akademie ertheilet werden, sind bes- freyt	9	uu			—	—
Supererrogate (über) An- weisungen, Gegenstände, und Quittungen sind frey	9	b			—	—
Superintendenten der nicht Katholischen Religionen	23		8te	8	4	
— der Stiftungen . . .	23		9te	9	4	
Synagoge (einer) oder ei- nes jüdischen Bethhauses Bewilligung	23		10te	3	10	



	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Sen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
I						
Tagwerker	23		2te	17		6
Taufscheine der gemelnen Soldaten von Feldkaplänen ausgestellt, zum alleinigen Gebrauch des Regiments, sind Stempelfrey	10	k				
— erfordern den Stempel nach der personal Eigenschaft des Vaters	20	g				
Tauschbriefe nach dem Werthe Taxatoren bei Hofstellen	21	ee				
— bei Landesfürstlichen Länderstellen, und in anderen öffentlichen und Privatstellen	23		6te	5	I	
Tax- und Expeditsämter, wie sie bei vorkommenden Stempelfälligkeiten sich zu benehmen haben	23		5te	4		45
Taxzettel, welche die Gerichte den Partheyen ausfertigen, sind befreyt	3					
Testamente unterliegen dem Stempel nur nach dem Tode des Erblassers in derjenigen Abschrift, die nach Publizirung des Testaments von der Abhandlungsbehörde dem Erben verab-	4					
	9	kk				



I

folgt wird, und zwar nach
 der Eigenschaft des Erb-
 lassers
 Testaments - Ausweise
 Titular Hof, und andere
 Räte, siehe Räte
 Tobak- und Siegelgefäß Ad-
 ministrationen (die) haben
 über Taxämliche Anzeigen
 ausgemessener Strafgebüh-
 ren, und der Beweggrün-
 de hiezu das ordentliche
 Erkenntniß zu fällen, und
 den Strafbetrag auf dem
 ordentlichen Wege einbrin-
 gen zu lassen
 — — — haben über die
 ihnen von Landesfürstlichen
 Aemtern oder anderen O-
 brigkeiten zukommenden
 Anzeigen von Stempel
 straffälligkeiten schriftliche
 Notionen zu schöpfen, und
 solche sowohl den Ausstel-
 lern, als den Annehmern
 der mangelhaften Urkunden
 zuzuschicken
 — — — (der) Befug-
 niß die Stempelgeldstrafe

Laut Stempelpatent				Stem- pelbetr.	
Gen.		Klassen		fl.	fr.
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
10	g				
22		Ite	cc		3
4					
25					
29					



	Laut Stempelpatent			Stem- pelberr.	
	Gen.	Klassen		fl.	kr.
		Ab- theil- lung	Zahl		
N ^o .					
wenn solche sich nicht über 8 fl. beläuft, im Falle der Unvermögllichkeit einer Partey zum baaren Erlag, in öffentliche Arbeit mit Arrest nach dem Maas- stabe zu verwandeln, daß für jeden Tag Arbeit 1 fl. gerechnet werde					
Toback und Siegelgefällbe- amten (die) sind so wie die Zollbeamten, u. Auf- seher befugt in Ansehung ungestempelter Spielarten Hausvisitationen vorzuneh- men					
Todtenscheine, nach der per- sonal Eigenschaft des Ver- storbenen					
— der gemeinen Soldaten sich Laufscheine					
Trasikanten (für) oder Mi- nutterer landesfürstl. Ge- fälle Verschleißlizenzen, siehe Lizenzen.					
Transito Pässe, s. Pässe Trauungsscheine der Gemei- nen Soldaten, wie die Lauf, und Todtenscheine					

3

Laut Stempelpatent		Stempelbetr.	
Sen.		Klassen	
N.	Ab- theilung	Zahl	Ab- theilung
			fl. fr.
21	h		
48			

Trauungsscheine sonstige alle
 nach der Eigenschaft des
 Mannes
 Triest (in) erzeugte, und
 gegen Legitimation in die
 Erblande einzuführen er-
 laubten Karten werden in
 Hinsicht der Stempelge-
 bühr den inländischen gleich
 gehalten



U

Laut Stempel-patent				Stempelp-berr.	
Jeh.		Klassen			
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung	fl.	kr.

Übertretung (auf) der Stempel Vorschriften festgesetzten Straffen siehe Stempelstraffen

— derselben verjährt, wenn sie durch 5 Jahre unbekannt geblieben ist, und sodann ist nur der gesetzliche Stempel nachzutragen

— über Anzeigen, an wen sie zu machen seyen

Ungestempelte Schriften, wie sie zu behandeln seyen, sieh im Patent

Universitätsgutachten in den Rechtsfachen

— Zeugnüsse über erlangtes Doktorat

Unterthanen, welche Dominikal Realitäten besitzen

— welche nicht ausdrücklich einer anderen Klasse zugewiesen sind

Untertansstreitigkeiten mit Herrschaften betreffende Berichte, und Verhandlungen der Kreisämter, u. Landesstellen, samt allen in Un-

31

28

3

23

23

23

23

6te 15

7te 15

3te 3

2te 18

1

2

15

6

U

Rant Stempelpatent		Stempelpatr.			
Gen.	Klassen				
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	fl.	fr.

terthansachen ergehenden Expeditionen sind vom Stempel befreit . . .

9 u

Unterthansstreitigkeiten sind in allen Kontributionsangelegenheiten, und in allen aus dem Unterthansverhältnisse (nexu Subditelæ) entstehenden Streitigkeiten deren Verhandlung den Wirthschafts, und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, vom Stempel befreit

12 f

Unterthanen sind hingegen dem Stempel auch unterworfen wenn ihre Geschäfte nicht aus dem Unterthansverhältnisse, sondern aus Kauf, Mietungs-Kontrakten, Waisen, Kuratel, und Testamentsangelegenheiten, oder aus solchen Streitigkeiten zwischen Unterthan, und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht der politischen Entscheidung, sondern dem Rechtswege zugewiesen sind . . .

10 f



U	Laut Stempelpapier		Stempelpapier.		
	Gen.	Klassen			
	Ab N. theilung	Ab Zahl	Ab theilung	fl.	fr.
Urkunde (jede) welche zur Bestätigung einer eingegangenen, oder erfüllten Verbindlichkeit, zur Zuweisung eines Rechts zur Auftragung einer Pflicht, zur Behauptung einer Gerechtsame, oder zur Beweisführung in Vertheidigung gegen Ansprüche dienen soll, muß auf Stempelpapier geschrieben seyn, wenn sie auch nur außer gerichtlich ausgestellt, oder gefertigt wäre, und nie vor Gericht gelangen sollte. Welche Zeit und Gebühr zu dieser Stemplung einberaumt seye? siehe im Patente	I				
(aus mehreren Bogen bestehende jede) wenn sie einer höheren, als der ersten Stempelklasse pr. 3 fr. unterliegt, fordert nur für den ersten Bogen den vollständig Klassenmäßigen Stempel, für die mehreren Bogen sind niedere	I				

U	Lant Stempelpatent		Stempelpatr.	
	Sen		Klassen	
	N.	Ab bei lung	Zahl	Ab bei lung
Klassen : Stempel bewil- ligt die Vorschrift hiezu siehe und im Alphab. Reg. bei Bestimmung	7			
	15			
Urkunde (nur eine) und auch nur über ein Geschäft darf unter einem Stempel ent- halten seyn, werden daher mehrere auf einem Bogen ausgefertigt, so muß auch für jede der Klassenmäßi- ge Stempel aufgedruckt werden	8			
— von Bischöfen, oder der Geistlichkeit jeder Religion in bloß geistlichen, oder Religionsangelegenheiten, und eigentlichen Gesäfs- ten der Seelsorg, oder Kirchenzucht sind mit Aus- nahme der §. 20. ausdrück- lich genannten vom Stemp- pel befreit	9	f		
— ämliche, das ist von Amte wegē ausgestellte sind befreit	9	g		
— welche den Klassen oder Ämtern nicht über Zah- lungsbehebungen sondern				



	Laut Stempelpatent		Stempelpetr.	
	Gen.	Klassen	fl.	kr.
	N.	Ab- theilung		
U				
nur der Ordnung ihrer Manipulation wegen aufgestellt werden, sind befreit	9	hh	—	—
Urkunden von Verwaltungsbeamten eingezogener geistlichen Stiftungen oder Studienfondsgüter über die Verwaltung betreffende Geschäfte	9	ll	—	—
— welche bei In- und Ex- tabulation einer Stiftung vorkommen	9	mm	—	—
— welche die Wdgte, und Pfarrer ausstellen um eine Stiftung zur Erhaltung der landesfürstl. Bestätigungs (Willz) briefe zu berichtigen	9	nn	—	—
— über einen Geldbetrag pr. 1 fl. oder noch weniger	9	oo	—	—
— im Auslande, oder auch in einem dem Stempel nicht unterworfenen Erblande errichtete	10	b		
— welche vor Einführung des Papierstempelgefälls ausgefertigt worden	10	c		

Laut Stempelpatent				Stempelherr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		

II

sind von dem Stempel nur in so lange befreit, als darüber kein Rechtsstreit entsteht; Sobald sie aber im Wege rechtlichen Verfahrens oder der Exekution dem Richter übergeben, oder bei einer Hof- oder andern Stelle oder bei einem Amte als Verlagen eines Geschäfts vorgelegt werden, unterliegen sie, oder ihre Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stempels, welcher jede Urkunde in dem Patente zugewiesen ist; sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden soll, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stempel der dritten Klasse beigedruckt werden.

(der) Aufsätze wenn sie einem Gerichte, oder auch einer politischen Behörde in Original vorgelegt werden, dürfen nur wie bloße Abschriften gestempelt seyn

10

e

10

22

b

ite



	Laut Stempelparent		Stempelpetr.		
	Sen.	Klassen	fl.	fr	
	N.	Ab- thet- Zahl lung	Ab- thet- lang		
bei andern Stellen, und Aemtern, oder Obrtkeiten Urkunden von einer für sich vom Stempel befreuten Partey, oder von einem landesfürstl. Amte, oder Beamten von Amtswegen ungestempelt ausgefertigte müssen mit dem Klassen- mässigen Stempel versehen seyn, wenn sie in einem Rechtshandel, oder bei ei- ner politischen Behörde bei- gebracht werden . . .	23		2te	22	6
— welche dem Stempel nach der Eigenschaft ihres Aus- stellers zugewiesen sind siehe	12	d			
— dem Stempel nach der Eigenschaft desjenigen un- terzogen, in dessen Ge- schäft sie ausgestellt wer- den, siehe auch . . .	20	a-m f			
— von einer Partey, oder für eine Partey ausgestel- let, welche mehrere Eige- schaften hat, unterliegen dem Stempel nach der höchsten jener Eigenscha- ften	20	a-i			
— von mehreren Parteyen,	18	2			

	Laut Stempelpatent				Stempelbetr.	
	Sen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Ab- hei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
II						
oder für mehrere ausge- setzt, die unter sich von verschiedenen Eigenschaften sind, w er d e it ebenfalls nach der vorzüglichsten dem Stempel unterzogen .	19					
Urkunden welche der Stempel- klassifikation nach dem Wer- the des Gegenstands zu- gewiesen sind siehe .	21	a=kk				
— welche dem Gerichtsstem- pel zugewiesen blieben zum rechtlichen Verfahren :	22		1te	a=hh		3
	22		2te	a - i		19
	23		3te	14	1	
	23		6te	15	1	
— welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel, oder ihrer Großjährigkeit aus- stellen	20	d				
nach der Eigenschaft des Mündels, oder des Au- taten						
— welche zum Besitzantritt eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Untertanen, oder Grund- holden ertheilt werden	23		3te	18		15
— über Vergleiche, s. h. Ver- gleichsurkunden						



	laut Stempelpatent		Stempelpetr.			
	Sen.		Klassen			
	N.	Ab- theilung	Zahl	Ab- theilung	fl.	kr.
<p style="text-align: center;">U</p> <p>Urkunden (Notariats) über Geld, oder Geldwerth, nach dem Betrage .</p> <p>— über ertheiltes Bürgerrecht siehe Bürgerbriefe.</p> <p>— welche nicht sonst einer Klasse zugewiesen, jedoch von dem Gebrauche des Stempelpapiers nicht ausdrücklich ausgenommen sind</p> <p>— straffällige sollen den Taxack, und Stempelgefälls-Kommissarien, und Revisoren auf ihr Verlangen vorgewiesen werden, im Verweigerungsfalle ist die Ortsobrigkeit um Beistand anzurufen um die Urkunde zu erhalten . . .</p> <p>— derley straffällige sollen sodann den Siegelgefälls-Administrationen eingeschickt werden um über den Vorfall die schriftliche Notion zu schöpfen, und solche den Annehmern sowohl, als den Ausstellern der mangelhaften Urkunden zuzuschicken.</p>	21	t				
	23		2te	25		6
	28					

II

- Urtheile der ersten Behörde
 — des Appellationsgerichts,
 und die Satisfactionen derselben von der unteren Behörde an die Partheyen
 — (Revisions) . . .
 — in Konkursfällen . . .

Laut Stempelgesetz			Stempelderr.	
Gen.	Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	
22		3te	0	15
22		3te	p	15
23		6te	14	I
22		1te	0	3



	Laut Stempelpatent				Stempelpöhr.	
	Gen.		Klassen		fl.	kr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
B						
Patallen (Lehen) der Böh- mischen Krone müssen sich dem Gebrauche des Stempels in jenen Geschäften unterziehen, die ein außer dem Bezirke des König- reichs Böhmen liegendes dabin gehöriges Lehen be- treffen.						
Verdorbener Papier Stempel- bogen (jeder) wird auf Ver- langen der Partey in dem k. k. Stempelamte in der Hauptstadt der Provinz unentgeltlich ausgewech- selt, wenn die darauf enthaltene Schrift nicht vollständig ausgefertigt, und der Bogen noch ganz ist.	II					
Verpflichtungskonsense der Ju- den.	35					
Verfertiger eines unächten Stempels, wie er zu be- handeln sey:	23	7te	13		2	
Vergleichsurkunden außer ge- richtliche, in welchen keine Summe bestimmt ist, nach der Eigenschaft des Aus- stellers	40					
	20			k		

B

	Laut Stempelpatent		Stempelpetr.			
	Gen.	Klassen				
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	fl.	kr.
Vergleichsurkunden über bestimmten Werth, nach dem Betrage	21	ff				
— — zu Erwählung eines Schiedrichters, nach der Eigenschaft der Aussteller	20	l				
Verhandlungen Kreisämterliche in Unterthannensachen, siehe Unterthannen, und Besichte befreyte	9	u				
— — in Konkursfällen siehe Konkursverhandlungen						
Verkaufsbrieife, siehe Kaufbrieife						
Verkündigungs Scheine, nach der Eigenschaft des Bräutigams	20	e 2				
Verlassenschaftsabhandlungsverträge nach dem Betrage	21	gg				
Vermählungsscheine, nach der Eigenschaft des Mannes	20	h 2				
Vermögensausweise zu Bestimmung des Mortuariums	22		ite	dd		3
— — Verzeichnisse bei Abtretung der Güter	22		ite	ff		3
Verordnungen (die) welche bei verwilligtem Verbothe						



	Paut Stempelpatent			Stempelpatr.	
	Sen.	Klassen		fl.	kr.
	Ab- N. thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
<p>B</p> <p>auf fahrende Güter an den Jenigen ergehen, der de Verboth in Händen hat Verordnungen zu Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie nicht auf ein ohnehin ge- stempeltes Anbringen ge- schrieben, sondern mittelst eigenen Expeditionen aus- gefertigt werden.</p> <p>— sonstige, siehe Expedi- tionen, und Dekrete</p> <p>Verfleiß der des Stempel- papiers ohne schriftlichen Erlaubnißbriefen der Ge- falls Administrationen, ist unter der Strafe der Kon- fiskation verborhen</p> <p>— (zum) der höheren Stemp- pelpapiergattungen von 7 fl. aufwärts angefangen, sind mittelst kaiserlicher Landeshauptmannsch. Kur- rende dd. 15. Dezemb. 1802.</p> <p>1. Die Toback und Sie- gelgefäßen Kasse, und Fak- torey zu Laibach.</p>	22	3te	5	15	
	22	3te	1	15	
	34				

B

	Laut Stempelpaten		Stempelpatr.		
	Gen.	Klassen			
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung	
				fl.	fr.
2. Die Landeshauptmannschaft, Tax, und Expeditionsdirektion.					
3. Das Kreisamt zu Neustadel.					
4. Das Verwaltungsamt Staatsherrschaft Landsträß.					
5. Das Kreisamt Adelsberg.					
6. Das Bergorberamt Feudria bis weiters ausschließlich geeignet worden.					
Verleiß (der) der niederen Papier, Stempelgattungen von 3 fr. bis inclus. 4 fl. aber wurde den bisher bestehenden Distrikts, und Unterverlegern, und Traffikanten wie gewöhnlich überlassen . . .					
— Lizenzen für die Traffikanten (Minutirer, oder Kleinverleißer) Landesfürstl. Gefälle . . .	23		7te	17	2
— — für Sub, oder Unter- und exponirte Verleger landesf. Gefälle	23		9te	10	7
— — für die Haupt, oder					

Laut Stempelpatent

Stempelpatr.
pelbetr.

Gen.

Klassen

N.

Ab-
het-
lung

Zahl

Ab-
thei-
lung

fl.

fr.

Districts Verleger Landes-
fürstl. Gefälle

23

10

10

10

Verreibungen (Pfänder)
nach dem Betrage

21

n

Verurtheilte in Stempelstraf-
sälligkeiten, wie sie sich
zu beuehmen haben.

29

Verwalter, und Vertreter
einer Konkursmasse sind
in Folge des nachträglich
hohen Hofkammerde-
krets von 23. Dez. 1802
bis weiters erfolgende Ent-
schliessung vom Gebrau-
che des Stempelpapiers,
und von der Entrichtung
der Taxen befreit nach den
speziellen Verordnungen
von den Jahren 789,
und 790

krain. Landesb. Zirku-
lare dd. 5. Jänner 1803

Verzeichnisse (Expens) der Ad-
vokaten, und Sachwalter,
nach der Summe

21

m

der vorhandenen
Schriften im Rechtskrei-
se (rotulus actorum)

22

Ite

ee

3

B

— (Vermögens) siehe Vermögens Verzeichnisse
 Verzichte der Weiber, und Töchter, wenn der Gegenstand keine bestimmte Summe betrifft, nach der Eigenschaft des Ausstellers
 — adelicher T ö c h t e r, ebenfalls nach der Personal Eigenschaft
 — der Weiber, wenn sie eine bestimmte Summe betreffen, nach dem Betrage
 Widmungen
 zum rechtlichen Verfahren in sonstigen Geschäften
 Vierte Papierstempel-Klasse (die) erfordert
 zu allen Geldurkunden über mehr als 250 fl. bis einsch. 500 fl.
 zu jeden mehreren Bogen einer der 9. Klasse v. 7. fl. zugewiesenen Urkunde
 Pierzehnte, und höchste (die) Stempel-Klasse erfordert nur allein zu Geldurkun-

Laut Stempelpateni				Stempelpreibr.	
Sen.		Klassen		fl.	fr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
20	h				
20	i				
21	h				
10	e	3te			15
22		3te	a		15
23		3te	II		15
15		4te			30
23		4te			30
15					
23		4te			30
15		14te		100	



	Laut Stempelpatent		Stempelpetr.			
	Gen.	Klassen		fl.	kr.	
	N.	Ab- thei- lung	Zahl			Ab- thei- lung.
ben über mehr als 30000 zu jeden mehreren Bogen einer derley Urkunde wird die rote Klasse erfordert	23		14te		100	
Vollmacht, und Gewalt nach der Eigenschaft des Aus- stellers	15		10te		10	
Vorwerkbücher (obrigkeitliche) über Inventarien Käufe, und überhaupt alle zwis- schen Unterthanen vorfal- lende Verträge, und Hand- lungen, sind befreyt .	20	b				
Vormundschaft oder Kuratels- dekrete, nach der Eigenschaft des Mündels, oder Kuraten	9	w				
Vormundschafts, oder Ku- ratelsrechnungen in wie weit sie befreyt sind, sie- he Rechnungen	20	d				
Vorrufungs (Gläubiger) Edik- te	10	2				
Vorschriften (alle soge- nannten einer bei der Land- tafel, oder bei einem Grundbuche erfolgten Vor- merkung, welche auf die	22	e	3te	k		15

B

vorgemerkten Urkunden ge-
 setzt werden, sind frey
 Vorsteher (Amts) welch-
 namentliche der 6ten Stem-
 pelklasse unterzogen sind,
 siehe
 der Magistrate, siehe
 Magistrate

Laut Stempelpatent		Stem- peltetz:	
Jen.		Klassen	
N.	Ab- theil- lung	Zahl	Ab- theil- lung
			f. fr.
9	f		
23		Ete	I



	Laut Stempelpatent				Stempelpetr.	
	Sen.	Klassen		fl.	kr.	
	N.	Abtheilung	Zahl			Abtheilung
Waaren Ausfuhr)	23		9te	13	7	
Durchfuhr) Pässe	23		3te	16		15
Einfuhr)	23		10te	11	10	
Wachzettel sind frey.	9	PP			—	—
Wahlbriefe für infulirte Aebte, Prälaten, geheime, und Staats, und Konferenzräthe	23		9te	12	7	
— für Besitzer eines stän- dischen Guts, Erzprieiter, Geistliche t, welche die Vorzüge der Landesstände genießt, k. k. Generale, wirkliche Hofräthe, Präb- ste, für den Ritterstand, Superintendenten nicht ka- tholischer Religionen, und Superintendenten der Siffr- tungen	23		8te	18	4	
— in der Hauptstadt einer Provinz	23		7te	18	2	
— in Landesfürlichen Städ- ten außer der Hauptstadt einer Provinz	23		5te	20		45
— in Schutz, und unterthän- igen Städten, u. Märkten	23		3te	10		15
Wahlfähigkeitsdekrete zu Ma- gistratraths, Bürgermei- sters, oder Vizebürger-						

	Laut Stempelpatent		Stempelpatr.			
	Sel.		Klassen			
	N	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
meistersstelle in der Hauptstadt einer Provinz, und in der Residenzstadt .	23		6te	17	1	
— ausser der Residenz und Hauptstadt einer Provinz	23		5te	21		45
Wahlprotokolle, Relationen, und Berichte, sind frey	9	99			—	—
Wanderpässe für Handwerks, Gesellen	23		2te	19		6
Wecheler und Banquiere	23		7te	5	2	
Wechselbriefe von den dazu berechtigten Häusern in den Eingangs angezeigten Provinzen für die k. k. Erbstaaten, oder für fremde Staaten ausgefertigt über einen Betrag bis einschliessig 300 fl.	41					6
über mehr als 300 fl. weiters	42		2te			15
— Proteste alle ohne Unterschied	42		3te			1
Wehemütter (der) Diplome, welche auf Kosten des Erarii den Unterricht erhalten, sind frey .	9	ww	6te			—
Weiber (der) Eigenschaft zur Stempelklassifikation richtet sich nach jener ihrer Männer	18					—



W

Welcher Verzichte, siehe Ver-
zichte

Weiß- oder Zeugenartikel

Wirthe gemeine auf dem plat-
ten Lande

— in Städten, und Märk-
ten überhaupt, wenn sie
nicht das Bürgerrecht be-
sitzen, mithin nicht nach
den für die Bürger be-
stimmten Klassen behan-
delt werden können .

Wirtschafts-Beamte Herr-
schaftliche, welche nach ih-
rer Eigenschaft nicht schon
einer anderen Klasse zuge-
wiesen sind

— dirigirende Oberbeamte
— Rechnungen, siehe Rech-
nungen

Wundärztliche Zeugnisse über
die körperliche Eigenschaft
der Jünglinge und Mäd-
chen, wenn sie nur in Ab-
sicht auf Vorrückung zu
höheren Studienklassen,
Erwirkung eines Stipen-
diums, oder eines Places

Laut Stempelpatent				Stein- peltarr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Ab- theilung	Zahl	Ab- theilung		

22		1te	8		3
23		3te	8		5
23		4te	14		30
23		5te	18		45
23		6te	I	I	
10					

W

In einem Seminarlo,
oder einer Akademie er-
theilt werden, sind be-
freyt

Bundärthliche Zeugnisse über
die Dienstesuntauglichkeit
der Beamten, wenn sie
auf unmittelbares Verlan-
gen der Vorgesetzten des
Beamten ausgestellt wer-
den, sind frey

Laut Stempelparent				Stem- pelbetr.	
Gen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Ab- thei- lung	Zahl	Ab- thei- lung		
9	uu			—	—
9	xx			—	—



	Laut Stempelpatent				Stempelpatent.	
	Gen.	Klassen		St.	Fr.	
		Ab- theilung	Zahl			Ab- theilung
	N.					
Zahlmelster bei Hofstellen	23		6te	6	I	
— bei landesfürstl. Landesstellen, und in anderen öffentlichen und Privatdiensten, s. die Amtsvorsteher	23		6te	I	I	
Zahlungsanweisungen (alle) und Bewilligungen, nach dem Betrage	21	kk				
— Gebühren Nachsichtsbewilligung, und Eröffnungen darüber ebenfalls nach dem Betrage	21	kk				
Behend-Quittungen sind befreit	9	rr		—	—	
Zehnte (die) Papierstempelklasse e. s. d. d. vermög zu allen Geld Urkunden über mehr, als 7000 bis incl. 10,000 fl.	15		10te		10	
zu den mehreren Bögen einer dieser Klasse unterzeichneten Urkunde wird nur der Stempel der 6. Klasse erforderlich	23		10te		10	
Zeitungstempel (der) bestehet in drey Klassen: zu 1/2, 1, u. 2 fr. für jedes Stück, und zwar,	15		6te		I	

3

die ersten zwey Klassen sind für die inländische Zeitungen nach der Bogenstärke von 1/2, oder 1 ganzen Bogen, die zweite und dritte aber für ausländische Blätter nach eben dem Maassstabe bestimmt, und siehe die Zeitungsstempel Vorschriften.

67-75

Zertifikate der Manufaktur über die wirkliche Ausführung inländischer Erzeugnisse und Waaren, sind frey

9 88

Cessionen, siehe Cessionen
Zeugen Aussagen, wenn sie den Parteyen in Abschrift ausgefolgt werden

22

Ite t

3

— (oder Weis) Artikel
Zeugnisse der Gerichtsdienner über gepfändete Güter

22

Ite 88

3

— der Militärpartheien über eingebrachte Deliquenten sind befreyt

22

Ite hh

3

— der Ortsobrigkeiten für die unter ihnen ansässige Fabrikanten, und Manufakturisten, über ihre ers

9 88



3

- zungte und zur Verfertigung geeignete Waare, sind befreyt . . .
 — über die Armuth ihrer Untertanen, oder Inleute . . .
 — der Pfarrer und Seelsorger über die Armuth ihrer Pfarrkinder, sind befreyt . . .
 — der Prefekte aus allen Humanitätsklassen .
 Mit der Mäßigung bei Studien-Zugriffen.
 — der Normaldirektoren über die Prüfungen aus den Normalgegenständen .
 Siehe jedoch Studienzeugnisse
 — den Pensionisten, und Provisionisten, über ihren Aufenthaltort, und daß sie noch am Leben seyen zur Ausfolgung ihres Gehalts ausgestellt, sind frey
 — (Studien) wenn sie nur in der Absicht auf Vorrückung in höhere Klassen oder zur Erwerbung einer

Laut Stempelpatent				Stempelperr.	
den.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
9	tt			—	—
9	zz			—	—
9	zz			—	—
23		3te	25		15
23		3te	24		5
9	xx			—	—

	Laut Stempelpatent				Stempelderr.	
	Gen.		Klassen		fl.	fr.
	N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
3						
Stipendiums, oder eines Platzes im Seminario, oder einer Akademie ertheilt werden, sind frey . . .	9	uu			—	—
Zeugnisse (einer) Unverfälscht über erlangtes Dokto- rat	23		7te	15	2	
— (der) Wehemütter wel- che auf arar. Kösten un- terrichtet werden, sind be- freyt	9	ww			—	—
— (der) Zubörer der Nors- mallehrmethode und der Katecheten sind befreyt	9	yy			—	—
Zins: Quittungen, nach dem Betrage	21	n				
Zoll, und Mauthscherne (so- genannte Poleten) sind be- freyt	9	z			—	—
Zulogen Bewilligungen (Ans- weisungen, und Verstän- digungen darüber, nach dem Betrage	21	kk				
Zustellungsscheins Abschriften	22		1te	d		3
Zweite Klasse (die) des Pa- pierstempels wird erfor- dert zu allen Gelddurkun- den über mehr als 25 bis einschließig 100 fl.	15		2te			6
	23		2te			6



3

zu jedem mehreren Bogen einer Urkunde der 7ten Klasse pr. 2 fl. zu jedem mehreren Bogen einer Urkunde der 2ten Stempelklasse aber ist nur die erste Klasse erforderlich .
 Zwölfte (die) Papierstempel Klasse wird erfordert zu allen Geldurkunden über mehr als 20,000 bis einschl. 40,000 fl. . . . und erfordert zu jedem mehreren Bogen einer dieser Klasse zugewiesenen Urkunde den Stempel der 8. Klasse

Laut		Stempelpotent		Stempelberr.	
Sen.		Klassen		fl.	kr.
N.	Abtheilung	Zahl	Abtheilung		
15		1te			3
15		12te		40	
23		12te		40	
15		8te		4	



[Faint, illegible text in the left column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in the right column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]





